ISSN 0378-6986

Official Journal

of the European Communities

C 211

Volume 44

28 July 2001

English edition

Information and Notices

Notice No | Contents | Page

I *Information*

Commission

2001/C 211/01 Euro exchange rates 1

2001/C 211/02 State aid — Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty, concerning aid C 30/2001 (ex NN 64/98) — Restructuring of Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH, Gotha [1] 2

2001/C 211/03 State aid — Invitation to submit comments pursuant to Article 88(3) of the EC Treaty, concerning aid C 31/2001 (ex NN 156/99) — Restructuring of Schmitz-Gotha Fahrzeugwerk GmbH, Gotha [1] 15

2001/C 211/04 State aid — Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty, concerning aid measure C 36/2000 (ex NN 135/99) — Aid in favour of Graf von Henneberg Porzellan GmbH — Germany [1] 27

2001/C 211/05 Authorisation for State aid pursuant to Articles 87 and 88 of the EC Treaty — Cases where the Commission raises no objections 45

2001/C 211/06 Authorisation for State aid pursuant to Articles 87 and 88 of the EC Treaty — Cases where the Commission raises no objections [1] 47

2001/C 211/07 Administrative Commission on Social security for Migrant workers 49

2001/C 211/08 Notice of initiation of an expiry review of the anti-dumping measures applicable to imports of polyester staple fibre originating in Belarus 51

2001/C 211/09 Prior notification of a concentration (Case COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre) [1] 53

2001/C 211/10 Prior notification of a concentration (Case COMP/M.2474 — RZB/Centrobank) — Candidate case for simplified procedure [1] 54

[1] Text with EEA relevance

(Continued overleaf)

Notice No | Contents (continued) | Page

II *Preparatory Acts*

. . . . . .

III *Notices*

Commission

2001/C 211/11 | Call for proposals for projects of common interest in the field of trans-European telecommunications networks — Generic services and applications — *TEN-Telecom 2001/1* | 55

EN

I

(Information)

COMMISSION

Euro exchange rates [1]

27 July 2001

(2001/C 211/01)

1 euro	=	7,4454	Danish krone
	=	9,2825	Swedish krona
	=	0,6141	Pound sterling
	=	0,8768	United States dollar
	=	1,3426	Canadian dollar
	=	108,65	Japanese yen
	=	1,5081	Swiss franc
	=	7,984	Norwegian krone
	=	87,86	Icelandic króna [2]
	=	1,7323	Australian dollar
	=	2,1328	New Zealand dollar
	=	7,1751	South African rand [2]

[1] *Source:* reference exchange rate published by the ECB.

[2] *Source:* Commission.

STATE AID

Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty, concerning aid C 30/2001 (ex NN 64/98) — Restructuring of Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH, Gotha

(2001/C 211/02)

(Text with EEA relevance)

By means of the letter dated 23 May 2001 reproduced in the authentic language on the pages following this summary, the Commission notified Germany of its decision to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty concerning the abovementioned aid.

Interested parties may submit their comments on the aid in respect of which the Commission is initiating the procedure within one month of the date of publication of this summary and the following letter, to:

European Commission
Directorate-General for Competition
Directorate H-1
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brussels
Fax (32-2) 296 95 79

These comments will be communicated to Germany. Confidential treatment of the identity of the interested party submitting the comments may be requested in writing, stating the reasons for the request.

SUMMARY

By letter of 19 May 1998, Germany provided information concerning aid for the second restructuring of Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH (hereinafter referred to as Gotha Technik) to the Commission. The case was registered as NN-case.

Gothaer Fahrzeugwerk GmbH (*hereinafter Gotha old*), the predecessor of Gotha Technik belonged to a group of companies of the former GDR, which was transferred to Lintra Beteiligungsholding GmbH in 1994. The aid paid to Gotha old via the Lintra-Holding was examined in the case C 41/99 Lintra. The present evaluation concerns new aid bestowed to Gotha old and Gotha Technik from January 1997 onwards.

The company is situated in Gotha, Thüringen. In 1999 the undertaking, owned by Mr Schwabe, a private merchant, had 175 employees and an annual turnover of DEM 19,195 million. The company therefore qualifies as an SME. Gotha Technik is mainly active in the welding of bones and jibs for mobile cranes. The undertaking is likewise involved in the welding of aluminium profiles used in rail vehicles. It manages a welding training and qualification centre.

The restructuring began at the end of 1997 and stretches over three years. After making losses until 1998, the undertaking was expected to become profitable again in 1999 with earnings before tax of DEM 467 000. However, the undertaking could reach its break-even already in 1998.

According to Germany, restructuring costs amount to DEM 10,955 million and include investment on machinery and equipment of DEM 7,1 million, preservation of buildings DEM 1,7 million, separation of infrastructure of DEM 1,115 million and working capital of DEM 1 million.

On the basis of the notification, the public authorities would contribute DEM 7,679 million. The investor contribution would be DEM 3,307 million.

The Commission notes that, after 1 January 1997, Gotha old received a BvS grant of DEM 6,1 million in order to indemnify staff laid off before the take-over.

EVALUATION

According to the notification, Gotha Technik seems to benefit from public measures totalling DEM 7,679 million within the context of the second restructuring. These measures are considered aid in the meaning of Article 87(1) of the EC Treaty.

Contrary to the opinion of Germany, the subsidy of DEM 6,1 million bestowed on Gotha old in order to enable a workforce reduction qualifies likewise as aid for the time being. This reduction of workers at Gotha old in liquidation is considered an introductory measure in view of the take-overs of its successors as at 1 October 1997. Consequently, the aid to Gotha old is treated as aid to the privatisation of its two successors. Because of lack of information, the grant will be considered separately as maximum possible aid to each of two companies in question for the time being. The Commission enjoins an injunction pursuant to Article 10(3) of Council Regulation (EC) No 659/1999 [1].

It seems that the undertaking received likewise employment grants of DEM 398 138. As no information on the exact terms has been provided in this respect, the Commission was unable to evaluate whether aid is involved. It therefore enjoins an injunction pursuant to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

In order to exclude aid elements within the context of the transfer of assets to the new investor, the criterion is whether the price paid by Mr Schwabe accounted for a market price, otherwise there is a risk of an aid to the buyer. Likewise, the transfer must, in any event, be unconditional, otherwise there is a risk of aid to the undertaking being sold. The Commission notes however that the investor paid only DEM 1 for the assets they bought. The liquidation value of zero for the assets transferred invoked by Germany on the basis of an evaluation by independent consultants from 1997 appears questionable. On this basis, a liquidation of the undertaking could have been more advantageous than the privatisation. No numeric comparison between the two MBO-offers was submitted. In order to obtain the necessary information, it enjoins an injunction pursuant to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

Aid of DEM 4,024 million is invoked to be covered by aid programmes.

As concerns the subsidy of DEM 1,75 million under the programme 'Gemeinschaftsaufgabe' (N 123/97), not enough information was provided to the Commission on the use of the aid. The Commission is hence unable to evaluate whether the grant complies with the requirements of the programme in question. It will therefore enjoin an injunction according to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

A subsidy of DEM 315 000 was allegedly granted on the basis of the an investment programme of Thüringen (NN 142/97). However, according to the wording of the scheme only healthy companies are eligible for aid. At the time of the award the company cannot be regarded as healthy. It is therefore questionable whether this grant was based on the scheme. The Commission enjoins an injunction in respect of this measure pursuant to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

Germany claims that a loan of DEM 1,959 million was based on an 'ERP-Aufbauprogramm' of the Kreditanstalt für Wiederaufbau. However, Germany did not specify the programme in question. As the Commission was unable to evaluate whether the aid is covered by the scheme in question, it enjoins an injunction in respect of this measure pursuant to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

The BvS grant of DEM 3,655 million was not based on any scheme and is therefore considered new aid. The same applies for the BvS grant of DEM 6,1 million for workforce reduction. The Commission examines whether this aid complies with the terms established in the guidelines on State aid for rescue and restructuring of firms in difficulties ('hereinafter guidelines') in the version of 1994 [2].

According to point 3.2.2(i) of the guidelines, the plan must restore the long-term viability of the company within an adequate time scale. The restructuring concept was implemented at the end of 1997 and Gotha Technik's long-term viability is to be established in 2000. The Commission believes this an adequate time scale. In 1999 the undertaking achieved an operational result of DEM 817 000 and it performs better than expected.

The Commission notes that the plan emphasises a niche strategy based upon the welding know-how of the company. Gotha Technik has stopped loss-making activities such as the production of oil boilers and waste containers and it would halt the component production for Volkswagen and Weidemann by the end of the restructuring. It is noted that the latter can be considered as internal measures of the company.

In addition, the Commission notes that the final Decision in the case C 41/99 Lintra [3] imposes an obligation to recover incompatible aid of DEM 7 100 736 on Gotha old. According to recital 47 of that Decision, the implementation of this obligation will be evaluated in the context of the second restructuring of former Lintra subsidiaries. If necessary, DEM 7 100 736 would therefore be considered as additional liability in the privatisation of the two successor companies of Gotha old and it could have an impact on the evaluation of the viability criterion.

[1] OJ L 83, 27.3.1999, p. 1.

[2] OJ C 368, 23.12.1994, p. 12.

[3] Commission Decision of 28.3.2001, not yet published.

Therefore, the Commission doubts whether the plan is able to re-establish the viability of the undertaking.

According to point 3.2.2(ii) of the guidelines, the aid shall not unduly distort competition.

Gotha Technik produces booms and jibs for the mobile crane sector. The company has no export activities. It has a market share of 5 % to 10 % on the European market. However, Germany did not provide enough information on this highly specialised market to allow the Commission to verify whether there are overcapacities or not.

According to Germany, the capacity will remain the same, only the output will be increased. However, according to the audit report on Gotha Technik for 1999, a capacity increase is required by the market and the installation of a new production hall of 4 000 m^2 was started in 1999. No information has been submitted as concerns the point in time for this increase and whether it is necessary for restoring viability of the undertaking.

The company is likewise active in the welding of aluminium profiles for rail vehicles. No information on the situation of Gotha Technik on this market was handed in.

Therefore, the Commission has doubts whether the aid does not unduly distort competition.

According to point 3.2.2(iii) of the guidelines, the intensity of the aid must be limited to the strict minimum to enable the restructuring to be undertaken. Aid beneficiaries should make a significant contribution of their own to the restructuring plan.

On the basis of the notification, the public authorities contribute DEM 7,679 million.

In addition, it is noted that DEM 6,1 million was paid to Gotha old after 1 January 1997. This aid will be considered as restructuring aid to the privatisation of the two successors. Germany is requested to explain how to divide it between the two companies. This might result in maximum DEM 6,1 million aid to the restructuring in the present case.

Germany reports that the contribution of the investor amounts to DEM 3,307 million. However, some elements of the investor contribution appear questionable. On the basis of the notification, the personnel agreed on a reduction of salary worth DEM 115 000. This measure cannot be regarded as investor contribution in line with the Commission's practice. The Commerzbank would grant a credit line of DEM 1,5 million and Barclay/GFA entered into sales agreements of DEM 1,482 million. However, as Germany did not provide enough information on the terms, the Commission is unable to assess whether they were granted under market conditions.

In view of the above, public authorities would contribute DEM 13,779 million or 80,6 % and the investor DEM 200 000 or 1,2 %. The contribution of the remaining DEM 3,107 million or 18,2 % is not explained at present. On this basis, it is questionable whether investor contribution can be regarded as significant in the meaning of the guidelines.

Additionally, the Commission notes that the case C 41/99 Lintra imposes a recovery obligation of DEM 7 100 736 on Gotha old. As pointed out before, DEM 7 100 736 might be considered as additional liability in the privatisation of the two successors of Gotha old and it could have an impact on the evaluation of the proportionality criterion.

Therefore, the Commission initiates the formal investigation procedure under Article 88(2) of the EC Treaty with respect to the new aid and enjoins Germany in virtue of Article 10 of Regulation (EC) No 659/1999 to provide all the information needed to verify its compatibility with the common market. In accordance with Article 14 of Council Regulation (EC) No 659/1999, all unlawful aid can be subject to recovery from the recipient.

TEXT OF LETTER

'Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden übermittelten Angaben zu obiger Beihilfe beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

1. **VERFAHREN**

(1) Mit Schreiben vom 18. Mai 1998 hat Deutschland der Kommission Angaben zu Beihilfemaßnahmen zugunsten der Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH (nachstehend „Gotha Technik") übermittelt. Die Sache wurde unter der Nr. NN 64/98 eingetragen. Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 12. Dezember 1999 und 17. Mai 2000 um zusätzliche Auskünfte gebeten, die mit Schreiben vom 15. Oktober 1998, 21. Juli 1999, 27. April 2000 und 24. November 2000 erteilt wurden.

(2) Am 30. März 1999 fand in Berlin eine Zusammenkunft mit Vertretern Deutschlands und dem Investor statt.

(3) Die Gothaer Fahrzeugwerk GmbH (nachstehend „GFW-Altgesellschaft"), die Vorgängerin der Gotha Technik, gehörte zu einer Gruppe von acht ehemaligen ostdeutschen Unternehmen, die erstmals 1994 durch Übertragung an die Lintra Beteiligungsholding GmbH (nachstehend „Lintra-Holding") privatisiert wurden. Da das ursprüngliche Privatisierungskonzept im Dezember 1996 scheiterte, beschloss die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (nachstehend „BvS") im Januar 1997, die Umstrukturierung der potenziell lebensfähigen Lintra-Tochter-

gesellschaften mit dem Ziel fortzusetzen, sie auf den Wiederverkauf vorzubereiten.

(4) Die über die Lintra-Holding an die GFW-Altgesellschaft gezahlte Beihilfe wurde im Rahmen der Beihilfesache Nr. C 41/99 (Lintra) gewürdigt, in der die Kommission am 28. März 2001 eine Entscheidung erließ.

(5) Die vorliegende Würdigung betrifft die neue Beihilfe, die der Altgesellschaft und der Gotha Technik ab dem 1. Januar 1997 gewährt wurde.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

2.1 Hintergrund

2.1.1 Die erste Privatisierung: Übertragung auf die Lintra-Holding

(6) Die GFW-Altgesellschaft wurde 1898 als Gothaer Waggonfabrik AG zur Herstellung von Eisenbahnwaggons und Straßenfahrzeugen gegründet. Sie ging 1990 ins Eigentum der Treuhandanstalt (nachstehend „THA") über und wurde in eine GmbH — die Gothaer Fahrzeugwerk GmbH — umgewandelt. Damals produzierte, reparierte und verkaufte sie Fahrzeuge, insbesondere alle Arten von Anhängern, sowie Fahrzeugkomponenten; außerdem war sie im Maschinenbau tätig (Ölbehälter).

(7) Am 1. Januar 1994 wurde die GFW-Altgesellschaft Teil der EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, einer von der THA zur Verwaltung der noch nicht privatisierten Unternehmen gegründeten Holdinggesellschaft. Im November 1994 wurde die GFW-Altgesellschaft an die Lintra-Holding privatisiert.

(8) Die GFW-Altgesellschaft hat sich seit ihrem Verkauf im Jahre 1994 nicht wie erwartet entwickelt, wie aus folgender Tabelle (in Mio. DEM) hervorgeht:

	1994	1995	1996
Umsatz	55,5	113	48,2
Jahresergebnis	– 13,9	0,5	– 12,4
Mitarbeiter	387	388	383

2.1.2 Die Entwicklung nach dem Scheitern der ersten Privatisierung

(9) Ende 1996 war klar, dass das erste Privatisierungskonzept gescheitert war. In dieser Situation übernahm die BvS die wirtschaftliche Verantwortung, um die Zahlungsunfähigkeit der Gruppe zu verhindern. Im Falle der GFW-Altgesellschaft entschied sich die BvS für eine Fortsetzung der Umstrukturierung mit dem Ziel, sie für den Verkauf an industrielle Partner vorzubereiten. Doch zeigte sich, dass niemand Gotha als Ganzes kaufen wollte. Die BvS versuchte, die Vermögenswerte einzeln zu verkaufen und den Rest zu liquidieren. Die GFW-Altgesellschaft senkte ihre Beschäftigtenzahl im September 1997 von 316 auf 163. Anfang 2000 begann die Liquidation der GFW-Altgesellschaft. Liquidiert werden sollten auch die drei Tochtergesellschaften der GFW-Altgesellschaft, d. h. die GFW Anhänger-Vertrieb GmbH, die Gothas Logistik GmbH und die Gothas Bildungsstätte GmbH.

2.1.3 Die zweite Privatisierung

(10) Bei der zweiten Privatisierung übernahmen zwei Unternehmen die Sachanlagen der GFW-Altgesellschaft: Schmitz Gotha und Gotha Technik. Letzteres Unternehmen ist im vorliegenden Fall zu beurteilen.

(11) Die BvS hielt eine wiederholte Ausschreibung für die GFW-Altgesellschaft für unnötig, da das Interesse am Verkauf an einen industriellen Partner Gegenstand zahlreicher Presseartikel war. Außerdem wurde mit einigen potenziellen Industriepartnern schriftlich Verbindung aufgenommen [4]. Tatsächlich gingen zwei Management-buy-out-Angebote für einen Teil der Sachanlagen des „Komponentenbaus" der GFW-Altgesellschaft ein: von Herrn Schwabe für die Sachanlagen zur Produktion von Auslegerverlängerungen und Hauptmasten und für die schweißtechnischen Kursstätten sowie von Herrn Hetzel für die Herstellung von Fahrerhäusern. Nach eingehender Prüfung entschied sich die BvS für das Konzept von Herrn Schwabe.

(12) Mit Vertrag vom 3. November 1997 [5] übertrug die GFW-Altgesellschaft die betreffenden Sachanlagen plus die jeweiligen Aufträge in Höhe von 8 224 Mio. DEM auf ein neues Tochterunternehmen: „Die Gothas Forschungs-Entwicklungs-Projektierung GmbH" (nachstehend „Die Gothas"). Mit Vertrag vom 18. November 1997 [6] übertrug die GFW-Altgesellschaft die Anteile an „Die Gothas" auf den neuen Investor. Daraufhin wurde „Die Gothas" in die Gotha Fahrzeugtechnik GmbH umbenannt.

(13) Der Investor zahlte 1 DEM für die Sachanlagen. Gestützt auf ein unabhängiges Expertengutachten aus dem Jahre 1997 trägt Deutschland vor, dass der Liquidationswert der von Herrn Schwabe übernommenen Sachwerte 1997 negativ war. Dieses Gutachten wurde der Kommission jedoch nicht übermittelt. Davon abgesehen hat der Investor die Existenz von 60 Arbeitsplätzen bis September 2000 sowie die Realisierung von Investitionen in Höhe von 2 Mio. DEM bis Ende 2002 garantiert.

(14) Laut dem Bestätigungsvermerk für die GFW-Altgesellschaft für das Jahr 1997 [7] wurde der für Volkswagen bestimmte Komponentenbau der GFW-Altgesellschaft mit

[4] Dabei handelte es sich um die Unternehmen Kässbohrer Fahrzeugwerke, Kögel Fahrzeugwerk AG, Fahrzeugwerk Bernhardt Krone GmbH, Fahrzeugbau Langendorf GmbH & Co. KG und Schmitz Cargobull AG.

[5] „Vertrag über die Einbringung von Betriebsvermögen" vom 3. November 1997, rückwirkend gültig ab dem 30. September 1997.

[6] „Geschäftsanteilkauf- und Abtretungsvertrag" vom 18. November 1997, wirksam ab dem 1. Oktober 1997.

[7] Haarmann & Partner GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1997 für Gothaer Fahrzeugwerk GmbH, S. 15.

Vertrag vom 25. November 1997 ebenfalls an die Gotha Technik veräußert.

(15) Laut dem Bestätigungsvermerk für die Gotha Technik für das Jahr 1998 erwarb das Unternehmen einen fünfprozentigen Anteil an der „Technische Bildungsstätte GmbH“ (vormals die in Liquidation befindliche „Die Gothas Bildungsstätte“) zum Preis von 1 DEM ([8]). Der Kommission wurde keine weitere Information über diesen Erwerb übermittelt.

(16) Der Kommission wurde mitgeteilt, dass die Sachanlagen „Fahrzeugbau“ der GFW-Altgesellschaft zum Preis von je 1 DEM von der Schmitz Cargobull AG und der Josef Koch GmbH erworben wurden. Die in diesem Zusammenhang gewährte Beihilfe wird derzeit unter der Nummer NN 156/98 (Schmitz-Gotha) geprüft.

2.2 **Der Umstrukturierungsplan für Gotha Technik**

(17) Der neue Umstrukturierungsplan befasst sich mit Schlüsselbereichen, die als Grund für das Scheitern der ersten Privatisierung ermittelt wurden:

— Den eingegangenen Informationen zufolge war die Marktorientierung lange Zeit nicht klar genug. Nach dem neuen Plan soll sich das Unternehmen auf seine Schweißtechnik im Bereich Feinkornstahl konzentrieren. Es soll verstärkt in der hochspezialisierten Produktion von Auslegerverlängerungen und Hauptmasten für Mobilkrane tätig werden. Deshalb wurde die Herstellung von Ölbehältern und Müllcontainern Ende 1997 eingestellt. Dementsprechend wird der Bau von Komponenten für Kraftfahrzeuge und insbesondere die Produktion für Volkswagen und Weidemann zum Ende der Umstrukturierungszeit auslaufen. Gotha Technik will große Kranhersteller beliefern und sich damit die zunehmende Tendenz auf dem Fahrzeugmarkt zunutze machen, die Ausrüstungsproduktion auszulagern. Daneben wurde angeführt, dass immer mehr Mobilkrane anstatt stationären Kranen eingesetzt werden. Im Jahre 1998 umfassten die Kunden die Deutsche Grove GmbH mit 47 % des Umsatzes; die Liebherr Werk Ehingen GmbH mit 27 %; die Mannesman Dematic GmbH mit 15 %; die Faun GmbH mit 10 % und die Sennebogen GmbH mit 1 %. Ziel des Unternehmens ist zum Ende des Umstrukturierungszeitraums ein Auftragsbestand von 24 Mio. DEM pro Jahr. Das Unternehmen wird weiterhin mit dem Schweißen von stranggussgepressten Aluminiumprofilen für Eisenbahnfahrzeuge beginnen. Zurzeit stützt sich diese Geschäftstätigkeit hauptsächlich auf Aufträge der Siemens AG im Wert von 7,5 bis 10 Mio. DEM.

— Generell ist das Unternehmen von der Produktion von Standardausrüstung zur Herstellung maßgeschneiderter, hochwertiger Komponenten übergegangen. Um eine hochwertige Produktion zu ermöglichen, die die langfristige Lebensfähigkeit des Unternehmens sichern würde, werden die Investitionen weitgehend zur Ersetzung veralteter Maschinen und Ausrüstungen verwendet. Die Produktion selbst wird optimiert und in zwei Hallen konzentriert, da sie zuvor ineffizient aufgeteilt war.

— Ein anderes Kerngeschäft von Gotha Technik soll die schweißtechnische Bildungsstätte werden. Hauptziel ist die Ausbildung und Fortbildung von Schweißern, und zwar von unternehmensfremden wie -eigenem Personal. Die Bildungsstätte ist im Übrigen in der Erforschung von Schweißtechniken und von gemeinsamen Schweißvariablen bzw. deren Anwendung tätig.

(18) Die Entwicklung der Gotha Technik während der Umstrukturierungsphase lässt sich an folgenden Kennzahlen ablesen (Angaben in Mio. DEM):

	1997 (*)	1998	1998 (*)	1999	1999 (*)	2000
Umsatz	4,193	14,390	19,195	27,808	28,116	30,693
Materialkosten	1,666	5,231	9,377	10,520	12,182	11,896
Personalkosten	1,960	7,099	8,115	11,814	11,555	12,550
Abschreibungen	0,698	1,367	2,388	1,574	1,979	1,693
Sonstige Betriebskosten	0,703	2,244	5,983	3,433	5,196	3,802
Betriebsergebnis	– 0,118	/	0,332	/	0,817	/
Gewinn vor Steuern	– 0,113	– 1,551	0,462	0,467	0,865	0,752

(*) Ist-Ergebnis.

([8]) Rölfs & Partner GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 für Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH, S. 6.

(19) Der neue Umstrukturierungsplan erstreckt sich über drei Jahre, d. h. von Ende 1997 bis 2000. Nach Verlusten in den Jahren 1997 und 1998 sollte das Unternehmen 1999 wieder profitabel werden und einen Gewinn vor Steuern in Höhe von 467 000 DEM abwerfen, der im Jahr 2000 auf 752 000 DEM steigen sollte. Doch wegen eines 15 % Anstiegs in der Mobilkranproduktion konnte das Unternehmen schon 1998 ein positives Betriebsgewinn von 332 000 DEM erwirtschaften.

(20) Als Gesamtkosten für die Umstrukturierung von Gotha Technik wurden folgende Beträge mitgeteilt (Angaben in Mio. DEM):

Allgemeine Investitionen in Maschinen und Ausrüstung	7,100
Instandhaltung von Gebäuden	1,700
Trennungsaufwand bei Infrastruktur	1,115
Betriebsmittel	1,000
Insgesamt	**10,955**

(21) Aufgrund der Unternehmensstrategie wären Gesamtinvestitionen von 7,1 Mio. DEM unumgänglich, um die veralteten Maschinen und Ausrüstungen zu ersetzen. Im Jahre 1999 wurden Investitionen über 3,5 Mio. DEM getätigt.

(22) Nach den Angaben in der Anmeldung wird die Umstrukturierung durch die öffentliche Hand und den privaten Investor wie folgt finanziert:

Herkunft	Nr.	Träger	Maßnahme	In Mio. DEM
Öffentlich	1	BvS	Investitionszuschuss	3,655
	2	Thüringen	Investitionszuschuss Gemeinschaftsaufgabe	1,750
	3	Thüringen	Zuschuss aus Investitionsprogramm	0,315
	4	Thüringen	Darlehen aus KfW-Programm	1,959
				= 7,679
Privat	5	Investor	Darlehen	0,200
	6	Personal	Einkommensverzicht	0,125
	7	Commerzbank	Darlehen	1,500
	8	Barclay/GFA	Vertriebsvereinbarung	1,482
				= 3,307
			Insgesamt	**10,986**

Die Kommission stellt fest, dass die GFW-Altgesellschaft nach dem 1.1.1997 von der BvS 6,1 Mio. DEM für Entlassungsabfindungen erhalten hat (siehe Ziffer 33).

(23) Die öffentliche Hand steuert insgesamt 7,679 Mio. DEM bei, und zwar in Form folgender Maßnahmen:

(24) Maßnahme 1: Vertragsgemäß erhielt die Gotha Technik von der BvS einen Zuschuss in Höhe von 3,655 Mio. DEM zur Durchführung der Medientrennung und dringender Instandhaltungsarbeiten, die notwendig wurden, als die Sachanlagen der GFW-Altgesellschaft von zwei verschiedenen Investoren übernommen wurden.

(25) Maßnahme 2: Mit Bescheid vom 10. November 1998 reichte Thüringen einen Zuschuss von ursprünglich 1,83 Mio. DEM auf Grundlage eines genehmigten Förderprogramms aus ([9]). Die Thüringer Aufbaubank verlangte mit Bescheiden vom 15. April 1999 und 13. Juli 1999 die Rückzahlung von 80 000 DEM. Den deutschen Angaben zufolge belief sich der Zuschuss daher auf 1,75 Mio. DEM.

(26) Maßnahme 3: Auf der Grundlage eines genehmigten Förderprogramms ([10]) erhielt das Unternehmen vom Freistaat Thüringen einen weiteren Zuschuss von 315 000 DEM. Dem Prüfungsbericht über die Gesellschaft für 1998 und 1999 zufolge wurde der Zuschuss in zwei Tranchen gewährt, d. h. 200 000 DEM im Jahre 1998 und 115 000 DEM im Juli 1999.

(27) Maßnahme 4: Auf der Grundlage des ERP-Aufbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährte die Deutsche Kreditbank AG im August 1999 ein Darlehen in Höhe von 1,959 Mio. DEM. Das Darlehen mit einer zehnjährigen Laufzeit und einem Zinssatz von 4,25 %

([9]) Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur", 26. Plan (Beihilfesache Nr. NN 123/97 vom 18. August 1997).

([10]) „Richtlinie des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen von KMU" (Beihilfesache Nr. NN 142/97 vom 2. Juni 1998).

p. a. wird durch eine Bürgschaft in Höhe von 2 Mio. DEM auf der Immobilie in Gotha gesichert. Deutschland hat das fragliche Programm allerdings nicht näher bezeichnet.

(28) Der Investor und andere Parteien bringen 3,307 Mio. DEM auf, die sich wie folgt gliedern:

(29) Maßnahme 5: Im Januar 1998 gewährte der neue Investor ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 200 000 DEM.

(30) Maßnahme 6: Der Notifizierung zufolge einigten sich die Beschäftigten des Unternehmens auf eine Ausnahme von dem geltenden Tarifvertrag, wodurch sich ihr Einkommen um 10 % verringerte. Ferner stimmten sie der Aussetzung von Urlaubs- und Weihnachtsgeldzahlungen zu, bis das Unternehmen wieder rentabel ist. Dadurch wurden die Personalkosten um 125 000 DEM gesenkt.

(31) Maßnahme 7: Nach den der Kommission vorgelegten Angaben beteiligt sich die Hausbank der Gotha Technik — die Commerzbank AG — mit einem Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. DEM, das zu Marktbedingungen ohne Einsatz staatlicher Gelder ausgereicht wird. Jedoch wurde die Kommission nicht über die genauen Bedingungen unterrichtet.

(32) Maßnahme 8: Der Kommission wurde mitgeteilt, dass Vertriebsvereinbarungen zu Marktbedingungen mit der Gesellschaft für Absatzfinanzierung mbH und der Barclays Industrie Bank GmbH im Wert von 1,482 Mio. DEM in den Jahren 1998 und 1999 geschlossen wurden. Zum Inhalt wurden jedoch keine Angaben übermittelt.

(33) Die Kommission stellt fest, dass die GFW-Altgesellschaft nach dem 1. Januar 1997 einen BvS-Zuschuss in Höhe von 6,1 Mio. DEM für die Abfindung von entlassenen Beschäftigten erhielt. Vorrangig behauptet Deutschland, dass diese Maßnahme keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, da Empfänger die entlassenen Arbeitnehmer waren. Alternativ wurde geltend gemacht, dass die GFW-Altgesellschaft der einzige Empfänger sei, da die Maßnahme als Hilfe zur Liquidation des Unternehmens gedacht war. Die Gotha Technik wiederum sei nicht als Empfänger anzusehen, da sie alle Beschäftigten übernommen hat, zu deren Übernahmen sie nach deutschen Recht — insbesondere nach § 613a BGB ([11]) — verpflichtet gewesen ist.

3. ANGABEN ZUM MARKT

(34) Die Gotha Technik schweißt Feinkornstahl und stellt Auslegerverlängerungen für Mobilkrane her. Zu ihren Tätigkeitsbereichen zählt weiterhin das Schweißen von Aluminiumprofilen und der Betrieb einer Aus- und Fortbildungsstätte.

(35) Kranausrüstungen fallen nach der einschlägigen Branchennomenklatur unter die Gruppe „Herstellung von sonstigen Maschinen für unspezifische Verwendung“ und die Klasse „Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln“ (NACE Rev. 1 29.22) ([12]). Die EG-Produktion von Maschinen für unspezifische Verwendung ist hauptsächlich in Deutschland lokalisiert; ihr wertmäßiges Volumen beläuft sich auf rd. 35 Mrd. EUR. Die Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln macht rd. 11 % der deutschen Produktion von Komponenten für unspezifische Verwendung aus. Von 1985 bis 1991 hatte die Branche einen erheblichen Aufschwung (zwei Drittel des Nominalwerts) zu verzeichnen. Infolge der Rezession Anfang der 90er Jahre ging die Herstellung von Maschinen für unspezifische Verwendung fast in der gesamten Gemeinschaft zurück. Die deutsche Produktion von Hebezeugen und Fördermitteln fiel mit einer Jahresrate von 0,6 % leicht ab. Doch seit 1993 war bei der Herstellung von sonstigen Maschinen für unspezifische Verwendung wieder ein Produktionsanstieg festzustellen. Nach den von Deutschland übermittelten Angaben dürfte der Hebezeug- und Fördermittelmarkt wachsen, weil sich die europäischen Hersteller auf dem Weltmarkt als höchst wettbewerbsfähig erwiesen haben; dies gilt auch dann, wenn man die starke Globalisierung berücksichtigt, die ein hervorstechendes Merkmal der Branche ist. Ebenfalls branchentypisch ist die hochgradige Spezialisierung.

(36) Die Kranteile gehören auch zur Gruppe „Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“ (NACE Rev. 1 34.3) ([13]). Das Gleiche gilt für Aluminiumkomponenten für Schienenfahrzeuge. Diese Branche erwirtschaftet noch immer über ein Fünftel der gesamten Wertschöpfung der europäischen Fahrzeugausrüstungsindustrie. Auf Deutschland entfallen über 45 % der Wertschöpfung. Das wirtschaftliche Klima für Fahrzeugzubehör hängt im Allgemeinen mit der zyklischen Entwicklung des Kraftfahrzeugbaus zusammen. Insgesamt jedoch ist die Nachfrage nach Kraftfahrzeugzubehör von 1990 bis 1998 um erstaunliche 80 % gestiegen (gegenüber einer Zunahme von nur 20 % bei Kraftfahrzeugen). Auch bei der Beschäftigung sind Aufwärtstrends festzustellen, wobei ein großer Anteil der neuen Arbeitsplätze hochqualifizierten Arbeitnehmern vorbehalten ist. Die Herstellung von Originalausrüstung befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Die Wertschöpfung in der Kfz-Industrie verschiebt sich zunehmend vom Fahrzeugbau zur Herstellung von Fahrzeugteilen. Der Grund dafür ist, dass die Kfz-Hersteller ihre Ressourcen auf Kerntätigkeiten beschränken müssen. Dazu wird die Fremdbeschaffung ausgeweitet und die Verantwortung für Produktentwicklung, Herstellung und Qualitätssicherung auf Zulieferer übertragen.

([11]) § 613a BGB sieht vor, dass, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht, dieser in die Rechte und Pflichten aus dem im Zeitpunkt des übergangsbestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt.

([12]) Europäische Kommission, Panorama der EU-Industrie 1999, S. 283.

([13]) Europäische Kommission, Panorama der EU-Industrie 1999, S. 385.

(37) Nach den vorliegenden Informationen wurde der Umsatz des Unternehmens wie folgt erwirtschaftet (Angaben in %):

	1998	1999	2000 (*)
Auslegerverlängerungen und Hauptmasten	70,63	77,58	89,56
Schweißtechnische Bildungsstätte	9,43	8,99	3,77
Produktion für Weidemann	7,72	4,37	0,00
Produktion für die Bundeswehr	5,05	4,33	4,00
Produktion für VW	4,86	3,01	0,97
Sonstige Tätigkeiten	2,31	1,72	1,70

(*) Erwartete Umsatzverteilung.

(38) Was den Anteil des Unternehmens am Markt für Auslegerverlängerungen und Hauptmasten betrifft, so behauptet Deutschland, über keine verlässlichen Angaben zu verfügen. Seinen eigenen Schätzungen zufolge besitzt das Unternehmen einen 5 bis 10 %igen Anteil am europäischen Markt. Die schweißtechnische Bildungsstätte nimmt in Deutschland mit 1 587 Lehrgangsteilnehmern den zweiten Platz ein. Der Wettbewerb ist reduziert, da sich die Aktivitäten des Unternehmens aufgrund der Gebietseinteilung durch den Deutschen Verband für Schweißtechnik (DVS) auf West-Thüringen beschränken. Zum Anteil des Unternehmens am Aluminiummarkt wurden jedoch keine Angaben gemacht.

(39) Den Angaben Deutschlands zufolge werden sich die technischen Kapazitäten des Unternehmens nicht ändern. Nach der Einführung einer dritten Schicht ist die Auslastung erheblich gestiegen — von 4 000 Einheiten 1998 auf 6 000 Einheiten im Jahr 2000. Die Zahl der Beschäftigten wurde entsprechend erhöht, und zwar von 86 (1997) auf 227 (1999).

(40) Deutschland hat vorgetragen, dass auf dem Markt für Auslegerverlängerungen und Hauptmasten keine Überkapazität besteht. Für den Aluminiummarkt wurden jedoch keine Kapazitätsangaben übermittelt.

4. WÜRDIGUNG

4.1 Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag

(41) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Tatbestand der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das Empfängerunternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die Handel zwischen Mitgliedstaaten einschließt.

(42) Die Maßnahmen zugunsten der Gotha Technik wurden aus staatlichen Mitteln einem Einzelunternehmen gewährt, wodurch die Kosten gesenkt wurden, die das Unternehmen normalerweise zu tragen gehabt hätte, wenn es das gleiche Vorhaben aus eigener Kraft hätte verwirklichen wollen. Das durch die Maßnahmen begünstigte Unternehmen — Gotha Technik — stellt Auslegerverlängerungen und Hauptmasten für Mobilkrane her, die Gegenstand des Handels zwischen Mitgliedstaaten sind. Daher sind die fraglichen Maßnahmen als Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten.

(43) Deutschland trägt vor, dass der BvS-Zuschuss von 6,1 Mio. DEM keine Beihilfe darstellt, da die tatsächlichen Empfänger die Beschäftigten der GFW-Altgesellschaft seien, die entlassen und anschließend ausgezahlt wurden. Die Kommission stellt fest, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen bei Entlassungen, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen obliegen, Teil der normalen Kosten sind, die das Unternehmen selbst zu tragen hat. Deshalb ist jede Hilfe des Staates zu diesen Kosten als Beihilfe anzusehen. Die fragliche Maßnahme wird zum jetzigen Zeitpunkt als Beihilfe angesehen.

(44) Fraglich ist allerdings, ob das in Liquidation befindliche Unternehmen — wie von Deutschland behauptet — tatsächlich als Empfänger anzusehen ist, oder ob nur seine Rechtsnachfolger von den Zahlungen profitierten. Deutschland betont, dass die neuen Investoren alle Arbeitskräfte übernommen haben, zu deren Übernahme sie entsprechend § 613a BGB verpflichtet gewesen sind.

(45) § 613a BGB bestimmt Folgendes: Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus dem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnis ein. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den neuen Inhaber wegen Übergangs eines Betriebs oder Betriebsteils ist unwirksam.

(46) Aus dem für Gotha Technik erstellten Prüfungsbericht für das Jahr 1997 geht hervor, dass entsprechend dem Kaufvertrag vom 3. November 1997 die GFW-Altgesellschaft in geeigneter Weise sicherstellen wird, dass nur 90 Arbeitnehmer auf „Die Gothas“ (die spätere Gotha Technik) entsprechend § 613a BGB übergehen werden ([14]). Außerdem würde die GFW-Altgesellschaft „Die Gothas“ von allen Kosten befreien, die aus einer höheren Zahl an Beschäftigten als 90 entstehen ([15]).

(47) Die Reduzierung des Personalbestands der GFW-Altgesellschaft von 316 auf 163 erfolgte offenbar zur Befriedigung dieser vertraglichen Pflichten. Der in der Altgesellschaft im September 1997 vorgenommene Personalabbau ist daher als einleitende Maßnahme in Hinblick auf die für den 1. Oktober 1997 angesetzten Übernahmen zu betrachten. Die der GFW-Altgesellschaft für die Verringerung der Arbeitnehmerzahl gewährte Beihilfe ist deshalb als Beihilfe

([14]) Rölfs & Partner GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1997 für Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH, S. 7.

([15]) In der Beihilfesache Schmitz-Gotha wurde gleichermaßen verfahren.

für die Privatisierung ihrer beiden Rechtsnachfolger zu sehen. Jedoch liegen nicht genügend Informationen vor, um zu entscheiden, wie der Zuschuss zwischen den beiden Unternehmen aufgeteilt werden soll. Somit wird der Zuschuss zunächst getrennt als die höchstmögliche Beihilfe an jedes der beiden fraglichen Unternehmen betrachtet. Um die notwendigen Angaben zu erhalten, fordert die Kommission die Auskünfte durch eine Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ([16]) an.

(48) Wie aus dem Prüfungsbericht für die Gotha Technik für das Jahr 1999 hervorgeht, scheint das Unternehmen Beschäftigungszuschüsse von insgesamt 398 138 DEM erhalten zu haben ([17]). Da keine Angaben über die genauen Umstände gemacht wurden, konnte die Kommission nicht prüfen, ob eine Beihilfe vorliegt. Sie erlässt daher gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Anordnung zur Auskunftserteilung.

(49) Entscheidendes Kriterium dafür, dass keine Beihilfeelemente im Zusammenhang mit der Übertragung von Sachanlagen an den neuen Investor vorliegen ist die Überlegung, ob der von Herrn Schwabe entrichtete Kaufpreis ein marktüblicher Preis war, da ansonsten das Risiko einer Beihilfe an den Käufer gegeben ist. Weiterhin muss die Übertragung bedingungslos erfolgen, weil ansonsten die Gefahr einer Beihilfe an das übertragene Unternehmen besteht. Den Angaben Deutschlands zufolge fand ein offenes, transparentes und bedingungsloses Ausschreibungsverfahren statt, bei dem die Vermögenswerte an den Meistbietenden gingen ([18]).

(50) Die Kommission bemerkt, dass der Investor für die von ihm erworbenen Vermögenswerte nur 1 DEM zahlte. Der von Deutschland angeführte Liquidationswert von Null scheint jedoch fraglich ([19]). Aufgrunddessen wäre die Liquidation offenbar vorteilhafter gewesen als die Privatisierung. Ein zahlenmäßiger Vergleich zwischen den beiden MBO-Angeboten wurde nicht eingereicht.

(51) Diese Umstände lassen daher eher vermuten, dass der Investor (Herr Schwabe) für die Vermögenswerte der GFW-Altgesellschaft nicht den Marktwert zahlte und dass der Transfer nicht als bedingungslos eingestuft werden kann. Da die der Kommission vorliegenden Angaben nicht ausreichen, um diese Frage abschließend zu beantworten, erlässt sie nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Anordnung zur Auskunftserteilung.

(52) Ferner hat das Unternehmen offenbar 1998 eine fünfprozentige Beteiligung an der „Technische Bildungsstätte GmbH“ von GFW-Altgesellschaft erworben ([20]). Die Kommission stellt fest, dass der Verkäufer — die GFW-Altgesellschaft — damals von einer staatlichen Einrichtung, der BvS, kontrolliert wurde. Angaben über die genauen Umstände dieser Beteiligung wurden jedoch nicht übermittelt. Daher konnte die Kommission nicht beurteilen, ob der Erwerb unter marktüblichen Umständen stattgefunden hat oder Beihilfeelemente umfasste. Somit erlässt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Anordnung zur Auskunftserteilung in Bezug auf diesen Punkt.

4.2 **Angeblich bestehende Beihilfe**

(53) Nach deutschen Angaben sind 4,024 Mio. DEM durch bestehende Beihilferegelungen gedeckt. Wenn die Kommission Maßnahmen prüft, die angeblich aufgrund einer bestehenden Regelung gewährt wurden, muss sie vor Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag feststellen, ob die Beihilfe die darin festgelegten Kriterien erfüllt ([21]).

(54) Was Maßnahme 2, den Zuschuss aus dem Förderprogramm „Gemeinschaftsaufgabe“, betrifft, so liegen der Kommission keine ausreichenden Angaben über die Verwendung der Beihilfe vor. Außerdem stellt die Kommission fest, dass in dem Prüfungsbericht für die Gotha Technik für das Jahr 1999 ([22]) der fragliche Zuschuss mit 1,83 Mio. DEM veranschlagt wird, d. h. in Höhe des ursprünglichen Bescheids. Die Kommission kann daher nicht beurteilen, ob der Zuschuss den Anforderungen des fraglichen Förderprogramms entspricht. Sie wird daher gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen.

(55) In Bezug auf Maßnahme 3 macht Deutschland geltend, dass sie auf der Grundlage des KMU-Investitionsprogramms des Freistaats Thüringen (NN 142/97) ausgereicht wurde. Nach dem Schreiben Deutschlands vom 26. August 1993 in der Beihilfesache Nr. N 408/93 ([23]) sind nach diesem Programm nur gesunde Unternehmen beihilfefähig. Diese Auslegung wurde durch ein anderes Schreiben vom 7. August 1998 in der Sache NN 142/97 bestätigt. Im Zeitpunkt des Erlasses, d. h. 1998 und 1999, konnte das Unternehmen nicht als gesund betrachtet werden. Es ist daher fraglich, ob dieser Zuschuss von der genannten Regelung gedeckt ist. Daher ordnet die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Auskunftserteilung an.

([16]) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

([17]) Rölfs & Partner GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 1999 für Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH, Anhang 6, S. 2.

([18]) Siehe Ziffer 11.

([19]) Deutschland gibt an, dass der Liquidationswert des Komponentenbaus 1997 insgesamt 4,18 Mio. DEM betrug. Es wurde hervorgehoben, dass der neue Investor nur einige Sachanlagen des Komponentenbaus, d. h. die Auslegerverlängerungsproduktion und die Bildungsstätte erwarb, deren Liquidationswert nicht gesondert angegeben wurde. Der Liquidationswert des Komponentenbaus für Volkswagen, der den Angaben Deutschlands zufolge nicht übernommen wurde, wurde mit 4,4 Mio. DEM angesetzt. Deshalb behauptet Deutschland, dass der Liquidationswert der tatsächlich dem Investor verkauften Werte gleich Null ist. Wie bereits in Ziffer 12 erwähnt, wurden jedoch auch die Sachanlagen des Komponentenbaus für Volkswagen an Gotha Technik veräußert.

([20]) Rölfs & Partner GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1987 der Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH, S. 6.

([21]) Urteil EuGH vom 5. Oktober 1994, Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission, Slg. 1994, S. 4635.

([22]) Rölfs & Partner GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 1999 für Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH, Anhang 6, S. 22.

([23]) Die von Deutschland angeführte Regelung NN 142/97 ist eine Fortführung der Regelung N 408/93.

(56) Was Maßnahme 4 betrifft, so macht Deutschland geltend, sie beruhe auf einem „ERP-Aufbauprogramm" der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Deutschland hat zu dem fraglichen Programm indessen keine näheren Angaben gemacht. Daher kann die Kommission nicht beurteilen, ob die Beihilfe von dem fraglichen Programm erfasst wird. Sie ordnet deshalb gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates [24] eine Auskunftserteilung an.

4.3 **Neue Beihilfe**

(57) Die Maßnahme 1 (BvS-Zuschuss in Höhe von 3,655 Mio. DEM) stützt sich nicht auf eine Beihilfenregelung und ist somit als neue Beihilfe zu betrachten, die geprüft werden muss.

(58) Der Zuschuss des BvS in Höhe von 6,1 Mio. DEM zum Personalabbau ist ebensowenig auf eine Beihilfenregelung gestützt und wird daher als neue Beihilfe angesehen, die überprüft werden muss.

(59) Hier ist festzustellen, dass Deutschland seiner Verpflichtung aus Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen ist, die Beihilfe vor ihrer Gewährung anzumelden.

(60) Eine derartige Beihilfe ist grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern sie nicht unter eine der Ausnahme- bzw. Freistellungsmöglichkeiten des Artikels 87 EG-Vertrag fällt.

(61) In diesem Falle kommt Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zum Zuge, da die Beihilfe der BvS und Thüringens an die Gotha Technik als Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Ziel angemeldet wurde, die Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten wiederherzustellen.

(62) Die Kommission beurteilt die fragliche Maßnahme nach den Kriterien, die in ihren Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in der Fassung von 1994 [25] festgelegt sind. Diese Leitlinien bleiben nach Ziffer 10 der Leitlinien in der Fassung von 1999 [26] im Falle einer nicht angemeldeten Beihilfe anwendbar, wenn alle Beihilfen vor der Veröffentlichung der neuen Leitlinienfassung gewährt wurden. Den übermittelten Angaben zufolge dürfte dies im Falle der Gotha Technik zutreffen.

4.3.1 Beihilfefähigkeit nach den Leitlinien

(63) Nach Ziffer 2.1 der Leitlinien gehören zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten sinkende Umsätze, zunehmende Verluste, verminderter Cashflow und niedriger Nettobuchwert. Die Kommission stellt fest, dass die Gotha Technik bis 1997, als die Beihilfe gewährt wurde, Verluste erwirtschaftet hat. Daher kommt das Unternehmen für eine Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Leitlinien in Betracht.

4.3.2 Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums

(64) Nach Ziffer 3.2.2 i) der Leitlinien muss der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen. Die Verbesserung seiner Wirtschaftlichkeit muss durch entsprechende unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden und darf nicht nur auf externen Faktoren beruhen, auf die das Unternehmen keinen wesentlichen Einfluss hat.

(65) Den deutschen Angaben zufolge begann die Umstrukturierung der Gotha Technik unter dem neuen Investor Ende 1997. Die langfristige Rentabilität der Gotha Technik sollte bis 2000 wiederhergestellt sein. Die Kommission hält dies für einen angemessenen Zeitraum. Das Unternehmen erwirtschaftete 1999 ein Betriebsergebnis von 817 000 DEM. Es entwickelte sich infolgedessen besser als erwartet.

(66) Die Kommission stellt fest, dass der Umstrukturierungsplan eine maßgeschneiderte, hochspezialisierte Produktion vorsieht, die auf der Schweißkompetenz des Unternehmens beruht. Das Unternehmen konzentriert sich auf die Fertigung von Hauptmasten und Auslegerverlängerungen für Mobilkrane und nutzt somit den wachsenden Trend der Branche, die Ausrüstungsproduktion an Zulieferfirmen zu vergeben. Die Gotha Technik hat verlustbringende Tätigkeiten wie die Produktion von Ölbehältern und Müllcontainern eingestellt und wird nach Beendigung der Umstrukturierung keine Ausrüstungen für Volkswagen und Weidemann mehr herstellen. Dank der schweißtechnischen Bildungsstätte verfügt das Unternehmen über hochqualifiziertes Personal. Diese Maßnahmen können als interne Maßnahmen des Unternehmens betrachtet werden.

(67) Jedoch stellt die Kommission fest, dass die abschließende Entscheidung in der Beihilfesache Nr. C 41/99 [27] (Lintra) der GFW-Altgesellschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 7 100 736 DEM auferlegt, die aus der Pflicht zur Rückzahlung mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbarer Beihilfen herrühren. Nach Ziffer 47 der genannten Entscheidung werden diese Verbindlichkeiten im Rahmen der zweiten Umstrukturierung der früheren Lintra-Tochtergesellschaften bewertet.

(68) Wie bereits mehrfach erwähnt, wird die zweite Umstrukturierung der früheren Lintra-Tochter Gotha realisiert, indem verschiedene Sachanlagen auf neue Investoren übertragen und die Altgesellschaft liquidiert wurde. Gegebenenfalls müsste der Betrag von 7 100 736 DEM daher als zusätzliche Verbindlichkeit bei der Privatisierung der Gotha Technik angesehen werden, die sich auf die Beurteilung des Rentabilitätskriteriums auswirken könnte. Die Kommission stellt fest, dass die Gotha Technik nur einer

[24] ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

[25] ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

[26] ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 3.

[27] Entscheidung der Kommission vom 28. März 2001, noch nicht veröffentlicht.

der beiden Nachfolger der in Liquidation befindlichen GFW-Altgesellschaft ist. Deutschland wird daher aufgefordert, die Kommission darüber zu unterrichten, wie die Verbindlichkeit in Höhe von 7 100 736 DEM bei der Umstrukturierung der Altgesellschaft berücksichtig wird und wie sie ggf. auf die beiden Nachfolgegesellschaften aufgeteilt wird.

(69) Es lässt sich somit zunächst nicht klären, ob der Umstrukturierungsplan die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen kann.

4.3.3 Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

(70) Den Leitlinien zufolge dürfen die Beihilfen den Wettbewerb nicht unzumutbar verfälschen. In Ziffer 3.2.2 ii) der Leitlinien heißt es, dass bei Überkapazitäten in der Branche der Plan eine Reduzierung der Kapazität des Begünstigten vorsieht. Wenn Überkapazitäten in dem betreffenden Sektor bestehen, darf die Beihilfe nur zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens verwendet werden und dem Empfänger während der Durchführung des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätserweiterung ermöglichen.

(71) Die Kommission stellt fest, dass die Gotha Technik als KMU einzustufen ist, das in einem Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag angesiedelt ist.

(72) Die Gotha Technik stellt Hauptmasten und Auslegerverlängerungen für Mobilkrane her. Das Unternehmen tätigt keine Exporte. Es hat am relevanten europäischen Markt einen Marktanteil von 5 bis 10 %. Jedoch hat Deutschland nicht genügend Angaben über diesen hochspezialisierten Markt gemacht, so dass die Kommission nicht prüfen kann, ob Überkapazitäten bestehen.

(73) Nach Informationen Deutschlands wird die Kapazität unverändert bleiben, nur die Auslastung wird steigen. Wie jedoch aus dem Jahresabschluss für das Unternehmen für das Jahr 1999 hervorgeht, erfordert der Markt indessen eine Kapazitätsausweitung, so dass 1999 mit der Errichtung einer neuen, 4 000 m^2 großen, Fertigungshalle begonnen wurde ([28]). Deutschland hat keine weiteren Angaben zum Zeitpunkt dieser Kapazitätssteigerung und deren Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit gemacht. Erst wenn derartige Angaben vorliegen, kann die Kommission prüfen, ob während des Umstrukturierungszeitraums eine Kapazitätssteigerung vorgenommen wird und ob letztere für die Herstellung der Rentabilität des Unternehmens wesentlich ist.

(74) Das Unternehmen schweißt auch Aluminiumprofile für Eisenbahnwaggons. Bisher sind keine Informationen über die Situation der Gotha Technik oder ihrer Wettbewerber auf dem Aluminiummarkt eingegangen. Ohne diese Informationen kann die Kommission nicht beurteilen, ob auf dem relevanten Markt Überkapazität herrscht.

(75) Demzufolge zweifelt die Kommission, ob die Beihilfe den Wettbewerb nicht in unzumutbarer Weise verfälscht.

4.3.4 „One time, last time"-Prinzip

(76) Nach Ziffer 3.2.2 iii) der Leitlinien sollten Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Bei Unternehmen aus der ehemaligen DDR hat die Kommission in ihrer Praxis indessen eine zweite Umstrukturierung zugelassen ([29]).

4.3.5 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

(77) Nach Ziffer 3.2.2 iii) der Leitlinien muss sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken. Von den Beihilfeempfängern wird normalerweise ein erheblicher Eigenbeitrag zum Umstrukturierungsplan verlangt.

(78) Der Anmeldung zufolge trägt die öffentliche Hand insgesamt mit 7,679 Mio. DEM zur Umstrukturierung der Gotha Technik bei.

(79) Außerdem ist festzustellen, dass der GFW-Altgesellschaft nach dem 1. Januar 1997 6,1 Mio. DEM gezahlt wurden. Diese Hilfe wird als Umstrukturierungsbeihilfe für die Privatisierung der beiden Nachfolgegesellschaften betrachtet. Deutschland wird aufgefordert zu erläutern, wie dieser Betrag zwischen den beiden Unternehmen aufgeteilt wird. Hieraus könnte sich eine maximale Beihilfe von 6,1 Mio. DEM für die Umstrukturierung im vorliegenden Fall ergeben.

(80) Deutschland führt an, dass sich der Investorbeitrag auf 3,307 Mio. DEM beläuft. Jedoch scheinen einige Elemente des Investorbeitrags zweifelhaft:

(81) Nach den bei der Anmeldung übermittelten Informationen beteiligt sich das Personal durch einen Lohnverzicht von insgesamt 125 000 DEM an den Gesamtkosten (Maßnahme 6). Diese Maßnahme kann indessen nicht als Umstrukturierungsbeitrag des Investors angesehen werden. Da es sich aber gleichwohl um einen Beitrag zur Umstrukturierung handelt, ist er in den Kosten für die Umstrukturierung enthalten.

(82) Den vorliegenden Angaben zufolge hat die Hausbank des Unternehmens eine Kreditlinie von 1,5 Mio. DEM eingerichtet (Maßnahme 7). Da jedoch Deutschland keine ausreichenden Angaben zu den genauen Bedingungen mitgeteilt hat, kann die Kommission nicht prüfen, ob diese Kreditlinie zu marktüblichen Bedingungen gewährt worden ist. Deshalb wird die Kreditlinie zunächst nicht als Investorbeitrag in die Verhältnismäßigkeitsanalyse einbezogen.

([28]) Rölfs & Partner, Bericht über die Prüfung des Jahreabschlusses zum 31.12.1999 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 1999, Anhang 4, S. 3 und 5.

([29]) Diese Verfahrensweise wird in den neuen Gemeinschaftsleitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999) anerkannt. In Fußnote 25 der neuen Leitlinien wird hinsichtlich des „one time, last time"-Prinzips festgestellt, dass dieses auf vor dem 31. Dezember 2000 an Unternehmen der früheren DDR gezahlte Beihilfen keine Anwendung findet.

(83) Deutschland hat mitgeteilt, dass seit 1998 mit Barclay und der GFA Vereinbarungen im Wert von 1,482 Mio. DEM (Maßnahme 8) existieren. Da jedoch keine ausreichenden Informationen über die Bedingungen dieser Vereinbarungen mitgeteilt wurden, kann die Kommission nicht prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen geschlossen wurden. Deshalb sind sie zunächst nicht als Investorbeitrag in der Analyse der Proportionalität enthalten.

Herkunft	Quelle	Maßnahme	In Mio. DEM	In %
Öffentlich	BvS	Investitionszuschuss	3,655	
	Thüringen	Investitionszuschuss	1,750	
	Thüringen	Zuschuss aus Investitionsprogramm	0,315	
	Thüringen	Darlehen aus KfW-Programm	1,959	
	BvS	Zuschuss für Personalabbau	+ max. 6,100	
			= 13,779	**= 80,6**
Privat	Investor	Darlehen	**= 0,200**	**= 1,2**
Sonstige	Personal	Lohnverzicht	0,125	
	Commerzbank	Darlehen	1,500	
	Barclay/GFA	Vertriebsvereinbarung	1,482	
			= 3,107	**= 18,2**
		Insgesamt	**17,086**	**100,0**

(84) In Anbetracht dessen würde sich die öffentliche Hand mit 13,779 Mio. DEM oder 80,6 % und der Investor mit 200 000 DEM oder 1,2 % beteiligen. Die verbleibende Beteiligung von 3,107 Mio. DEM oder 18,2 % ist vorerst ungeklärt. Deshalb ist es zweifelhaft, ob der Investorbeitrag als signifikant im Sinne der Leitlinien zu betrachten ist.

(85) Die Kommission stellt außerdem fest, dass die Entscheidung C 41/99 Lintra der GFW-Altgesellschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 7 100 736 DEM auferlegt, die aus der Pflicht zur Rückzahlung unvereinbarer Beihilfen herrühren. Wie bereits erwähnt ([30]) ist die genannte Summe bei der zweiten Umstrukturierung der früheren Lintra-Gesellschaften zu bewerten. Gegebenenfalls müsste sie daher als zusätzliche Verbindlichkeit bei der Privatisierung der Nachfolgegesellschaften der GFW-Altgesellschaft eingestuft werden und könnte sich deshalb auf die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit auswirken.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

(86) Aus den dargelegten Gründen zweifelt die Kommission an der Wiederherstellung der Rentabilität, an der Abwesenheit von Wettbewerbsverfälschungen und an der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe. Es ist daher fraglich, ob die Umstrukturierungsbeihilfe für die Gotha Technik mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Außerdem ist fraglich, ob der Investor für die Sachanlagen der GFW-Altgesellschaft den marktüblichen Preis gezahlt hat und ob daher in der Übertragung eine Beihilfe an den Investor enthalten ist.

(87) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 fordert die Kommission Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die sie benötigt, um festzustellen, ob die Beihilfen, die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen (Nr. 2, 3, 4 und der Einstellungszuschuss) gewährt wurden, durch diese Regelungen abgedeckt sind und ob sie die Bedingungen erfüllen, die in den Genehmigungsentscheidungen festgelegt sind. Die einzureichende Information betrifft insbesondere:

i) die exakte Verwendung des Zuschusses in Höhe von 1,75 Mio. DEM, der im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe“ ausgereicht wurde;

ii) die Bedingungen des Darlehens in Höhe von 1,959 Mio. DEM unter dem ERP-Aufbauprogramm;

iii) bezüglich des Darlehens in Höhe von 315 000 DEM auf Grundlage der „Richtlinie des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen für KMU“, inwieweit das Unternehmen im Zeitpunkt der Ausreichung als gesund eingestuft wurde;

iv) die Regelung, auf deren Grundlage der Beschäftigungszuschuss in Höhe von 399 138 DEM ausgereicht wurde und deren Voraussetzungen.

(88) Anhand der Angaben muss sich feststellen lassen, ob die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährten Beihilfen die Vorrausetzungen jener Regelungen erfüllen. Die Kommission behält sich das Recht vor, das förmliche Prüfverfahren bei den Maßnahmen einzuleiten, die im Ergebnis der Würdigung der von den deutschen

([30]) Siehe Ziffer 66.

Behörden auf die vorliegende Anordnung zur Auskunftserteilung hin übermittelten Angaben als neue Beihilfen einzustufen sind.

(89) Die Kommission hat ebenfalls beschlossen, bezüglich der Gotha Technik gewährten neuen Beihilfen (Nr. 1 und der Zuschuss zum Personalabbau) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sowie nach Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates einzuleiten.

(90) Im Hinblick darauf und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Würdigung der Vereinbarkeit der vorerwähnten neuen Beihilfen notwendigen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Die Kommission ersucht insbesondere um Informationen hinsichtlich:

i) des Nachweises, dass es sich bei dem Preis für die an den Investor übertragenen Sachanlagen von GFW-Altgesellschaft um einen marktüblichen Preis handelte und dass der Transfer bedingungsfrei erfolgte;

ii) der Aufteilung des BvS-Zuschusses in Höhe von 6,1 Mio. DEM für den Personalabbau zwischen den beiden Nachfolgegesellschaften der GFW-Altgesellschaft;

iii) der fünfprozentigen Beteiligung an der „Technischen Bildungsstätte GmbH“, insbesondere der genauen Umstände ihres Erwerbs;

iv) wie die auf der Entscheidung C 41/99 (Lintra) gründende Rückzahlungspflicht iHv 7,101 Mio. DEM bei der Umstrukturierung der Altgesellschaft berücksichtigt wird und wie sie ggf. zwischen den Rechtsnachfolgern verteilt wird;

v) der Situation auf dem Markt für Auslegerverlängerungen und Hauptmasten sowie auf dem Aluminiummarkt und der wahrscheinlichen Kapazitätsausweitung bzw. ggf. deren Notwendigkeit für die Umstrukturierung.

(91) Andernfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben erlassen. Sie bittet ihre Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

(92) Die Kommission erinnert Sie an Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, demzufolge alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.’

STATE AID

Invitation to submit comments pursuant to Article 88(3) of the EC Treaty, concerning aid C 31/2001 (ex NN 156/99) — Restructuring of Schmitz-Gotha Fahrzeugwerk GmbH, Gotha

(2001/C 211/03)

(Text with EEA relevance)

By means of the letter dated 23 May 2001 reproduced in the authentic language on the pages following this summary, the Commission notified Germany of its decision to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty concerning the abovementioned aid.

Interested parties may submit their comments on the aid in respect of which the Commission is initiating the procedure within one month of the date of publication of this summary and the following letter, to:

European Commission
Directorate-General for Competition
Directorate H-1
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brussels
Fax (32-2) 296 95 79.

These comments may be communicated to Germany. Confidential treatment of the identity of the interested party submitting the comments may be requested in writing, stating the reasons for the request.

SUMMARY

By letter of 19 May 1998, Germany provided information concerning aid for the restructuring of Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke GmbH (hereinafter referred to as Schmitz-Gotha) to the Commission. The case was registered as NN-case.

Gothaer Fahrzeugwerk GmbH (hereinafter Gotha old), the predecessor of Schmitz-Gotha belonged to a group of companies of the former GDR, which was initially transferred to Lintra Beteiligungsholding GmbH in 1994. The aid paid to Gotha old via the Lintra-Holding was examined in the case C 41/99 Lintra. The present evaluation concerns new aid bestowed to Gotha old and Schmitz-Gotha from January 1997 onwards.

Schmitz-Gotha is located in Gotha, Thüringen, an Article 87(3)(a) EC-Treaty region. By 31 March 1999 it had 239 employees and a turnover of DEM 115 million. Consequently, the undertaking cannot be regarded as an SME. It is active in the production of trailers and semi-trailers, bodywork and chassis.

The new investors are Schmitz Cargobull AG (70 % of the shares) and Josef Koch GmbH (30 % of the shares). Schmitz Cargobull AG (hereinafter Schmitz group), a German undertaking, has been active in the vehicle industry for over 100 years. With approximately 2,337 employees, the company achieved a turnover of DEM 1,142 billion and a turnover ratio of 7,4 % in 2000. Mr Koch, the manager of Schmitz-Gotha, has been active in the same position in a large West German vehicle constructor before.

The restructuring began at the end of 1997 and stretches over three years. After making losses in 1997/1998, the undertaking was expected to become profitable again in 1998/1999 with an operational result of DEM 5,057 million. However, the company could reach its break-even already in 1997/1998.

The total costs of the restructuring of Schmitz-Gotha were notified as DEM 17,1 million. The Commission notes that the overall restructuring costs exceed the total aid stated to have been granted plus the investor's contribution.

On the basis of the notification, the public authorities would contribute DEM 5,97 million. The investor contribution would be DEM 9 million.

The Commission notes that, after 1 January 1997, Gotha old received a BvS grant of 6,1 million in order to indemnify staff laid off before the take-over.

EVALUATION

According to the notification, Schmitz-Gotha would benefit from public measures totalling DEM 5,97 million within the context of the second restructuring. These measures are considered aid in the meaning of Article 87(1) of the EC-Treaty.

Contrary to the opinion of Germany, the subsidy of DEM 6,1 million bestowed on Gotha old in order to enable a workforce reduction qualifies likewise as aid. This reduction of workers at Gotha old in liquidation is considered an introductory measure in view of the take-overs of its successors as at 1 October 1997. Consequently, the aid to Gotha old is treated as aid to the privatisation of its two successors. Because of lack of information, the grant will be considered separately as maximum possible aid to each of two companies in question for the time being. The Commission enjoins an injunction pursuant to Article 10(3) of the Council Regulation (EC) No 659/1999 [1].

In order to exclude aid elements within the context of the transfer of assets to the new investors, the criterion is whether the price of Schmitz group and Josef-Koch GmbH was the market price, otherwise there is a risk of an aid to the buyer. Likewise, the transfer must, in any event, be unconditional, otherwise there is a risk of aid to the undertaking being sold. However, the Commission notes that the investors paid only DEM 1 for assets whose liquidation value was evaluated by Germany as DEM 4,36 million. It seems that a liquidation would have been more advantageous than the privatisation. Moreover, the liquidation value invoked by Germany on the basis of an evaluation by independent consultants in 1997 appears questionable. The exact course of the bidding procedure is still not clear. The Commission therefore enjoins an injunction pursuant to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

Aid of DM 2.77 million is invoked to be covered by aid programmes.

Regarding the subsidy of DEM 2,42 million under 'Gemeinschaftsaufgabe' (N 123/97), it was explained that the undertaking had requested only DEM 1,777 million from a possible DEM 2,42 million. As no explanation was given why the DEM 650 000 was not called upon by the undertaking, the initial order in total of DEM 2,42 million will be considered aid to the restructuring. Because of lack of information on the use, the Commission is unable to evaluate whether the grant complies with the requirements of the programme in question. It enjoins therefore an injunction according to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

As regards the employment bonus of DEM 342 198, no information was provided on the terms of this grant. As concerns the grant for training of DEM 7 500, the programme upon which it was granted was not even specified. Therefore, the Commission is unable to evaluate whether the grants in question are covered by the programmes invoked. So, it will enjoin an injunction according to Article 10(3) of Regulation (EC) No 659/1999.

The BvS grant of DEM 3,2 million was not based on any scheme and is considered new aid. The same applies for the BvS grant of DEM 6,1 million for workforce reduction. The Commission examines whether the aid complies with the terms established in the guidelines on State aid for rescue and restructuring of firms in difficulties (hereinafter guidelines) in the version of 1994 [2].

According to point 3.2.2(i) of the guidelines, the plan must re-establish the long term viability of the company within an adequate time scale. The restructuring began at the end of 1997 and Schmitz-Gotha's long-term viability was to be established in 2000. The Commission believes this an adequate time scale. In 1998/1999 the undertaking had an operational result of DEM 7 310 million and it performs better than expected.

According to the restructuring plan, the undertaking would concentrate on the production of bodies, trailers and semi-trailers. The company would profit from the sales net of the investor, embracing 100 people in over 30 countries. The lack of industrial engineering and control would be overcome as one of the investors, Mr Koch, assumed the managerial tasks. These can be considered as internal measures of the company.

However, the Commission acknowledges that the information on the overall restructuring costs that was provided by Germany during the notification does not match the last information on its financing.

In addition, the Commission notes that the final Decision in the case C 41/99 Lintra [3] imposes an obligation to recover incompatible aid of DEM 7 100 736 on Gotha old. According to recital 47 of that Decision, the implementation of this obligation will be evaluated in the context of the second restructuring of former Lintra subsidiaries. If necessary, DEM 7 100 736 would therefore be considered as additional liability in the privatisation of the two successor companies of Gotha old and it could have an impact on the evaluation of the viability criterion.

Therefore, the Commission has doubts whether the restructuring plan is able to reestablish the viability of the company.

[1] OJ L 83, 27.3.1999, p. 1.

[2] OJ C 368, 23.12.1994, p. 12.

[3] Commission Decision of 28.3.2001, not yet published.

According to point 3.2.2(ii) of the guidelines, the aid shall not unduly distort competition.

The undertaking produces bodies, trailers, and semi-trailers. Ninety per cent of its turnover is achieved on the German market, 10 % on the European market. It has a share of 19 % on the German market and a share of 7 % on the European market.

According to Germany there is no excess but rather under-capacity on the relevant market because of long delivery times. However, Germany did not specify this assertion. Besides, Germany invoked that the technical capacity will remain the same. It stated that the trailer production is generally assembly work, where the utilisation of machinery is of less importance. According to Germany the evaluation of the technical capacity is hence largely based on the number of staff and production halls. The Commission acknowledges that the number of employees was increased from 77 at the end of 1997 to 240 in 2000. Germany did not comment on the effects of this increase of workers.

In view of the above, the Commission doubts whether the aid does not unduly distort competition.

According to point 3.2.2(iii) of the guidelines, the intensity of the aid must be limited to the strict minimum to enable the restructuring to be undertaken. As explained before, the information provided on the overall restructuring costs and the financing is not clear.

On the basis of the notification, public authorities contribute DEM 5,97 million.

In addition, it is noted that DEM 6,1 million was paid to Gotha old after 1 January 1997. This aid will be considered as restructuring aid to the privatisation of the two successors. Germany is asked to explain how to divide it between the two companies. This might result in maximum DEM 6,1 million extra aid in the present case.

Germany invokes an investor contribution of DEM 9 million. However, some elements of the investor contribution appear questionable. As regards the loan of DEM 2,35 million by the KfW, it seems however that Germany refers to the 'KfW-Mittelstandprogramm Ost', an approved programme [4]. Because of lack of information on the exact terms, the Commission was unable to review whether the likely aid was covered by this scheme. The Commission therefore enjoins an injunction according to Article 10(3) of the Council Regulation (EC) No 659/1999. Besides, the investment loan of DEM 2,65 million granted by HypoVereinsbank in 1998 has apparently never been used by Schmitz-Gotha.

[4] SG(97) D/52319 of 16.5.1997 (NN 37/95)

The State would contribute DEM 12,070 million or 58,3 % and the investor DEM 4 million or 19 %. The contribution of the remaining DEM 5 million or 23,7 % is not explained at present.

In addition, the Commission notes that the case C 41/99 Lintra imposes a recovery obligation of DEM 7 100 736 million on Gotha old. As pointed out before, DEM 7 100 736 million might be considered as additional liability in the privatisation of the two successors of Gotha old and could have an impact on the evaluation of the proportionality criterion.

Therefore, the Commission initiates the formal investigation procedure under Article 88(2) of the EC Treaty with respect to the new aid and enjoins Germany in virtue of Art. 10 of Council Regulation (EC) No 659/1999 to provide all the information needed to verify its compatibility with the common market. In accordance with Art. 14 of Council Regulation (EC) No 659/1999, all unlawful aid can be subject to recovery from the recipient.

TEXT OF LETTER

'Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden zu obiger Beihilfe übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

1. **DAS VERFAHREN**

(1) Mit Schreiben vom 18.5.1998, das am 19.5.1998 eingetragen wurde, hat Deutschland der Kommission Angaben zu Beihilfemaßnahmen zugunsten von Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke GmbH (nachstehend „Schmitz-Gotha") übermittelt. Die Sache wurde zunächst unter der Nummer NN 64/98 und später unter NN 156/99 eingetragen. Mit Schreiben vom 12.6.1998, 21.12.1999 und 17.5.2000 ersuchte die Kommission Deutschland um zusätzliche Auskünfte. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 15.10.1998, 21.7.1999, 27.4.2000, 1.12.2000 und 8.1.2001.

(2) Am 30.3.1999 fand in Berlin eine Zusammenkunft mit Vertretern Deutschlands und dem Investor statt.

(3) Die Gothaer Fahrzeugwerke GmbH (nachstehend „GFW-Altgesellschaft"), Vorgängerin der Schmitz-Gotha, gehörte zu einer Gruppe von acht ehemaligen ostdeutschen Unternehmen, die erstmals 1994 durch Übertragung an die Lintra Beteiligungsholding GmbH (nachstehend „Lintra-Holding") privatisiert wurden. Da das ursprüngliche Privatisierungskonzept im Dezember 1996 scheiterte, beschloss die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (nachstehend „BvS") im Januar 1997, die Umstrukturierung der potenziell lebensfähigen Lintra-Tochtergesellschaften mit dem Ziel fortzusetzen, sie auf den Wiederverkauf vorzubereiten.

(4) Die an die GFW-Altgesellschaft über die Lintra-Holding gezahlte Beihilfe wurde im Rahmen der Beihilfesache C 41/99 Lintra gewürdigt, in der die Kommission am 28.3.2001 eine Entscheidung erließ.

(5) Die vorliegende Bewertung betrifft sowohl die der GFW-Altgesellschaft als auch Schmitz-Gotha mit Wirkung vom Januar 1997 an gezahlten neuen Beihilfen. Da die Beihilfen zum Teil bereits ausgezahlt sind, wurde die Sache als nicht angemeldet eingetragen.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

2.1 Hintergrund

2.1.1 Die erste Privatisierung: Übertragung auf die Lintra-Holding

(6) Die GFW-Altgesellschaft wurde 1898 als Gothaer Waggonfabrik AG zur Herstellung von Eisenbahnwaggons und Straßenfahrzeugen gegründet. Die GFW-Altgesellschaft ging 1990 ins Eigentum der Treuhandanstalt (nachstehend „THA") über und wurde in eine GmbH, die Gothaer Fahrzeugwerk GmbH, umgewandelt. Bis dahin produzierte, reparierte und verkaufte sie Fahrzeuge, insbesondere alle Arten von Anhängern sowie Pkw-Komponenten. Außerdem war sie im Maschinenbau tätig (Ölbehälter).

(7) Am 1.1.1994 wurde die GFW-Altgesellschaft Teil der EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, einer von der Treuhandanstalt zur Verwaltung noch nicht privatisierter Unternehmen gegründeten Holdinggesellschaft. Im November 1994 wurde die GFW-Altgesellschaft an die Lintra-Holding übertragen.

(8) Das Ergebnis der Altgesellschaft war seit ihrem Verkauf im Jahre 1994 unzureichend. Dies geht aus nachstehender Tabelle hervor (in Mio. DEM):

	1994	1995	1996
Umsatz	55,5	113	48,2
Jahresergebnis	– 13,9	0,5	– 12,4
Mitarbeiter	387	388	383

2.1.2 Die Entwicklung nach dem Scheitern der ersten Privatisierung

(9) Ende 1996 wurde klar, dass das erste Privatisierungskonzept gescheitert war. Deshalb übernahm die BvS die wirtschaftliche Verantwortung, um die Zahlungsunfähigkeit der Gruppe zu verhindern. Im Falle der GFW-Altgesellschaft entschied sich die BvS für eine Fortsetzung der Umstrukturierung mit dem Ziel, sie für einen Verkauf an industrielle Partner vorzubereiten. Jedoch zeigte sich, dass niemand Gotha als Ganzes kaufen wollte. Deshalb versuchte die BvS die Vermögenswerte einzeln zu verkaufen und den Rest zu liquidieren. Im September 1997 senkte die GFW-Altgesellschaft ihre Beschäftigtenzahl von 316 auf 163. Anfang 2000 wurde das Liquidationsverfahren für die GFW-Altgesellschaft eingeleitet. Liquidiert werden sollten auch die drei Tochtergesellschaften der GFW-Altgesellschaft, die GFW Anhänger Vertrieb GmbH, die Gothas Logistik GmbH und die Gothas Bildungsstätte GmbH.

2.1.3 Die zweite Privatisierung

(10) Im Rahmen der zweiten Privatisierung übernahmen zwei Unternehmen die Sachanlagen der GFW-Altgesellschaft: die Gotha Technik und die Schmitz-Gotha. Schmitz-Gotha soll hier bewertet werden.

(11) Die neuen Investoren von Schmitz-Gotha sind die Schmitz Cargobull AG (70 % der Anteile) und die Josef Koch GmbH (30 % der Anteile). Das deutsche Unternehmen Schmitz Cargobull AG (nachstehend „Schmitz-Gruppe") ist seit über 100 Jahren in der Fahrzeugindustrie tätig. Zu den Produkten gehören Plattformanhänger, Sattelanhänger und Transportcontainer für den Güterkraftverkehr. Mit rd. 2 337 Beschäftigten erzielte das Unternehmen im Jahr 2000 einen Umsatz von 1 142 Mrd. DEM und eine Umschlagskennzahl von 7,4 %. Der Geschäftsführer von Schmitz-Gotha, Herr Koch, war zuvor in der gleichen Stellung in einem großen westdeutschen Fahrzeugbauunternehmen tätig.

(12) Die BvS hielt eine erneute Ausschreibung für die GFW-Altgesellschaft für überflüssig, da das Interesse an einem Verkauf des Unternehmens an einen Wirtschaftspartner Gegenstand zahlreicher Pressemitteilungen war. Außerdem wurde mit einigen potenziellen Interessenten schriftlich Verbindung aufgenommen ([5]). Insgesamt gab es acht potenziell am Kauf der Vermögenswerte des Unternehmensbereichs „Fahrzeugbau" der Altgesellschaft interessierte Unternehmen ([6]). Letztlich scheint jedoch nur die Schmitz-Gruppe zusammen mit der Josef Koch GmbH ein Angebot eingereicht zu haben. Nach eingehender Bewertung stimmte die BvS dem Konzept zu. Nach Angabe Deutschlands bestand der Hauptgrund für den Erwerb der Vermögenswerte durch die Investoren darin, dass die Schmitz-Gruppe der größte Kunde der GFW-Altgesellschaft war ([7]). Im Übrigen hatten Schmitz, die Altgesellschaft und der damalige Geschäftsführer der Altgesellschaft 1994 zusammen das Unternehmen GFW Anhänger Vertrieb GmbH gegründet.

(13) Mit Vertrag vom 3.9.1997 ([8]) erwarb die GFW-Altgesellschaft die Anteile der neu gegründeten Widahvogel Vermögensverwaltung GmbH (nachstehend „Widahvogel") zum Preis von 54 000 DEM. Mit Vertrag vom 10.9.1997 ([9]) wurden die Vermögenswerte des Fahrzeugbaus der GFW-Altgesellschaft zuzüglich der entsprechenden Aufträge an dieses Unternehmen übertragen. Mit Vertrag vom 10.9.1997 ([10]) wurden 70 % ihrer Anteile an Schmitz-Anhänger Einkaufs- und Beteiligungs Gesellschaft GmbH & Co. KG, die sich im Besitz der Schmitz Cargo-

([5]) Hierzu gehörten die Unternehmen Kässbohrer Fahrzeugwerke, Kögel Fahrzeugwerk AG, Fahrzeugwerk Bernhardt Krone GmbH, Fahrzeugbau Langendorf GmbH & Co. KG und Schmitz Cargobull AG.

([6]) IMK GmbH, Novatrail GmbH, Tecklenburggruppe Sachsen, Altenburger Industrie Nähmaschinen GmbH, Herr Edgar Georg, SIBAG Sächsische Industrie Beteiligungs GmbH, Unternehmensberatung Höhler und Schmitz Cargobull AG.

([7]) 1996/1997 wurden 60 % des Unternehmensumsatzes mit Aufträgen der Investoren erzielt.

([8]) „Geschäftsanteilkauf- und Abtretungsvertrag" vom 3.9.1997.

([9]) „Vertrag über die Einbringung von Betriebsvermögen" vom 10.9.1997.

([10]) „Geschäftsanteilkauf- und Abtretungsvertrag" vom 10.9.1997.

bull AG befand, und 30 % an die Weißstorch GmbH, später in Josef Koch GmbH umbenannt, übertragen. Widahvogel wurde dann in Schmitz-Gotha umbenannt.

(14) Die Investoren zahlten 1 DEM für die Sachanlagen. Gestützt auf ein Expertengutachten aus dem Jahre 1997 trägt Deutschland vor, dass der Liquidationswert der von den neuen Investoren übernommenen Vermögenswerte 1997 bei 4,36 Mio. DEM lag. Dieses Gutachten wurde der Kommission indessen nicht vorgelegt. Außerdem garantierten die Investoren 70 Arbeitsplätze bis Ende 2000 und die Durchführung von Investitionen in Höhe von 10 Mio. DEM bis Juni 2002.

(15) Der Kommission wurde mitgeteilt, dass Herr Schwabe die Vermögenswerte des Komponentenbaus der GFW-Altgesellschaft zum Preis von 1 DEM erwarb. Die in diesem Zusammenhang gewährte Beihilfe wird zurzeit unter der Nummer NN 64/98 Gotha Technik geprüft.

2.2 **Der Umstrukturierungsplan für Schmitz-Gotha**

(16) Der neue Umstrukturierungsplan befasst sich mit zentralen Bereichen, die als Grund für das Scheitern der ersten Privatisierung ermittelt wurden:

— *Produktion:* Das Unternehmen will sich auf die Herstellung von Karosserien, Anhängern und Sattelanhängern konzentrieren. Die Herstellung von Wechselpritschen und -koffer- sowie von Wechselanhängern soll verstärkt werden. Bisher hat Schmitz-Gotha diese Produkte nur als Ergänzung der Produktpalette angeboten. Am Ende der Umstrukturierung plant das Unternehmen die Herstellung von 300 bis 400 Einheiten pro Jahr. Vermutliche Kunden werden Logistikunternehmen, Umzugsunternehmen und die Deutsche Post sowie die Fahrzeugmontage-Branche, wie Orten, Wecon und Unterholzner sein. Der Bau von Sattelkippern mit Mulden der unterschiedlichsten Geometrien aus Aluminium und in Stahlausführung soll verstärkt werden. Zum Ende der Umstrukturierung ist die Herstellung von 110 Einheiten geplant. Das Unternehmen will auch mit der Herstellung von Zentralachs-Kippanhängern beginnen. Es würde das Baugewerbe, das Verkehrsgewerbe und die landwirtschaftliche Industrie beliefern. Anhänger- und Sattelanhänger-Fahrgestelle würden die Produktpalette ergänzen. Die Schmitz-Gruppe wird ihr Komplettprogramm an Fahrgestellen bei Schmitz-Gotha in Auftrag geben. Das Unternehmen würde jedoch auch kleinere Fahrzeugbauer beliefern. Am Ende der Umstrukturierung wird mit einer Produktion von rd. 300 Einheiten gerechnet. Schmitz-Gotha würde auch das Projektgeschäft der Schmitz-Gruppe übernehmen und bündeln. Hierunter fallen vor allem Aufträge der Bundeswehr, von Vermietungsgesellschaften und Export-Projekte für die Regionen des Nahen und Mittleren Ostens. Am Ende der Umstrukturierung ist eine Produktion bis zu 300 Einheiten geplant. Generell soll die Produktion optimiert und mit modernen gewerblichen Verarbeitungstechniken aktualisiert werden. Für eine erhöhte Produktivität und Leistungsfähigkeit muss die Fertigungslogistik rationalisiert werden.

— *Vertrieb:* Das Unternehmen würde vom Vertriebsnetz des Investors, zu dessen Vertriebsmannschaft über 100 Personen in 30 Ländern in der gesamten Welt gehören, profitieren. Im Jahr 2000 war es mit eigenen Geschäften und Auftragnehmern in Österreich, Benelux, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakei vertreten.

— *Geschäftsführung:* Dem Unternehmen fehlte es insbesondere bei der Produktionstechnik und der modernen Unternehmenssteuerung an Know-how. Einer der Investoren, Herr Josef Koch, der zuvor für einen großen Zulieferer in der Fahrzeugindustrie in Westdeutschland gearbeitet hat, hat daher selbst die Geschäftsführung übernommen.

(17) Die Entwicklung von Schmitz-Gotha während der Umstrukturierungsphase lässt sich an folgenden Kennzahlen ablesen (in Mio. DEM):

	1997/1998	1997/1998 (*)	1998/1999	1998/1999 (*)	1999/2000	2000/2001
Umsatz	19,020	23,325	115,305	114,408	91,640	101,995
Materialkosten	11,675	16,723	81,970	90,720	62,779	70,248
Personalkosten	5,583	4,054	16,076	13,429	13,289	14,701
Abschreibungen	1,648	1,352	3,255	3,305	3,650	4,140
Sonstige Betriebskosten	2,301	1,059	8,567	4,993	6,850	7,193
Betriebsergebnis	– 1,997	1,249	5,057	7,310	5,043	5,473

(*) Ist-Ergebnis.

(18) Der neue Umstrukturierungsplan erstreckt sich über drei Jahre, von Ende 1997 bis 2000. Nach Verlusten in den Jahren 1997/98 sollte das Unternehmen 1998/99 mit einem Betriebergebnis von 5,057 Mio. DEM wieder rentabel werden. Aufgrund besserer Verkaufszahlen in der Anhängerproduktion konnte das Unternehmen schon 1997/98 einen Betriebsgewinn von 1,249 Mio. DEM erwirtschaften.

(19) Für die Umstrukturierung von Schmitz-Gotha wurden — wie sich aus nachstehender Tabelle (in Mio. DEM) ergibt — Gesamtkosten in Höhe von 17,1 Mio. DEM notifiziert. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die gesamten Umstrukturierungskosten die angeblichen Beihilfen zuzüglich des Investorbeitrags übersteigen, wie aus Ziffer 20 ersichtlich wird.

Allgemeine Investitionen für Maschinen und Ausrüstung	13,9
Trennungsaufwand bei Infrastruktur	1,6
Geschäftskapital	1,6
Insgesamt	**17,1**

(20) Nach den Angaben in der Notifizierung soll die Umstrukturierung von Schmitz-Gotha durch die öffentliche Hand und den neuen Investor in folgender Höhe unterstützt werden:

Herkunft	Nr.	Träger	Maßnahme	in Mio. DEM
Öffentlich	1	BvS	Investitionszuschuss	3,200
	2	Freistaat Thüringen	Zuschuss iRd „Gemeinschaftsaufgabe“	2,420
	3	Freistaat Thüringen	Lohnkosten-/Ausbildungszuschuss	0,350
				= 5,970
Privat	4	Investor	Darlehen	3,000
	5	Vereinsbank	Darlehen	2,650
	6	Vereinsbank	Darlehen	1,000
	7	KfW	Darlehen	2,350
				= 9,000
			Insgesamt	**14,970**

Die Kommission stellt fest, dass die GFW-Altgesellschaft von der BvS nach dem 1.1.1997 6,1 Mio. DEM für Entlassungsabfindungen erhalten hat (siehe Ziffer 30).

(21) Die öffentliche Hand steuert insgesamt 5,97 Mio. DEM bei, und zwar nach folgenden Maßnahmen:

(22) 1. Maßnahme: Gemäß dem Privatisierungsvertrag zahlte die BvS dem Unternehmen 3,2 Mio. DEM für die Medientrennung des Betriebsgeländes in unabhängige Betriebseinheiten, die erforderlich wurde, als unterschiedliche Investoren die Vermögenswerte der GFW-Altgesellschaft übernahmen.

(23) 2. Maßnahme: Mit Bescheid vom 3.11.1998 gewährte Thüringen 2,42 Mio. DEM auf der Grundlage eines genehmigten Programms ([11]). Bis jetzt hat das Unternehmen 1,777 Mio. DEM in Anspruch genommen und erklärt, die verbleibenden 650 000 DEM nicht in Anspruch zu nehmen.

(24) 3. Maßnahme: Bis 2000 erhielt das Unternehmen einen Lohnkostenzuschuss („Lohnkostenzuschuss Ost“) in Höhe von insgesamt 342 198 DEM von Thüringen nach deutschen Recht, insbesondere § 415 III SGB III in Verbindung mit § 249h IVb AFG, einem genehmigten Programm ([12]). Das Land gewährte gleichermaßen 7 500 DEM für Ausbildungszwecke auf der Grundlage einer Regelung vom 25.2.1998, die jedoch nicht ermittelt wurde. In der bei der Notifizierung übermittelten Tabelle waren beide Zuschüsse zusammengefasst und erreichten insgesamt 350 000 DEM. Deutschland macht geltend, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen seien.

(25) Der Investor und andere Parteien bringen 9 Mio. DEM auf, die sich wie folgt gliedern:

(26) 4. Maßnahme: Die neuen Investoren gewährten ein Gesellschafterdarlehen von 3 Mio. DEM.

(27) 5. Maßnahme: Mit Vertrag vom 22.5.1998 gewährte die private Hypo Vereinsbank einen Investitionskredit von 2,65 Mio. DEM. Der für eine Laufzeit von 10 bis 15 Jahren angelegte Kredit (eine so genannte „Globalrahmenvereinbarung“) soll mit dem zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme geltenden Marktzins verzinst werden. Nach den vorgelegten Angaben hat das Unternehmen den genannten Kredit jedoch nicht in Anspruch genommen.

(28) 6. Maßnahme: Mit Vertrag vom 28.5.1998 gewährte die Hypo Vereinsbank gleichermaßen einen Kredit in Höhe von 1 Mio. DEM. Der Kredit wird mit dem zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme marktüblichen Satz verzinst (zurzeit 7,25 % pro Jahr), hat eine offene Laufzeit und ist über eine Bürgschaft in Höhe von 7,5 Mio. DEM auf der Immobilie des Unternehmens in Gotha gesichert.

(29) 7. Maßnahme: Mit Vertrag vom 30.7.1998 gewährte die Kreditanstalt für Wiederaufbau über die Hypo Vereinsbank ein so genanntes „Mittelstandsdarlehen“ in Höhe von 2,35 Mio. DEM. Das Darlehen wird mit 5,11 % pro Jahr bis zum 30.9.2008 verzinst und ist über eine Bürgschaft in Höhe von 7,5 Mio. DEM auf der Immobilie in Gotha

([11]) Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, 26. Plan, N 123/97 vom 18.8.1997.

([12]) SG(98) D/1049 vom 6.2.1998, NN 107/97.

gesichert. Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass der vereinbarte Zinssatz unter dem zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden EU-Satz liegt. Deutschland weist jedoch darauf hin, dass die Maßnahme als Investorbeitrag anzusehen ist, da es sich um einen festen Satz handelt, der bei Zinssenkungen nicht angepasst wird.

(30) Die Kommission stellt fest, dass die GFW-Altgesellschaft nach dem 1.1.1997 einen BvS-Zuschuss in Höhe von 6,1 Mio. DEM für die Abfindung von entlassenen Beschäftigten erhielt. Vorrangig behauptet Deutschland, dass diese Maßnahme keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, da Empfänger die entlassenen Arbeitnehmer waren. Alternativ wurde geltend gemacht, dass die GFW-Altgesellschaft der einzige Empfänger sei, da die Maßnahme als Hilfe zur Liquidation des Unternehmens gedacht war. Die Schmitz-Gotha wiederum sei nicht als Empfänger anzusehen, da sie alle Beschäftigten übernommen hat, zu deren Übernahme sie gesetzlich — insbesondere nach § 613a BGB ([13]) — verpflichtet gewesen ist.

3. ANGABEN ZUM MARKT

(31) Das Unternehmen ist in der Produktion von Karosserien, Aufbauten und Anhängern tätig (NACE Rev. 1.34.20) ([14]). In dem Industriezweig werden 5 % der gesamten Wertschöpfung der europäischen Fahrzeugindustrie erwirtschaftet. 1998 entfielen auf Deutschland rd. 30 % der Wertschöpfung. Deutschland ([15]) verzeichnete 1999 bei Kippanhängern und Karosserien ein hohes Produktionsniveau. Der Gesamtvertrieb lag mit 11,7 Mio. DEM nur 1 % unter den Zahlen von 1998. Während die Verkäufe am deutschen Markt nur um gerade 1 % zurückgingen, waren die Ausfuhren um 2 % rückläufig. Die Neuzulassungen im Anhängergeschäft lagen um 5 % über denen des Vorjahres. Die Zulassungen bei Sattelanhängern nahmen — vor allem dank eines Anstiegs der Zulassungen bei den Kippanhängern um drei Viertel — entsprechend zu. Bis vor kurzem waren wenig Innovationen in dem Sektor zu verzeichnen. Die Situation hat sich jetzt jedoch geändert und die Karosserien werden auf die Erfordernisse der modernen Transportindustrie zugeschnitten. Mit einem Markt von rd. 120 000 Anhängern pro Jahr und eben soviel Einheiten bei den Karosserien ist dies ein Industriezweig, dessen Potenzial erst jetzt zum Vorschein kommt ([16]).

(32) Nach den eingegangenen Auskünften erzielte das Unternehmen seinen Umsatz in Höhe von 114,409 Mrd. DEM im Jahre 1998 wie folgt: Sattelanhänger 56,5 %, Kippanhänger 23,3 %, Anhänger-Wechselfahrgestelle und Transportcontainer 18,8 %, sonstige Tätigkeiten 1,4 %. 89,7 % des Umsatzes wurden auf dem deutschen Markt und 10,3 % im Ausland erzielt.

(33) Im Jahr 2000 hatte das Unternehmen einen Anteil von 19 % am deutschen Anhängermarkt, die wie folgt auf die einzelnen Produkte entfielen:

Sattelanhänger und -fahrgestelle	17,8 %
Wechselanhänger	11,9 %
Anhänger und Fahrgestelle	2,4 %
Kippanhänger	1,5 %

(34) Das Unternehmen hatte einen Anteil von 7 % am europäischen Markt.

(35) Nach Angaben Deutschlands werden die technischen Kapazitäten des Unternehmens gleich bleiben. Deutschland weist darauf hin, dass es sich beim Anhängerbau im Wesentlichen um Montagearbeiten handelt, bei denen dem Einsatz von Fertigungsmaschinen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Bewertung der technischen Kapazität stützt sich deshalb nach Informationen Deutschlands weitgehend auf die Zahl der Arbeitsnehmer und der Produktionshallen. Die Anzahl der Produktionshalle ist gleich geblieben. Die Anzahl der Beschäftigten ist jedoch entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestiegen:

	Beschäftigte
1997	77
1998	159
1999	236
2000	246
2001	240

(36) Nach Angaben Deutschlands werden auf dem betreffenden Markt aufgrund der langen Lieferfristen eher Unter- als Überkapazitäten verzeichnet. Die Kommission hat hierzu keine zusätzlichen Auskünfte erhalten.

4. WÜRDIGUNG

4.1 Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

(37) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Tatbestand der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das Empfängerunternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die Handel zwischen Mitgliedstaaten einschließt.

(38) Die Maßnahmen zugunsten von Schmitz-Gotha wurden aus staatlichen Mitteln einem Einzelunternehmen gewährt, wodurch die Kosten gesenkt wurden, die es zur Durchführung des fraglichen Projekts normalerweise selbst hätte tragen müssen. Schmitz-Gotha, der Beihilfeempfänger, stellt Karosserien, Anhänger und Fahrzeuggestelle her, d. h., es handelt sich um Tätigkeiten, die Gegenstand eines Handels zwischen Mitgliedstaaten sind. Somit handelt es

([13]) § 613a BGB sieht vor, dass, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht, dieser in die Rechte und Pflichten aus dem im Zeitpunkt des Übergangsbestehenden Arbeitsverhältnis eintritt.

([14]) Europäische Kommission, Panorama Europäischer Unternehmen 1999, 2000, S. 355.

([15]) Verband der deutschen Automobilindustrie, Jahresbericht Auto 2000, http://www.vda.de/.

([16]) ACEA, Veröffentlichung vom 8.2.2001, http://www.acea.be/.

sich bei den Maßnahmen um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

(39) Bezüglich des Lohnkostenzuschusses von 342 198 DEM und der Ausbildungsbeihilfe von 7 500 DEM des Landes (3. Maßnahme) machte Deutschland geltend, diese seien gemäß der Erklärung der Kommission in der Sache NN 107/97 nicht als Beihilfe anzusehen. Im Schreiben vom 6.2.1998 in dieser Beihilfensache vertritt die Kommission jedoch die Auffassung, dass Zuschüsse nach § 415 SGB III Beihilfen darstellen, da der soziale Charakter einer öffentlichen Maßnahme gemäß dem Urteil des EuGH vom 26.6.1996 (Kimberley Clark) nicht von vornherein ausschließen kann, dass sie als Beihilfe eingestuft wird ([17]). Somit stellt der Zuschuss eine Beihilfe dar und auch der Ausbildungszuschuss ist als Beihilfe anzusehen.

(40) Deutschland trägt vor, dass der BvS-Zuschuss von 6,1 Mio. DEM keine Beihilfe darstellt, da die tatsächlich Empfänger die Beschäftigten der GFW-Altgesellschaft seien, die entlassen und anschließend ausgezahlt wurden. Die Kommission stellt fest, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen bei Entlassungen, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen obliegen, Teil der normalen Kosten sind, die das Unternehmen selbst zu tragen hat. Deshalb ist jede Hilfe des Staates zu diesen Kosten als Beihilfe anzusehen. Die fragliche Maßnahme wird zum jetzigen Zeitpunkt als Beihilfe angesehen.

(41) Fraglich ist allerdings, ob das in Liquidation befindliche Unternehmen — wie von Deutschland behauptet — tatsächlich als Empfänger anzusehen ist, oder ob nur seine Rechtsnachfolger von den Zahlungen profitierten. Deutschland betont, dass die neuen Investoren alle Arbeitskräfte übernommen haben, zu deren Übernahme sie entsprechend § 613a BGB verpflichtet gewesen sind.

(42) § 613a BGB bestimmt, dass, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht, dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam.

(43) Aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der GFW-Altgesellschaft für das Jahr 1997 geht hervor, dass die Altgesellschaft gemäß Kaufvertrag vom 3.11.1997 mit geeigneten Mitteln sicherstellen wird, dass nur 70 Arbeitnehmer entsprechend § 613a BGB auf Widahvogel (die spätere Schmitz-Gotha) übergehen werden ([18]). Außerdem würde die GFW-Altgesellschaft Widahvogel von allen Kosten befreien, die aus einer höheren Zahl an Beschäftigten als 70 entstehen ([19]).

(44) Die Reduzierung des Personalbestands der GFW-Altgesellschaft von 316 auf 163 erfolgte offenbar zur Befriedigung dieser vertraglichen Pflichten. Der in der Altgesellschaft im September 1997 vorgenommene Personalabbau ist daher als einleitende Maßnahme in Hinblick auf die für den 1. Oktober 1997 angesetzten Übernahmen zu betrachten. Die der GFW-Altgesellschaft für die Verringerung der Arbeitnehmerzahl gewährte Beihilfe ist deshalb als Beihilfe für die Privatisierung ihrer beiden Rechtsnachfolger zu sehen. Jedoch liegen nicht genügend Informationen vor, um zu entscheiden, wie der Zuschuss zwischen den beiden Unternehmen aufgeteilt werden soll. Zurzeit wird der Zuschuss deshalb getrennt als höchstmögliche Beihilfe für jedes der beiden Unternehmen angesehen. Um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten, fordert die Kommission sie gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates durch eine Anordnung zur Auskunftserteilung auf ([20]).

(45) Entscheidendes Kriterium dafür, dass keine Beihilfeelemente im Zusammenhang mit der Übertragung von Sachanlagen an die neuen Investoren vorliegen, ist die Überlegung, ob der von der Schmitz-Gruppe und der Josef Koch GmbH entrichtete Kaufpreis ein marktüblicher Preis war, da ansonsten das Risiko einer Beihilfe an den Käufer gegeben ist. Weiterhin muss die Übertragung bedingungslos erfolgen, weil ansonsten die Gefahr einer Beihilfe an das übertragene Unternehmen besteht. Den Angaben Deutschlands zufolge fand ein offenes, transparentes und bedingungsloses Ausschreibungsverfahren statt, bei dem die Vermögenswerte an den Meistbietenden gingen ([21]).

(46) In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass der Investor für die Vermögenswerte, deren Liquidationswert von Deutschland mit 4,36 Mio. DEM angesetzt wurde, nur 1 DEM zahlte. Die Liquidation wäre deshalb offenbar günstiger gewesen als die Privatisierung. Die Einschätzung des Liquidationswerts von 1997 wurde der Kommission außerdem nicht übermittelt, und der von Deutschland auf der Grundlage dieser Einschätzung geltend gemachte Liquidationswert erscheint fraglich ([22]). Weiterhin ist der genaue Verlauf des Ausschreibungsverfahrens unklar. Aus den erteilten Auskünften geht nicht hervor, ob die Schmitz-Gruppe und die Josef Koch GmbH tatsächlich das einzige Angebot abgaben oder ob noch weitere Angebote eingingen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Schmitz der größte Kunde der GFW-Altgesellschaft vor der Übernahme war und dass die beiden Unternehmen gemeinsam seit 1994 die GFW Anhänger Vertrieb GmbH betrieben.

(47) Diese Umstände lassen eher vermuten, dass die Investoren, die Schmitz-Gruppe und die Josef Koch GmbH, für die übernommenen Vermögenswerte der GFW-Altgesellschaft nicht den Marktwert gezahlt haben und und dass der Transfer nicht als bedingungslos eingestuft werden kann. Da die der Kommission vorliegenden Angaben für eine Entscheidung in dieser Frage nicht ausreichen, erlässt sie gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.

([17]) SG(98) D/1049 vom 6.2.1998, NN 107/97, S. 2.

([18]) Haarmann & Partner GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1997 der Gothaer Fahrzeugwerke GmbH, S. 10.

([19]) In der Sache Gotha Technik wurde entsprechend vorgegangen.

([20]) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

([21]) Siehe Ziffer 12.

([22]) Deutschland wies darauf hin, dass der Liquidationswert für den Fahrzeugbau 1997 bei insgesamt 5,7 Mio. DEM lag. Es wurde betont, dass die neuen Investoren nur einige Vermögenswerte des Fahrzeugbaus übernahmen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache macht Deutschland geltend, dass der Liquidationswert der tatsächlich an den Investor verkauften Vermögenswerte 4,36 Mio. DEM beträgt. Deutschland hat jedoch nie geltend gemacht, dass nur einige Vermögenswerte dieser Produktionseinheit übertragen wurden.

659/1999 des Rates eine Anordnung zur Auskunftserteilung.

4.2 **Angeblich bestehende Beihilfe**

(48) 2,77 Mio. DEM fallen den Erklärungen zufolge unter bestehende Programme. Bei der Prüfung angeblich nach einer Regelung gewährter Beihilfen muss die Kommission vor der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag nachprüfen, ob die Beihilfe die darin festgelegten Kriterien erfüllt ([23]).

(49) Bezüglich des Zuschusses nach der Gemeinschaftsaufgabe, d. h. der 2. Maßnahme, wurde angegeben, dass sich der Zuwendungsbescheid Thüringens auf 2,42 Mio. DEM belief. Schmitz-Gotha hat nur 1,777 Mio. DEM in Anspruch genommen. Da keine Informationen darüber übermittelt wurden, warum die verbleibenden 650 000 DEM von dem Unternehmen nicht in Anspruch genommen wurden, wird die Gesamtsumme von 2,42 Mio. DEM als Umstrukturierungsbeihilfe angesehen. Da Angaben zur genauen Verwendung der Beihilfe fehlen, sieht sich die Kommission außer Stande einzuschätzen, ob der Zuschuss die Voraussetzungen des betreffenden Programms erfüllt. Die Kommission wird deshalb eine Anordnung zur Auskunftserteilung nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates erlassen.

(50) Zu den Bedingungen des Lohnkostenzuschusses in Höhe von 342 198 DEM, d. h. der 3. Maßnahme, wurden keine genauen Angaben gemacht. Das die Ausbildungsbeihilfe von 7 500 DEM abdeckende Programm konnte nicht ermittelt werden. Die Kommission konnte deshalb nicht prüfen, ob die Beihilfe unter die angeführten Regelungen fällt. Um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten, wird sie deshalb gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen.

4.3 **Neue Beihilfe**

(51) Der BvS-Zuschuss in Höhe von 3,2 Mio. DEM, d. h. die 1. Maßnahme, stützt sich auf keine Regelung und wird deshalb als neue Beihilfe angesehen, die von der Kommission zu prüfen ist.

(52) Der Zuschuss des BvS in Höhe von 6,1 Mio. DEM zum Personalabbau ist ebenso wenig auf eine Beihilfenregelung gestützt und wird daher als neue Beihilfe angesehen, die überprüft werden muss.

(53) Hier ist festzustellen, dass Deutschland seiner Pflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag zur Anmeldung einer Beihilfe vor ihrer Vergabe nicht nachgekommen ist.

(54) Derartige Beihilfen sind generell mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern sie nicht unter eine der Ausnahme- bzw. Freistellungsmöglichkeiten des Artikels 87 EG-Vertrag fallen.

(55) In diesem Fall ist Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag maßgeblich, da die der Schmitz-Gotha von der BvS und Thüringen gewährte Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Ziel erklärt wurde, die Lebensfähigkeit eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens wiederherzustellen.

(56) Die Kommission beurteilt die fraglichen Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (nachstehend „Leitlinien"). Der Kommission wurde mitgeteilt, dass ein Teil der Beihilfen im Laufe des Jahres 1999 gewährt wurde. Für eine erste Bewertung muss die Kommission die Leitlinien in der Fassung von 1994 anwenden ([24]). Falls ein Teil der Umstrukturierungsbeihilfen nach Veröffentlichung der neuen Fassung der Leitlinien gewährt wurde, finden diese neuen Leitlinien Anwendung ([25]).

4.3.1 Beihilfefähigkeit nach den Leitlinien

(57) Gemäß Ziffer 2.1 der Leitlinien gehören zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten sinkende Umsätze, zunehmende Verluste, verminderter Cashflow und niedriger Nettobuchwert. Die Kommission stellt fest, dass Schmitz-Gotha bis 1997, als die Beihilfe gewährt wurde, Verluste verzeichnete. Daher kommt das Unternehmen für eine Umstrukturierungsbeihilfe nach den Leitlinien in Betracht.

4.3.2 Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums

(58) Gemäß Ziffer 3.2.2 i) der Leitlinien muss der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen. Die Verbesserung seiner Wirtschaftlichkeit muss durch entsprechende unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind, und darf nicht nur auf externen Faktoren basieren, auf die das Unternehmen keinen wesentlichen Einfluss hat.

(59) Nach Angaben Deutschlands wurde mit der Umstrukturierung von Schmitz-Gotha im Rahmen des neuen Umstrukturierungsplans Ende 1997 begonnen. Die langfristige Rentabilität des Unternehmens sollte bis 2000 wiederhergestellt sein. Die Kommission hält dies für einen angemessenen Zeitraum. 1998/99 erwirtschaftete das Unternehmen ein Betriebsergebnis von 7,310 Mio. DEM. Die Leistung des Unternehmens fiel damit besser als erwartet aus.

(60) Laut Restrukturierungsplan soll sich das Unternehmen auf die Herstellung von Karosserien, Anhängern und Sattelanhängern konzentrieren. Das Unternehmen wird vom

([23]) EuGH, Urteil vom 5.10.1994, C-47/91: Italien gegen Kommission, EugH Slg. 1994, 4635.

([24]) ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

([25]) In Ziffer 7.5 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 8.7.1999 heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission und somit in Widerspruch zu Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden, wird die Kommission ... auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien prüfen, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gewährt worden ist" (ABl. C 288 vom 9.10.1999).

Verkaufsnetz des Investors, das 100 Personen in über 30 Ländern umfasst, profitieren. Das fehlende Know-how bei der Produktionstechnik und der Unternehmenssteuerung soll dadurch überwunden werden, dass einer der Investoren, Herr Koch, die Führungsaufgaben übernommen hat. Die genannten Maßnahmen können als unternehmensinterne Maßnahmen angesehen werden.

(61) Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die von Deutschland über die Gesamtkosten der Umstrukturierung während der Notifizierung erteilten Auskünfte nicht mit den Informationen über die Kostentragung übereinstimmen ([26]). Außerdem hat das Unternehmen gemäß den erteilten Auskünften ([27]) das Darlehen in Höhe von 2,65 Mio. DEM nie in Anspruch genommen, was im Widerspruch zu den Informatioen in der neuesten Tabelle über die Mittelherkunft steht ([28]).

(62) Im Übrigen stellt die Kommission fest, dass die abschließende Entscheidung in der Sache C 41/99 Lintra ([29]) der GFW-Altgesellschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 7 100 736 DEM aufbürdet, die aus der Verpflichtung zur Rückforderung unvereinbarer Beihilfen herrühren. Nach Randnummer 47 der genannten Entscheidung werden diese Verbindlichkeiten im Rahmen der zweiten Umstrukturierung der früheren Lintra-Tochtergesellschaften bewertet.

(63) Wie bereits mehrfach erwähnt, wird die zweite Umstrukturierung der früheren Lintra-Tochter Gotha realisiert, indem verschiedene Sachanlagen auf neue Investoren übertragen wurden und die Altgesellschaft liquidiert wurde. Gegebenenfalls müsste der Betrag von 7 100 736 DEM daher als zusätzliche Verbindlichkeit bei der Privatisierung der Schmitz-Gotha angesehen werden, die sich auf die Beurteilung des Rentabilitätskriteriums auswirken könnte. Die Kommission stellt fest, dass die Schmitz-Gotha nur einer der beiden Nachfolger der in Liquidation befindlichen GFW-Altgesellschaft ist. Deutschland wird daher aufgefordert, die Kommission darüber zu unterrichten, wie die Verbindlichkeit in Höhe von 7 100 736 DEM bei der Umstrukturierung der Altgesellschaft berücksichtigt wird und wie sie gegebenenfalls auf die beiden Nachfolgegesellschaften aufgeteilt wird.

(64) Es lässt sich somit nicht klären, ob der Umstrukturierungsplan die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen kann.

4.3.3 Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

(65) Den Leitlinien zufolge darf die Beihilfe den Wettbewerb nicht in unzumutbarer Weise verfälschen. Gemäß Ziffer 3.2.2 i) der Leitlinien muss der Umstrukturierungsplan beim Bestehen von Überkapazitäten in dem Sektor einen Kapazitätsabbau bei dem begünstigten Unternehmen umfassen. Bestehen in dem betreffenden Sektor Überkapazitäten, so darf die Beihilfe nur zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens verwendet werden und es dem begünstigten Unternehmen nicht ermöglichen, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Kapazitäten aufzustocken.

(66) Die Kommission stellt fest, dass Schmitz-Gotha in einem Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag angesiedelt ist. Das Unternehmen kann indessen nicht als KMU angesehen werden.

(67) Schmitz-Gotha stellt Karosserien, Anhänger und Sattelanhänger her. 90 % seines Umsatzes werden auf dem deutschen Markt und die übrigen 10 % auf dem europäischen Markt erzielt. Der Anteil am deutschen Markt beträgt 19 % und am europäischen Markt 7 %.

(68) Nach Angaben Deutschlands bestehen auf dem relevanten Markt aufgrund der langen Lieferfristen keine Über-, sondern eher Unterkapazitäten. Deutschland hat diese Behauptung indessen nicht spezifiziert.

(69) Deutschland hat vorgebracht, dass die technischen Kapazitäten unverändert bleiben. Nach seinen Aussagen handelt es sich bei der Unternehmenstätigkeit eher um Montagearbeiten, bei denen der maschinelle Einsatz von geringerer Bedeutung ist. Die Aussage über die technische Kapazität stütze sich deshalb vor allem auf die Zahl der Beschäftigten. Diesbezüglich nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Zahl der Beschäftigten von 77 Ende 1997 auf 240 im Jahr 2000 erhöht wurde. Deutschland hat sich zu den Konsequenzen der erhöhten Zahl an Beschäftigten indes nicht geäußert.

(70) Demzufolge fragt sich die Kommission, ob die Beihilfe nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen im Sinne der Leitlinien führt.

4.3.4 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“ („One time, last time“)

(71) Nach Ziffer 3.2.2 iii) der Leitlinien sollten Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Bei Betrieben aus der ehemaligen DDR hat die Kommission in ihrer Praxis indessen eine zweite Umstrukturierung zugelassen ([30]).

4.3.5 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

(72) Gemäß Ziffer 3.2.2. iii) der Leitlinien muss sich die Intensität der Beihilfe auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken. Die Beihilfeempfänger müssen aus eigenen Mitteln einen erheblichen Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan leisten.

([26]) Laut Schreiben vom 18.5.1998 belaufen sich die Umstrukturierungskosten auf insgesamt 17,1 Mio. DEM, während der Staat und der Investor laut Schreiben vom 8.1.2001 nur einen Beitrag von 14,327 Mio. DEM leisten.

([27]) Schreiben vom 1.12.2000, S. 19.

([28]) Schreiben vom 8.1.2001, Anhang.

([29]) Entscheidung der Kommission vom 28.3.2001, noch nicht veröffentlicht.

([30]) Zu dieser Praxis bekennt sie sich in den neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999). In Fußnote 25 der neuen Leitlinien wird bezüglich des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe darauf hingewiesen, dass dieser auf Beihilfen an Unternehmen der früheren Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 31. Dezember 2000 notifiziert wurden, keine Anwendung findet.

(73) Wie bereits erläutert ([31]), sind die Auskünfte zu den gesamten Umstrukturierungskosten und der Kostentragung unklar.

(74) Der Anmeldung zufolge leistet die öffentliche Hand einen Beitrag in Höhe von 5,97 Mio. DEM zur Umstrukturierung von Schmitz-Gotha.

(75) Außerdem ist festzustellen, dass nach dem 1.1.1997 6,1 Mio. DEM an die GFW-Altgesellschaft gezahlt wurden. Diese Hilfe wird als Umstrukturierungsbeihilfe für die Privatisierung der beiden Neugesellschaften angesehen. Wie bereits erwähnt, wird Deutschland ersucht, die genaue Aufteilung auf die beiden Gesellschaften zu erläutern. Dies könnte eine maximale Beihilfe von 6,1 Mio. DEM für die Umstrukturierung im vorliegenden Fall ergeben.

(76) Deutschland macht einen Investorbeitrag von 9 Mio. DEM geltend. Jedoch scheinen einige Bestandteile des Investorbeitrags fraglich.

(77) Nach den in der Anmeldung erteilten Auskünften gewährt die KfW (über die Hypo Vereinsbank) ein Darlehen in Höhe von 2,35 Mio. DEM auf Grundlage ihres Mittelstandsprogrammes. Deutschland hat keine nähere Angaben zu diesem Programm gemacht. Nach der zur Verfügung stehenden Information scheint Deutschland sich auf das KfW-Mittelstandsprogramm Ost, einer genehmigten Regelung ([32]) zu beziehen. Demzufolge würde die fragliche Maßnahme Beihilfeelemente enthalten. Da Information zu den genauen Voraussetzungen fehlen, ist die Kommission außer Stande einzuschätzen, ob die mögliche Beihilfe die Voraussetzungen des betreffenden Programms erfüllt. Die Kommission wird deshalb eine Anordnung zur Auskunftserteilung nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates erlassen. Die Maßnahme wird deshalb zunächst nicht als Beitrag des Investors in die Verhältnismäßigkeitsanalyse einbezogen.

(78) Gemäß den letzten Informationen wurde das von der Hypo Vereinsbank 1998 gewährte Investitionsdarlehen von 2,56 Mio. DEM von Schmitz-Gotha nicht in Anspruch genommen. Deshalb ist fraglich, ob diese Maßnahme als Investorbeitrag im Sinne der Leitlinien angesehen werden kann. Vorerst wird sie daher nicht als Beitrag des Investors in die Analyse der Proportionalität einbezogen.

(79) Aus den vorerwähnten Gründen würden sich der Staat und der Investor wie folgt beteiligen:

Herkunft	Träger	Maßnahme	Mio. DEM	%
Öffentlich	BvS	Investitionszuschuss	3,200	
	Thüringen	Zuschuss Gemeinschaftsaufgabe	2,420	
	Thüringen	Lohnkosten-/Ausbildungszuschuss	0,350	
	BvS	Zuschuss für Personalabbau	+ max. 6,100	
			= 12,070	**= 57,3**
Privat	Investor	Darlehen	3,000	
	Vereinsbank	Darlehen	1,000	
			= 4,000	**= 19,0**
Sonstige	Vereinsbank	Darlehen	2,650	
	KfW	Darlehen	2,350	
			= 5,000	**= 23,7**
		Insgesamt	**= 21,070**	**100,0**

(80) Der Staat würde sich mit 12,070 Mio. DEM oder 57,3 % und der Investor mit 4 Mio. DEM oder 19 % an den Gesamtkosten beteiligen. Für die verbleibenden 5 Mio. DEM oder 23,7 % liegt bisher keine Erklärung vor.

(81) Die Kommission stellt außerdem fest, dass die Entscheidung C 41/99 Lintra der GFW-Altgesellschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 7 100 736 DEM auferlegt, die aus der Pflicht zur Rückzahlung unvereinbarer Beihilfen herrühren. Wie bereits erwähnt ([33]) ist die genannte Summe bei der zweiten Umstrukturierung der früheren Lintra-Gesellschaften zu bewerten. Gegebenfalls müsste sie daher als zusätzliche Verbindlichkeit bei der Privatisierung der Nachfolgegesellschaften der GFW-Altgesellschaft eingestuft werden und könnte sich deshalb auf die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit auswirken.

([31]) Siehe Ziffer 61.

([32]) SG(97) D/52319 vom 16.5.1997, NN 37/95.

([33]) Siehe Ziffer 62.

(82) Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhalts ist es fraglich, ob der Beitrag des Investors als erheblich im Sinne der Leitlinien angesehen werden kann.

(83) Aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses von Schmitz-Gotha für das Jahr 1998 geht außerdem hervor, dass das Unternehmen mit Vertrag vom 10.9.1997 eine 100%ige Beteiligung an einem anderen Unternehmen in Höhe von 3,712 Mio. DEM übernommen hat ([34]). Über den Namen des erwähnten Unternehmens, die genauen Umstände der Beteiligung und ihren Zweck im Rahmen der Umstrukturierung wurden keine Auskünfte erteilt. Die Kommission war deshalb nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Investition für die Umstrukturierung erforderlich ist. Es ist deshalb fraglich, ob die Beihilfe auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wurde. Die Kommission erlässt deshalb wegen dieser Transaktion eine Anordnung zur Auskunftserteilung nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates.

5. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(84) Aus den dargelegten Gründen zweifelt die Kommission an der Wiederherstellung der Rentabilität, am Fehlen einer Wettbewerbsverfälschung und an der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe. Es ist daher fraglich, ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Außerdem ist fraglich, ob die Investoren, d. h. die Schmitz-Gruppe und die Josef Koch GmbH, für die Vermögenswerte der GFW-Altgesellschaft den marktüblichen Preis gezahlt haben und ob in der Übertragung der Vermögenswerte nicht eine Beihilfe zugunsten der Käufer enthalten ist.

(85) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 fordert die Kommission Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die sie benötigt, um festzustellen, ob die Beihilfen, die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen (Nr. 2, 3 und 7) gewährt wurden, durch diese Regelungen abgedeckt sind und ob sie die Bedingungen erfüllen, die in den Genehmigungsentscheidungen festgelegt sind. Die einzureichenden Informationen betreffen insbesondere:

i) die exakte Verwendung des Zuschusses von 2,42 Mio. DEM unter der Gemeinschaftsaufgabe;

ii) die Bedingungen des Lohnkostenzuschuss von 342 500 DEM;

iii) das Programm, auf dessen Grundlage die Ausbildungsbeihilfe von 7 500 DEM gewährt wurde und deren Bedingungen;

iv) den Nachweis, dass das KfW-Mittelstandsprogramm Ost die einschlägige Reglung war, auf deren Basis das Darlehen in Höhe von 2,35 Mio. DEM ausgereicht wurde und inwieweit das Unternehmen im Zeitpunkt der Ausreichung als gesund eingestuft wurde;

(86) Anhand der Angaben muss sich feststellen lassen, ob die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährten Beihilfen die Vorausetzungen jener Regelungen erfüllen. Die Kommission behält sich das Recht vor, das förmliche Prüfverfahren bei den Maßnahmen einzuleiten, die im Ergebnis der Würdigung der von den deutschen Behörden auf die vorliegende Anordnung zur Auskunftserteilung hin übermittelten Angaben als neue Beihilfen einzustufen sind.

(87) Die Kommission hat ebenfalls beschlossen, bezüglich der Schmitz-Gotha gewährten neuen Beihilfen (Nr. 1 und der Zuschuss zum Personalabbau) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sowie nach Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates einzuleiten.

(88) Im Hinblick darauf und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Würdigung der Vereinbarkeit der vorerwähnten neuen Beihilfen notwendigen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Die von der Kommission gewünschten Informationen betreffen insbesondere:

i) den Nachweis, dass es sich bei dem Preis für die an die Investoren übertragenen Sachanlagen von GFW-Altgesellschaft um einen marktüblichen Preis handelte und dass der Transfer bedingungsfrei erfolgte;

ii) die Aufteilung des BvS-Zuschuss von 6,1 Mio. DEM für den Personalabbau auf die beiden Nachfolgegesellschaften der GFW-Altgesellschaft;

iii) die Kapazitätslage insgesamt auf dem Markt für Anhänger, Aufbauten und Karosserien und die technische Kapazität von Schmitz-Gotha im Verhältnis zur Arbeitnehmerzahl;

iv) die Umstände der 100 %igen Beteiligung, der Namen des Unternehmens, und insbesondere das Erfordernis für die Umstrukturierung;

v) wie die Rückzahlungverbindlichkeit von 7,101 Mio. DEM in der zweiten Umstrukturierung der GFW-Altgesellschaft berücksichtigt wird und wie sie gegebenenfalls zwischen den beiden Nachfolgegesellschaften verteilt wird.

(89) Andernfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

(90) Die Kommission macht Sie auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates aufmerksam, nach dem alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.'

([34]) Weber & Richter GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.3.1998 der Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke, S. 33.

STATE AID

Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty, concerning aid measure C 36/2000 (ex NN 135/99) — Aid in favour of Graf von Henneberg Porzellan GmbH — Germany

(2001/C 211/04)

(Text with EEA relevance)

By means of the letter dated 25 April 2001 reproduced in the authentic language on the pages following this summary, the Commission notified the Federal Republic of Germany of its decision to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty concerning the above-mentioned aid measures.

Interested parties may submit their comments on the aid measures in respect of which the Commission is initiating the procedure within one month of the date of publication of this summary and the following letter, to:

European Commission
Directorate-General for Competition
Directorate H
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brussels
Fax (32-2) 299 27 58.

These comments will be communicated to the Federal Republic of Germany. Confidential treatment of the identity of the interested party submitting the comments may be requested in writing, stating the reasons for the request.

SUMMARY

Procedure

On 13 June 2000, the Commission initiated the formal investigation procedure in respect of ad hoc State aid in favour of Graf von Henneberg Porzellan GmbH and asked Germany to provide enough information to assess whether a number of aid measures complied with approved aid schemes. On 18 September 2000, Germany responded to this injunction and informed the Commission of further aid measures, the existence of which had not been notified before.

Description

Graf von Henneberg Porzellan GmbH manufactures porcelain dishes and household china. It is located in Thuringia, a region eligible for aid under Article 87(3)(a) of the EC Treaty. Until the end of 1999, the company was a large undertaking.

The company was created on 1 March 1990 and on 23 August 1991 it was privatised for DEM 7.5 million by the Treuhandanstalt following an open call for tender. The company's name after privatisation was Graf von Henneberg Porzellan GmbH (GvH1). GvH1 seems to have been in difficulties since it was created. It always suffered losses and filed for bankruptcy proceedings (Gesamtvollstreckungsverfahren) on 17 August 1995. It then became Graf von Henneberg in Abwicklung (GvHiA).

On 1 January 1996 a new company was created under the same name: Graf von Henneberg Porzellan GmbH (GvH2). GvHiA took a 51 % equity stake the State-owned Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG took over the remaining 49 %. According to Germany, this new company was not in difficulties. On 8 January 1996, GvH2 acquired the assets from GvH1 in bankruptcy.

Financial measures in favour of GvH1: financial measures from the public purse in favour of GvH1 total some DEM 175 million.

Financial measures in favour of GvHiA: financial measures from the public purse in favour of GvHiA total some DEM 2,940 million.

Financial measures in favour of GvH2: financial measures in favour of GvH2 total some DEM 32,643 million.

The amounts above include several measures of which the Commission was first informed after initiating the formal investigation procedure.

Assessment

Regarding measures for which the Commission has initiated the formal investigation procedure, some DEM 28,5 million does not constitute aid.

Regarding measures for which the Commission was informed after initiating the formal investigation procedure, financial measures in favour of GvH1 and GvHiA constitute aid in the sense of Article 87(1) of the EC Treaty since they derive from State resources, threaten to distort competition and have conveyed advantages, which a company in difficulty would not have obtained from a private investor. Contrary to Germany's claims, the Commission still considers that GvH2 is also a company in difficulty. Therefore financial measures of which it was informed after the initiation of the formal investigation procedure in favour of GvH2 are also regarded as aid because they derive from State resources, threaten to distort competition and have conveyed advantages, which a company in difficulty would not have obtained from a private investor. This new aid totals at least DEM 47 million.

Regarding the aid allegedly covered by approved aid schemes (totalling some DEM 45 million), some DEM 29,6 million complies with the terms of approved aid schemes. However, some DEM 15,4 million does not seem to comply with the terms of the approved aid schemes under which it was allegedly granted. Consequently the Commission shall regard these measures as new aid.

The aid falls to be assessed under Article 87 of the EC Treaty and the Community rescue and restructuring guidelines ([1]). At this stage the Commission doubts whether the criteria of these Guidelines are fulfilled: the repeated awards of aid do not seem justifiable, restoration to viability seems doubtful, it cannot be excluded that competitors have been adversely affected, and no indication of a private contribution to the restructuring has been provided.

The Commission doubts whether the new aid is compatible with the common market and thus extends the formal investigation procedure pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty. Within this procedure, the Commission asks Germany under Article 10 of Council Regulation (EC) No 659/1999, to provide all documents, information and data needed for the assessment of compatibility of the aid with the common market.

In accordance with Article 14 of Regulation (EC) No 659/1999, all unlawful aid can be subject to recovery from the recipient.

([1]) OJ C 368, 23.12.1994, p. 12.

TEXT OF THE LETTER

'Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden über die vorerwähnte Beihilfe übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf die Beihilfen, die nicht die Bedingungen der Beihilferegelungen erfüllen, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurden, sowie auf die Beihilfen, die der Kommission zuvor nicht mitgeteilt worden waren, auszudehnen.

I. **VERFAHREN**

(1) Am 13. Juni 2000 leitete die Kommission wegen Adhoc-Beihilfen, die der Graf von Henneberg Porzellan GmbH gewährt wurden, das förmliche Prüfverfahren ein. Zum selben Zeitpunkt wurde Deutschland aufgefordert, alle notwendigen Angaben und Daten zu übermitteln, um beurteilen zu können, ob eine Anzahl von Beihilfemaßnahmen die Bedingungen der genehmigten Beihilferegelungen erfüllten, im Rahmen derer sie angeblich gewährt worden waren ([2]).

(2) Am 15. September 2000 antwortete Deutschland auf diese Anordnung zur Auskunftserteilung und setzte die Kommission von weiteren Beihilfen zugunsten des Unternehmens in Kenntnis, die zuvor nicht angemeldet worden waren. Am 13. November 2000 stellte die Kommission Fragen. Antworten gingen am 19. Dezember 2000 ein. Am 9. Januar 2001 fand ein Treffen mit den deutschen Behörden statt. Weitere Fragen wurden am 24. Januar 2001 versandt. Antworten gingen am 6. März 2001 ein.

II. **BESCHREIBUNG**

2.1 **Das Unternehmen**

(3) Die Graf von Henneberg Porzellan GmbH fertigt Dekor- und Geschirrporzellan. Der Standort des Unternehmens befindet sich in einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag ([3]). Nach den der Kommission vorliegenden Informationen war das Unternehmen bis Ende 1999 ein Großunternehmen ([4]).

([2]) ABl. C 272 vom 23.9.2000, S. 30.

([3]) ABl. L 114 vom 5.5.1994.

([4]) ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland hat folgende Angaben vorgelegt (Beträge in Mio. DEM):

	1992	1993	1996	1997	1998	1999
Beschäftigte	625	563	334	309	296	269
Umsatz	20,756	11,584	19,417	21,039	18,507	16,840
Anlagevermögen	96,891	80,522	17,221	23,780	25,410	26,264
Betriebsergebnis	−32,607	−14,227	−2,999	−2,292	−3,730	−1,299

(5) Das Unternehmen entstand am 1. März 1990 durch die Umwandlung des volkseigenen Betriebs Henneberg Porzellan Ilmenau in eine private Kapitalgesellschaft unter der Firma Graf von Henneberg Porzellan GmbH („GvH1"). Sie wurde am 23. August 1990 beim Amtsgericht Meiningen unter der Nr. HRB 327 eingetragen.

(6) Am 23. August 1991 privatisierte die Treuhandanstalt („THA") die GvH1 nach einem offenen Ausschreibungsverfahren zu einem Verkaufspreis von 7,5 Mio. DEM an Herrn Jamalian. Die Wirksamkeit des Verkaufs stand unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung, auf die die THA jedoch am 17. September 1992 verzichtete. Am 18. September 1992 wurde Herr Jamalian alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter des Unternehmens.

(7) Am 7. Januar 1993 revidierte die THA den Privatisierungsvertrag, wobei sie auf die Kaufpreiszahlung und andere Verpflichtungen verzichtete, die bei der Privatisierung vereinbart worden waren. Herr Jamalian stimmte zu, eine Kapitaleinlage von 7,5 Mio. DEM zu leisten. Diese Kapitalerhöhung wurde zu keinem Zeitpunkt vollzogen.

(8) Am 11. Juli 1995 beantragte die GvH1 Gesamtvollstreckung. Zum Ende desselben Monats beauftragte die Thüringen Landesentwicklungsgesellschaft („LEG") ein Beratungsunternehmen, die Projekt Management Eschbach („PME"), eine Lösung für das Unternehmen unter Einschluss einer staatlichen Beteiligung zu erarbeiten. Am 17. August 1995 eröffnete das Amtsgericht Meiningen das Gesamtvollstreckungsverfahren und das Unternehmen firmierte nun als Graf von Henneberg Porzellan in Abwicklung („GvHiA"). Am 24. August 1995 unterbreitete die PME ihre Vorschläge bei den örtlichen Behörden und Vertretern der landeseigenen Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG („TIB"), darunter auch Herrn (. . .) (*), damals Angestellter der TIB. Nach Angaben Deutschlands führte der Gesamtvollstreckungsverwalter die Geschäftstätigkeit fort und suchte nach einem Investor. Einige potentielle Investoren zeigten zwar Interesse, doch keiner legte ein Angebot vor. Am 30. November 1995 wurden sämtliche Arbeitsverträge mit der Belegschaft gekündigt.

(9) Am 18. Dezember 1995 wurde ein neues Unternehmen unter derselben Firma gegründet: Die Graf von Henneberg Porzellan GmbH („GvH2"). Die GvHiA übernahm 51 % und die TIB 49 % der Anteile. Das Gründungskapital der GvH2 belief sich auf 1 Mio. DEM, wovon 0,51 Mio. DEM von der GvHiA stammten und 0,49 Mio. DEM von der TIB eingebracht wurden. Nach Auskunft Deutschlands befand sich die GvH2 nicht mehr in Schwierigkeiten. Am 1. Januar 1996 wurde die Mehrzahl der Belegschaft der GvHiA von der GvH2 übernommen. Am 8. Januar 1996 erwarb die GvH2 für 8,5 Mio. DEM das Anlagevermögen [5] der GvHiA. Der Preis wurde vollständig über ein Darlehen der Thüringer Aufbaubank („TAB") finanziert. Der Preis wird in einem Bericht von PME genannt, aber es wird nicht begründet, wie er ermittelt wurde. Am 18. Januar 1996 erfolgte die Eintragung beim Amtsgericht Meiningen unter der Nr. HRB 3738.

(10) Nach Auskunft Deutschlands wurde seit Gründung der GvH2 ein Investor gesucht, aber erst am 28. August 1998 gefunden, als sämtliche Anteile der GvH2 für 0,2 Mio. DEM an Herrn (. . .) (*) verkauft wurden. Es liegen keine Angaben dazu vor, wie der Preis ermittelt wurde. Nach diesem Geschäftsanteilverkauf bezeichnet Deutschland das Unternehmen als GvH3. Pressemeldungen zufolge erwarb Herr (. . .) (*) im September 1999 die Anteile der Glashütte Schmiedefeld GmbH, eines Wettbewerbers in Gesamtvollstreckung, und das Unternehmen mit 30 Mitarbeitern wurde eine Tochtergesellschaft der GvH2/3.

2.3 **Die Umstrukturierung**

(11) Die Umstrukturierungspläne für die GvH1 und die GvH2 sind erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt worden.

2.3.1 Umstrukturierungspläne für die GvH1

(12) Das erste, von der THA erstellte und von Herrn Jamalian angepasste Konzept erstreckte sich von der zweiten Hälfte des Jahres 1990 bis 1993. Seine Hauptpunkte waren: schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die neuen Bundesländer und die osteuropäischen Märkte; Positionierung der Marke „Graf von Henneberg" im unteren bis mittleren Preissegment; Kosteneinsparung (Personal, Material und Energie); Verbesserung der Effektivität (Schulung, Einsatz von Computern, neues Auftrags- und Vertriebssystem, Recycling, Neuorganisation der Lagerhaltung); Verbesserung der Produktivität. Das Konzept sah Investitionen in Höhe von 22,259 Mio. DEM vor, um Verluste von 44,410 Mio. DEM zu decken und Zins-

(*) Name des Investors

[5] Mit Ausnahme eines Grundstücks, das nach Auskunft Deutschlands verkauft war.

zahlungen in Höhe 8,927 Mio. DEM zu leisten. Die Finanzierung sollte durch Kredite über ca. 60 Mio. DEM und die Tilgung von Schulden erfolgen. Übersicht (Beträge in Mio. DEM):

	1991	1992	1993
Umsatz	20,950	35,540	44,910
Betriebsergebnis	–17,929	–8,525	2,260

(13) Bis Ende 1992 verlor die GvH1 Aufträge aus Russland und dem Iran und hatte mit technischen Schwierigkeiten bei einer Ofenanlage zu kämpfen, was zu einer akuten Krise und einer Revision des Konzepts für den Zeitraum 1993—1996 führte. Seine zentralen Punkte lauteten: Neustrukturierung der GvH1; Abbau von Kosten, Personal und Fläche; Direktvertrieb von Produkten und Telefonmarketing in Deutschland; Erstellen einer neuen Vertriebsstrategie für südeuropäische Märkte. Es wurde darauf hingewiesen, dass ohne neue Liquidität die Gesamtvollstreckung unvermeidbar wäre. Grundlage für das Konzept war eine Kapitaleinlage von Herr Jamalian in Höhe von 7,5 Mio. DEM, die jedoch nicht geleistet wurde. Übersicht (Beträge in Mio. DEM):

	1993	1994	1995	1996
Umsatz	14,138	40,865	46,478	49,668
Betriebsergebnis	1,669	–0,564	0,928	1,443

2.3.2 Umstrukturierungspläne für die GvH2/3

(14) Als erstes Umstrukturierungskonzept für die GvH2 werden drei Berichte der PME vorgelegt. Im ersten Bericht werden verschiedene Szenarien einschließlich einer Komplexlösung für mehrere Porzellanhersteller in Thüringen dargestellt, die jedoch nicht gewählt wurde. In einem Teil des zweiten Berichts wird ein Modell für die Fortführung des Unternehmens untersucht. Dieses wird im dritten Bericht, einer Kostenanalyse mit einer Ergebnisprognose für den Zeitraum 1996-1997 auf der Grundlage der TIB-Beteiligung, konkretisiert. Die Hauptpunkte waren: Verkauf des Anlagevermögens für 8,5 Mio. DEM; 317—329 Mitarbeiter (dazu 8 Auszubildende); 1997 Auslagerung der Porzellanmasseproduktion; 4 % Preissteigerung; Maßnahmen zur Neuorganisation (Konzentration der Produktion mit Beräumung mehrerer Bereiche und Verkleinerung der Fläche, Energieeinsparung, Investitionen in Höhe von 4,685 Mio. DEM und Reparaturen). In Abhängigkeit von verschiedenen Umsatzzahlen wurden für 1996—1997 drei mögliche Ergebnisse prognostiziert. Übersicht (Beträge in Mio. DEM):

	1996			1993		
Umsatz	27,869	29,852	31,835	29,927	31,901	33,874
Betriebsergebnis	–2,860	–2,238	–0,872	–0,161	0,432	1,197

(15) Mit der Übernahme durch Herrn (. . .) (*) wurde das Konzept überarbeitet. Für das Scheitern der vorhergehenden Umstrukturierungen wurden mehrere Ursachen ermittelt: Managementprobleme, zu optimistische Prognosen und die nicht erfolgte Durchführung des Umstrukturierungsplans. Zur kurzfristigen Stabilisierung des Unternehmens wurden mehrere Maßnahmen konzipiert: Personalabbau vor allem in Leitungsfunktionen sowie Einrichtung eines Profit Centers für die Logistik. Zur kurzfristigen Konsolidierung des Unternehmens wurden folgende Schritte festgehalten: Erweiterung der Fertigungspalette, Direktvertrieb, Zusammenarbeit mit Porzellanherstellern sowie Investitionen in Höhe von 3 Mio. DEM.

(16) Dem überarbeiteten Konzept zufolge wurde bis Juni 1998 mit kumulierten Verlusten in Höhe von 0,8 Mio. DEM gerechnet. Zwei Monate später jedoch beliefen sich die Verluste bereits auf 3,169 Mio. DEM, und eine Zusammenarbeit mit anderen Herstellern war noch nicht auf den Weg gebracht. Das Konzept wurde erneut abgeändert und ging jetzt von einem gemäßigten Wachstum basierend auf dem Ausbau der Porzellanherstellung für Hotels, dem Anstieg der Produktion in Deutschland, der Exportstabilisierung und Investitionen in Höhe von 1,750 Mio. DEM aus. Übersicht (Beträge in Mio. DEM):

	1999	2000
Umsatz	22,960	25,488
Betriebsergebnis	0,352	1,547

2.4 **Die Finanzierungsmaßnahmen**

(17) In den nachstehenden Tabellen sind alle Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH1, GvHiA und GvH2/3 zusammengefasst aufgeführt. In der rechten Spalte ist die Nummerierung zum Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens angegeben. Maßnahmen in Kursivschrift stehen für neue Beträge bzw. Maßnahmen, von denen die Kommission erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens waren den Bürgschaften keine Nummern zugeordnet worden.

2.3.1 Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der GvH1 (Beträge in Mio. DEM) [6]:

Maßnahmen zugunsten der GvH1					
Maßnahmen im Rahmen der Privatisierung				Summe	Zuvor Nr.
1	23.8.1991	THA	Altschuldenübernahme	24,051	M 1
2	23.8.1991	THA	Kreditübernahme DB Ilmenau	22,690	M 1
3	23.8.1991	THA	Kreditübernahme UdSSR DB Ilmenau	0,174	M 1
Maßnahmen nach der Privatisierung					
4	9.12.1991	Land	Investitionszuschüsse	6,812	M 2, 10
5	17./24.8.1992	Helaba	Investitionskredit (Sicherheitenpool)	10,000	M 8
6	13.8.1992	Berliner Industriebank	80 %-Ausfallbürgschaft		M 3
7	4.9.1992	Bayerische Landesbank	Investitionskredit (Sicherheitenpool)	10,000	
8	4.9.1992	Bayerische Landesbank	ERP-Darlehen (Sicherheitenpool)	1,000	M 14
Maßnahmen im Rahmen des revidierten Privatisierungsvertrags					
9	7.1.1993	THA	Kaufpreisverzicht	7,500	M 4
10	7.1.1993	THA	Bürgschaft	8,629	M 5
11	7.1.1993	THA	Zuschüsse	13,871	M 6
Andere Maßnahmen					
12	23.3.1993	Bayerische Landesbank	Darlehen (90 %-Ausfallbürgschaft)	15,000	M 9
13	28.9.1993	Land	Zuschuss KMU	5,000	M 13
14	28.9.1993	Th. Min. Wirt. Verkehr	Nichtrückzahlbarer Liquiditätszuschuss	3,000	
15	16.12.1993	Land	90 %-Ausfallbürgschaft für 10 Mio.		
16	16.12.1993	Land	90 %-Ausfallbürgschaft für 10 Mio.		
17	12.1.1994	Bayerische Landesbank	Kreditlinie (90 %-Ausfallbürgschaft)	10,000	M 7
18	2.2.1994	Bayerische Landesbank	Darlehen (Sicherheitenpool)	8,023	
19	24.5.1994	Land	90 %-Ausfallbürgschaft für 15 Mio.		
20	26.9.1994	Helaba	Darlehen (Sicherheitenpool)	8,530	
21	30.9.1994	Helaba	Kreditlinie (90 %-Ausfallbürgschaft)	10,000	
22	23.6.1993	Sparkasse Ilmenau	Kreditlinie (Sicherheitenpool)	3,200	
23	14.6.1993	Sparkasse Erfurt	Darlehen	1,500	
24	20.1.1995	TAB	Vorauszahlung für Grundbesitz	2,000	
25	1991—1995	Land	Investitionszulagen	1,700	M 11
26	1992—1995	Bundesmin. Wirtschaft	FuE-Zuschuss	0,472	M 12
27	1992—1995	Bundesanstalt f. Arbeit	AFG-Maßnahmen	1,900	M 16
			Summe	**175,052**	

[6] Bürgschaften für Kredite, deren vollständiger Betrag in der Gesamtsumme enthalten ist, sind nicht eingerechnet worden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Die Bürgschaft bei Maßnahme 10 ist eingerechnet worden, da offenbar keiner der diesbezüglichen Kredite in der Tabelle aufgelistet ist.

2.3.1.1 *Maßnahmen der THA*

(18) Maßnahmen 1—3 (zuvor Maßnahme 1): Deutschland gab ursprünglich einen einzigen Altschuldenerlass durch die THA an. In seiner Antwort auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens durch die Kommission unterrichtete Deutschland die Kommission davon, dass die THA drei verschiedene Schuldbeträge übernommen hatte: Altschulden aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 sowie Kredite der Deutsche Bank Ilmenau.

(19) Maßnahme 9 (zuvor Maßnahme 4): Die Zahlung des Kaufpreises wurde mehrfach aufgeschoben und schließlich im Zuge der Revision des Privatisierungsvertrages erlassen.

(20) Maßnahme 10 (zuvor Maßnahme 5): Eine Bürgschaft von ursprünglich 6,2 Mio. DEM, wie in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens angegeben, zur Besicherung nicht näher bezeichneter Darlehen, die nach der Privatisierung gewährt wurden. Zum Zeitpunkt ihres Eintritts umfasste sie noch Zinsen in Höhe von 2,308 Mio. DEM und Bearbeitungsentgelt von 0,121 Mio. DEM.

(21) Maßnahme 11 (zuvor Maßnahme 6): Nach Auskunft Deutschlands wurden diese Zuschüsse sowie die oben genannte Bürgschaft zum Ausgleich für Verluste in Höhe von 17,5 Mio. DEM infolge der verlorenen Aufträge aus Russland sowie von 26,337 Mio. DEM wegen eines defekten Ofens gewährt. Wie in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens festgestellt, stimmte die THA ursprünglich einer Zahlung von 25 Mio. DEM zu. Nach Aussage Deutschlands kamen nur 13,871 Mio. DEM zur Auszahlung. Die ausstehende Summe wurde gekürzt und in die oben genannte Bürgschaft umgewandelt.

2.3.1.2 *Maßnahmen des Freistaats Thüringen*

(22) Maßnahme 4 (zuvor Maßnahmen 2 und 10): Investitionszuschüsse in Höhe von 6,812 Mio. DEM. Deutschland gibt an, dass es sich bei der früheren Maßnahme 10 um eine Teilzahlung dieser Zuschüsse handele, die in dem oben genannten Betrag enthalten sei.

(23) Maßnahme 13 (zuvor Maßnahme 13): Zuschuss in Höhe von 5 Mio. DEM.

(24) Maßnahmen 15, 16 und 19: 90 %-Ausfallbürgschaften für Kredite im Rahmen der Maßnahmen 13, 18 und 22.

(25) Maßnahme 25 (zuvor Maßnahme 11): Investitionszulagen in Höhe von 1,7 Mio. DEM.

2.3.1.3 *Maßnahmen staatlicher Finanzinstitute*

(26) Maßnahmen 5 (zuvor Maßnahme 8), 20 und 21: Kredite der landeseigenen Hessischen Landesbank („HeLaBa"). Informationen zu den Krediten bei 20 und 21 wurden erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt.

(27) Maßnahme 6 (zuvor Maßnahme 3): 80 %-Bürgschaft der landeseigenen Berliner Bank, jetzt Deutsche Ausgleichsbank („DtA"), in Höhe von 7,68 Mio. DEM.

(28) Maßnahmen 7, 8 (zuvor Maßnahme 14), 12 (zuvor Maßnahme 9), 17 (zuvor Maßnahme 7) und 18: Kredite der staatlichen Bayerischen Landesbank. Informationen zu den Krediten bei 7 und 18 wurden nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt. Bei der Maßnahme 12 wird in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens die Summe von 5 Mio. DEM genannt, während aus den übermittelten Angaben hervorgeht, dass sich dieses Darlehen auf 15 Mio. DEM belief.

(29) Maßnahmen 22 und 23: Kredite der staatlichen Sparkassen Ilmenau und Erfurt. Diese Information wurde erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt.

(30) Die Kredite bei 5, 7, 8, 18, 20 und 22 waren über einen Sicherheitenpoolvertrag abgesichert, den die HeLaBa, die Bayerische Landesbank und die Sparkasse Ilmenau geschlossen hatten. Die Sicherheiten umfassten: Grundpfandrechte an drei Grundstücken der GvH1 im Wert von 5 Mio. DEM, 16 Mio. DEM bzw. 17,2 Mio. DEM, die 80 %-Ausfallbürgschaft von Maßnahme 6 (zuvor Maßnahme 3) sowie eine Sicherungsübereignung von Maschinen und Anlagen der GvH1. Darüber hinaus übernahm Herr Jamalian bei jeder Bank Bürgschaften in nicht näher bezeichneter Höhe. Der Kommission ist nicht bekannt, dass eine dieser Sicherheiten in Anspruch genommen wurde.

(31) Maßnahme 24: Eine Vorauszahlung von 2 Mio. DEM für Grundbesitz mit einem angeblichen Wert von 4,6 Mio. DEM, die vom Thüringer Finanzministerium übernommen werden sollten. Der Preis wurde von einem staatlichen Immobilienbüro festgelegt. Diese Information wurde erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt.

2.3.1.4 *Andere Maßnahmen*

(32) Maßnahme 14: Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr zur kurzfristigen Liquidität.

(33) Maßnahme 26: FuE-Zuschüsse des Bundesministeriums für Wirtschaft.

(34) Maßnahme 27 (zuvor Maßnahme 16): In der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens sind 2 Mio. DEM zugunsten von GvH1 und GvH2 ausgewiesen, die auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes („AFG"), eines Programms zur Beschäftigungsförderung, gewährt wurden. Wie aus den Informationen hervorgeht, die in Erwiderung auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt wurden, kam die GvH1 in den Genuss von 1,9 Mio. DEM. Im Rahmen dieses Programms wurden weitere Hilfen zugunsten der GvH2 geleistet (siehe Maßnahme 39).

2.3.2 Angemeldete Forderungen als Teil der Konkursmasse und Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der GvHiA

(35) Die Bayerische Landesbank meldete Forderungen in Höhe von ca. 47 Mio. DEM zuzüglich Zinsen an. In den übermittelten Informationen wird der Betrag von ca. 44 Mio. DEM genannt. Folglich hatte allem Anschein nach diese Bank der GvH1 weitere 3 Mio. DEM gewährt.

(36) Die BvS meldete etwa 1,430 Mio. DEM an. Nach Auskunft Deutschlands 0,942 Mio. DEM als Einnahmen aus dem Verkauf von Grundbesitz (siehe Maßnahme 30). Es ist unklar, unter welcher Bezeichnung die Restsumme angemeldet wurde.

(37) Das Bundesministerium für Wirtschaft meldete Forderungen in Höhe von 0,467 Mio. DEM zuzüglich Zinsen an (Maßnahme 26).

(38) Die HeLaBa meldete Forderungen in Höhe von ca. 31,707 Mio. DEM an. In den übermittelten Informationen wird der Betrag von ca. 28,53 Mio. DEM genannt. Folglich hatte allem Anschein nach diese Bank der GvH1 weitere 3 Mio. DEM gewährt.

(39) Die Sparkasse Ilmenau meldete ihren Kredit von Maßnahme 22 einschließlich Zinsen an.

(40) Die Sparkasse Erfurt meldete Forderungen in Höhe von etwa 1,995 Mio. DEM zuzüglich Zinsen an. In den übermittelten Informationen wird der Betrag von 1,5 Mio. DEM genannt. Folglich hatte allem Anschein nach diese Einrichtung der GvH1 weitere 0,4 Mio. DEM gewährt.

(41) Die TAB meldete 6,6 Mio. DEM an, wovon ca. 2 Mio. DEM der Maßnahme 24 zuzüglich Zinsen entsprachen. Folglich hatte allem Anschein nach diese Einrichtung der GvH1 weitere 4,6 Mio. DEM gewährt.

(42) Ferner stellt die Kommission fest, dass die Stadt Ilmenau Steuerforderungen in Höhe von ca. 0,557 Mio. DEM als Teil der Konkursmasse angemeldet hat.

(43) Trotz ausdrücklicher Aufforderungen, hierzu vollständige Angaben vorzulegen, ist nur ein Teil der Gläubigertabelle vorgelegt worden, weshalb der vollständige Betrag der Forderungen, die als Teil der Konkursmasse angemeldet wurden, nicht bestimmt werden kann. Allerdings ist den vorliegenden Angaben zu entnehmen, dass der Staat der Hauptgläubiger der GvH1 war.

(44) Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der GvHiA (Beträge in Mio. DEM) ([7]):

Maßnahmen zugunsten der GvHiA				Summe	Zuvor Nr.
28	00.7.1995	Helaba	Darlehen (50 %-Bürgschaft)	2,000	M 15
29	00.7.1995	TAB	50 %-Bürgschaft für 2 Mio.		
30		BvS	Verzicht auf Einnahmen aus Grundstücksverkauf	0,940	
			Summe	**2,940**	

(45) Maßnahme 28 (zuvor Maßnahme 15): Die Höhe dieses Darlehens wurde in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens mit 1 Mio. DEM angegeben. Nach Auskunft Deutschlands wurde das Darlehen am 30. Juni 1996 zurückgezahlt.

(46) Maßnahme 29: Das vorstehende Darlehen wurde zu 50 % von der TAB besichert.

(47) Maßnahme 30: Laut Privatisierungsvertrag sollte Grundbesitz der GvH1 verkauft und die Einnahmen daraus an die THA gezahlt werden. Im Rahmen der Abänderung des Vertrages verzichtete die THA darauf und stimmte statt dessen zu, dass im Falle eines Verkaufs von GvH1-Grundstücken die THA 9 % der Einkünfte daraus erhalten würde. Auf dieser Grundlage wurden 0,942 Mio. DEM als Teil der Konkursmasse angemeldet — vermutlich 9 % der Einkünfte aus dem Verkauf von Grundbesitz, der nicht von der GvH2 übernommen worden war. Die BvS verzichtete im Zuge des Gesamtvollstreckungsverfahrens auf diese Forderung.

(48) Da kein aktueller Bericht zur Konkursmasse vorliegt, lässt sich nicht feststellen, ob die Ansprüche zurückgezogen oder erfüllt wurden.

([7]) Die Bürgschaft von Maßnahme 29 ist nicht eingerechnet worden, da sie sich auf den Kredit bei Maßnahme 28 bezieht, der vollständig einbezogen wurde.

2.3.3 Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH2/GvH3 (Beträge in Mio. DEM) ([8]):

Maßnahmen zugunsten von GvH2/GvH3				Summe	Zuvor Nr.
31	18.12.1995	TIB	Beteiligung	0,490	M 17
32	4.1.1996	TIB	Gesellschafterdarlehen	0,500	M 18
33	12.2.1996	TAB	Kredit (Kaufpreisfinanzierung)	8,521	M 19
34	26.2.1996	TAB	Kredit	3,000	
35	19.9.1996	TAB	Investitionskredit	4,000	M 21
36	22.11.1996	Land	Investitionszuschüsse	5,981	M 22
37	15.12.1997	TAB	Kredit	3,000	M 20
38	15.12.1997	TAB	Kredit zur Verlustdeckung	3,000	M 23
39	1996—1997	Bundesanstalt f. Arbeit	AFG-Maßnahmen	2,570	M 16
40	1997—1999	Land	Investitionszulagen	0,915	M 26, 24
41	12.8.1999	TAB	Verzicht auf Position in Gläubigertabelle	8,267	
42	1996—2000		Zuschüsse	0,215	
43	1997—2000	Bundesmin. Wirtschaft	FuE-Zuschüsse	0,451	M 25
			Summe	**32,643**	

2.3.3.1 *Maßnahmen staatlicher Institute*

(49) Maßnahme 31 (zuvor Maßnahme 17): Eine Beteiligung der TIB am GvH2-Startkapital.

(50) Maßnahme 32 (zuvor Maßnahme 18): Ein Darlehen der TIB in Höhe von 0,5 Mio. DEM. Nach Auskunft Deutschlands wurde das Darlehen einschließlich Zinsen in dem Monat zurück gezahlt, in dem es gewährt wurde.

(51) Maßnahme 33 (zuvor Maßnahme 19): Ein Darlehen der TAB für den Erwerb von Anlagevermögen.

(52) Maßnahmen 34, 35 (zuvor Maßnahme 21), 37 (zuvor Maßnahme 20) und 38: Kredite der TAB. Informationen zum Kredit bei 34 wurden erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt. Bei Maßnahme 37 wird in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens ein Darlehen von 6 Mio. DEM genannt. Deutschland gibt an, dass dieser Kredit eine Aufstockung des Kredits von 34 um 3 Mio. DEM war.

(53) Maßnahme 41: Den nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens zugeleiteten Angaben zufolge hat die TAB auf ihre Position in der Gläubigertabelle für Kredite der Maßnahmen 33 und 35 verzichtet, um eine Insolvenz zu vermeiden.

(54) Am 27. August 1998 bot die TAB an, auf Kredite in Höhe von 11,467 Mio. DEM zu verzichten, wenn dafür künftige Gewinne im Zeitraum 1998—2002 auf 2 Mio. DEM begrenzt würden (Besserungsschein). Es wird darauf hingewiesen, dass noch keine Gewinne erwirtschaftet wurden. Dieses Angebot erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung von Seiten der DG Bank, einer Privatbank, für die GvH2/3 6 Mio. DEM für die Kredittilgung und weitere 1 Mio. DEM als Kapital zur Verfügung zu stellen. Die DG Bank hat ein Angebot über die Gewährung von 7 Mio. DEM unterbreitet, das am 25. September 1998 auslief. Das Angebot der TAB ist noch nicht angenommen worden. Daher sind diese nicht in die Würdigung einzubeziehen.

2.3.3.2 *Maßnahmen des Freistaats Thüringen*

(55) Maßnahme 36 (zuvor Maßnahme 22): Investitionszuschüsse. Nach Auskunft Deutschland wurden 6,050 Mio. DEM vereinbart, aber nur 5,981 Mio. DEM ausgezahlt.

(56) Maßnahme 40 (zuvor Maßnahmen 24 und 26): Investitionszulagen in Höhe von 0,915 Mio. DEM. Deutschland gibt an, dass es sich bei der früheren Maßnahme 26 um eine Teilzahlung dieser Zuschüsse handelt, die in dem vorgenannten Betrag enthalten ist.

2.3.3.4 *Andere Maßnahmen*

(57) Maßnahme 39 (zuvor Maßnahme 16): Dem Geschäftsbericht für 1996 zufolge erhielt die GvH2 als „Rechtsnachfolger" der GvH1 Zuschüsse in Höhe von 2,570 Mio. DEM im Rahmen des AFG-Programms.

([8]) Der Betrag von Maßnahme 43 ist nicht in die Gesamtsumme eingerechnet worden, da er sich auf Kredite bezieht, die in vollem Umfang in der Gesamtsumme berücksichtigt sind.

(58) Maßnahme 42: Eine Reihe von Zuschüssen, die im Zeitraum 1996—2000 gewährt wurden. Diese Information wurde nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt.

(59) Maßnahme 43 (zuvor Maßnahme 25): FuE-Zuschüsse wie in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens dargestellt in Höhe von 0,050 Mio. DEM.

2.5 **Der Markt**

(60) Die Graf von Henneberg stellt Porzellanprodukte für den Haushaltsgebrauch und den gewerblichen Bereich, insbesondere für Hotels, sowie für Dekorationszwecke her (NACE 26.21). Die Erzeugnisse werden auch exportiert.

(61) Im Sektor Tischgeschirr und Zierkeramik findet ein intensiver Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten statt. Zierkeramik wird in ganz Europa gefertigt, die Produktion von Tischgeschirr hingegen ist schwerpunktmäßig vor allem in Nordbayern (Deutschland), Staffordshire (Vereinigtes Königreich) und im Limousin (Frankreich) angesiedelt. Neben einer Vielzahl mittelständischer Hersteller in Europa gibt es auch eine Reihe großer Unternehmen. Zu letzteren gehören Villeroy & Boch (Deutschland/Luxemburg), Hutschenreuther und Rosenthal (Deutschland) sowie Royal Doulton und Wedgewood (Vereinigtes Königreich), die mehr als ein Drittel der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft auf sich vereinen. Die besonderen Anforderungen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe haben zur Entstehung des Zweiges „Hotelgeschirr" für speziell gestaltetes, widerstandsfähiges Geschirr geführt. Hauptproduzenten und -abnehmer sind das Vereinigte Königreich, Deutschland und Italien. Besondere Merkmale dieser äußerst arbeitsintensiven Branche mit ihrer gewaltigen Bandbreite an Produkten sind eine enge Beziehung zum Endabnehmer und der bestehende Wettbewerb beim Design. Wertmäßig übersteigen die Verkäufe in Drittländer die europäischen Importe, mengenmäßig dagegen liegen die Importe vorn, und zwar vor allem wegen der extremen Niedrigpreise bei Einfuhren aus China ([9]).

(62) In der Porzellanbranche bestehen Überkapazitäten. Fertigung und Verbrauch verzeichneten zwischen 1984 und 1991 ein anhaltendes Wachstum, dem in den Jahren 1992 und 1993 Rückschläge folgten. Eine für 1994 erwartete Erholung trat nicht ein. Die Handelsbilanz der letzten Jahre war positiv, doch nahm der Importanteil spürbar zu, besonders bei Haushaltgeschirr. Der Exportzuwachs kann den Wettbewerbsdruck in diesem Sektor nicht ausgleichen. Vielmehr könnte sich die angespannte Wettbewerbslage in Verbindung mit dem Kapazitätsüberschuss durch Marktneueinsteiger aus Südostasien und Osteuropa (vor allem der Tschechischen Republik und Ungarn), die von ihren Handelsabkommen mit der Gemeinschaft profitieren, noch weiter verschärfen ([10]).

([9]) Angaben von der Website von Cerame-Unie (http://www.cerameunie.org).

([10]) Panorama der EU-Industrie 1997, 9-20; NACE (Revision 1). Siehe auch die Entscheidung der Kommission im Fall C 35/97, Triptis Porzellan GmbH (ABl. C 52 vom 27.2.1999).

III. **GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS**

(63) In ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens untersuchte die Kommission die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH1, GvHiA und GvH2 im Lichte von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen. Die Finanzierung erfolgte aus staatlichen Mitteln und verfälschte den Wettbewerb bzw. drohte ihn zu verfälschen, indem sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigte und diesen Unternehmen Vorteile verschaffte. Die Kommission befand, dass GvH1, GvHiA und GvH2 Unternehmen in Schwierigkeiten waren. Die Kommission bezweifelte, dass der Staat sich wie privater Investor verhalten hatte, als er diesen Unternehmen Finanzmittel zur Verfügung stellte, und demzufolge wurden diese Maßnahmen als staatliche Beihilfen angesehen.

(64) Die Kommission hegte ernste Zweifel, ob die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren. Daher leitete sie zu den Ad-hoc-Beihilfen, die der GvH1, GvHiA und GvH2 gewährt worden waren, das förmliche Prüfverfahren ein. Zudem behauptete Deutschland, dass eine Reihe von Beihilfemaßnahmen im Rahmen genehmigter Beihilfeprogramme gewährt worden waren. Ausgehend von den der Kommission vorliegenden Informationen bezweifelte die Kommission ernsthaft, dass diese Beihilfemaßnahmen die Bedingungen der genehmigten Beihilferegelungen erfüllten, im Rahmen derer sie angeblich gewährt worden waren. Daher erließ die Kommission eine Anordnung zur Auskunftserteilung, um zu ermitteln, ob die vorgeblich von genehmigten Beihilferegelungen abgedeckten Beihilfen wirklich den Regelungen entsprachen, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurden.

IV. **STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN**

(65) Die Kommission hat Stellungnahmen vom Verband der europäischen Keramikindustrie (Cerame-Unie) und von der GvH3 erhalten. Diese Stellungnahmen wurden Deutschland mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 zugeleitet, das damit die Möglichkeit erhielt, sich dazu zu äußern. Deutschland gab keine Bemerkungen zu diesen Stellungnahmen ab.

V. **WÜRDIGUNG**

5.1 **Das Unternehmen**

(66) In ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens befand die Kommission, dass die GvH2 die Geschäftstätigkeit der GvH1 fortführte. Beide Unternehmen besaßen dasselbe Anlagevermögen, waren auf denselben Produktmärkten und unter derselben Firma tätig und stellten die gleichen Produkte mit denselben Anlagen und Mitarbeitern her (auch wenn die Belegschaftsstärke reduziert wurde). Außerdem gab es keinen Hinweis darauf, dass Dritte die neue Konstellation wahrnahmen. Die Kommission legte ferner dar, dass die Übernahme der GvH1 durch die GvHiA und eine staatliche Bank eine Wiederverstaatlichung impliziert haben könnte, falls der Staat über die TIB das Unternehmen de facto kontrollierte.

(67) Deutschland führt aus, dass es sich bei GvH1 und GvH2 um zwei verschiedene Unternehmen ohne Fortführung der Geschäftstätigkeit handelte, die in getrennten Verfahren behandelt werden sollten. Darüber hinaus bezieht sich Deutschland in seiner Antwort auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens auf das Unternehmen als GvH3, da die Anteile an Herrn (. . .) (*) verkauft waren.

(68) Nunmehr verfügt die Kommission über die notwendigen Beweise, um festzustellen, dass es sich bei GvH1 und GvH2 um unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten handelt. Allerdings wurde die Geschäftstätigkeit der GvH1 während des Gesamtvollstreckungsverfahrens fortgesetzt und Anlagevermögen im Rahmen der fortbestehenden Geschäftstätigkeit an die GvH2 verkauft. Zur Übertragung des Anlagevermögens stellt die Kommission außerdem fest:

(69) Die Kommission hat keine Kenntnis davon, dass der Verkauf des Anlagevermögens der GvHiA an die GvH2 nach einem offenen und bedingungsfreien Bietverfahren erfolgte. Deutschland behauptet zwar, es sei nach einem Investor gesucht worden, aber diese angebliche Suche dauerte nur vier Monate. Angaben zufolge, die in Erwiderung auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vorgelegt wurden, suchte das Land Thüringen sogar noch vor der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über die LEG nach einer Lösung für die GvHiA, die eine staatliche Beteiligung einschloss, wie es dann auch geschah. Daher kann die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennen, dass die neuen Investoren der GvH2, GvHiA und TIB als beste Bieter nach einem offenen und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurden.

(70) Zudem stellt die Kommission eine Übereinstimmung bei der Kontrolle zwischen GvH1 und GvH2 fest, wobei formell 51 % im Besitz der GvHiA waren, der Konkursmasse der GvH1. Ferner wurde das Startkapital der GvH2 mit Geld aus der Konkursmasse der GvH1 finanziert und gelangte zurück an ihre Gläubiger als Hauptanteilseigner der GvH2. Die verbleibenden 0,49 Mio. DEM und der Preis von 8,5 Mio. DEM, der für das Anlagevermögen gezahlt wurde, wurden vom Staat, dem Hauptgläubiger der GvH1 eingebracht. Nach dem Verkauf bzw. der Abtretung des Anlagevermögens blieben Geld, Anlagevermögen und die Kontrolle über die neue Rechtspersönlichkeit in denselben Händen.

(71) Ohne offene Ausschreibung und ohne Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen kann die Kommission in dieser vorläufigen Beurteilung nicht feststellen, ob der für das Anlagevermögen der GvH1 gezahlte Preis marktüblich war. Das Anlagevermögen hätte durch die Beihilfen an die GvH1 subventioniert sein können, und somit hätte der Käufer, die GvH2 indirekt in den Genuss von an die GvH1 gewährten Beihilfen kommen und letztlich der Endbegünstigte dieser Beihilfen sein können.

(72) Darüber hinaus war der Staat offenbar der Hauptgläubiger des in Abwicklung befindlichen Unternehmens und hätte sich wie ein privater Gläubiger verhalten sollen, um auszuschließen, dass bei seinem Vorgehen staatliche Beihilfen im Spiel wären. Ein privater Gläubiger würde vermutlich die Abwicklung des Unternehmens betreiben, damit seine Ansprüche erfüllt würden, sofern nicht die Gründung eines neuen Unternehmens und die anschließende Übertragung von Anlagevermögen zu dem Zweck erfolgt, es an den besten Bieter zu verkaufen, um den besten Preis zu erzielen und seine Ansprüche zu erfüllen. Es steht zu bezweifeln, dass dies der Fall war, denn offenbar hat der Staat selbst das Unternehmen übernommen, den Preis gezahlt und erst zwei Jahre später die Anteile zu einem wesentlich niedrigeren Preis verkauft, als er selbst gezahlt hat.

(73) In ihrer Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission ausgeführt, dass die Übernahme durch die GvHiA und die TIB möglicherweise eine Wiederverstaatlichung des Unternehmens bedeutet haben könnte. Ein Schreiben von Herrn (. . .) (*), das sich im Besitz der Kommission befindet, scheint anzudeuten, dass die TIB möglicherweise de facto die Kontrolle über das Unternehmen besessen hat. Sollte eine Wiederverstaatlichung stattgefunden haben, könnte eine Beihilfe am Verkauf der Anteile an Herrn (. . .) (*), der gemäß der Kommission vorliegenden Informationen nicht nach einem offenen und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurde, involviert gewesen sein. In dieser Hinsicht scheint es zweifelhaft, dass der Preis von 0,2 Mio. DEM, der vom neuen Eigentümer gezahlt wurde, marktüblichen Kriterien entsprach.

(74) Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass Veränderungen der Eigentumsverhältnisse nicht zur Entstehung einer neuen, von Forderungen freien Rechtspersönlichkeit führen. Käufer können sich schützen, indem sie entsprechend umsichtig vorgehen. Dies gilt insbesondere für Herrn (. . .) (*), der die Situation des Unternehmens seit der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens kannte. Daher ist die GvH3 als dasselbe Unternehmen wie die GvH2 anzusehen.

(75) In dieser vorläufigen Beurteilung sollte die Kommission GvH1, GvHiA und GvH2/3 in ein und demselben Verfahren abhandeln.

5.2 **Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag**

(76) Der GvH1, GvHiV und GvH2/3 wurden aus öffentlichen Mitteln Finanzhilfen gewährt, die diesen Unternehmen Vorteile gegenüber ihren Wettbewerbern verschafften. Da der Porzellanmarkt ein stark umkämpfter Produktmarkt Europas ist, der unter Überkapazitäten leidet, drohen finanzielle Vorteile eines Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Nach einer Würdigung der Angaben, die auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hin vorgelegt wurden, ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass folgende Maßnahmen keine Beihilfen darstellen:

(77) Maßnahme 1: Die Kommission erkennt an, dass nach den THA-Regimes der Erlass von Altschulden, die aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 stammten und aus einer willkürlichen Zuweisung von Kosten in einer Planwirtschaft herrühren, keine Beihilfe darstellt ([11]).

(78) Ferner ist zu prüfen, ob die Maßnahmen, von denen die Kommission nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet wurde, Beihilfen darstellen.

(79) Deutschland hat die Auffassung der Kommission in ihrer Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens, GvH1 und GvHiA seien Unternehmen in Schwierigkeiten, nicht bestritten. Allerdings macht Deutschland geltend, dass ein Teil der Maßnahmen zugunsten dieser Unternehmen keine Beihilfen darstellten. Außerdem sei die GvH2 ein neues Unternehmen, das sich nicht in Schwierigkeiten befinde, weshalb die Maßnahmen zu seinen Gunsten nicht als Beihilfen anzusehen seien.

(80) Aus den Informationen, die in Erwiderung auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt wurden, geht hervor, dass die GvH2 die Geschäftstätigkeit der GvH1 mit denselben Anlagen, denselben Maschinen und im wesentlichen denselben Mitarbeitern fortgeführt hat. Da die GvH1 nicht erfolgreich umstrukturiert worden war, kann noch nicht ausgeschlossen werden, dass die GvH2 auch die strukturellen Schwierigkeiten der GvH1 übernommen hatte, die letztlich zum Konkurs führten. Es ist festzuhalten, dass zwei Jahre lang nach einem privaten Investor für ein angeblich gesundes Unternehmen gesucht wurde. Ferner geht aus den Jahresabschlüssen eindeutig hervor, dass die GvH2 trotz Entschuldung und anschließender Liquiditätszufuhr vom Staat finanziell überschuldet ist. Die Kommission hegt ernsthafte Zweifel, dass die GvH2 als gesundes Unternehmen angesehen werden kann. Daher werden Finanzierungsmaßnahmen zu seinen Gunsten, die aus staatlichen Mitteln geleistet wurden, im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung als Beihilfen angesehen.

(81) Was die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der GvH3 anbelangt, so ist jede Hilfe aus staatlichen Mitteln im Rahmen dieser vorläufigen Beurteilung auch als staatliche Beihilfe anzusehen, da GvH2 und GvH3 ungeachtet des Wechsels der Eigentumsverhältnisse als dasselbe Unternehmen betrachtet werden und das Unternehmen ausgehend von den übermittelten Angaben nach wie vor in Schwierigkeiten ist.

(82) Maßnahmen 7, 12, 18 und 20—23 von staatlichen Banken ([12]): Deutschland stellt fest, dass sämtliche Maßnahmen von staatlichen Banken, die zu marktüblichen Bedingungen gewährt und zum größten Teil durch staatliche Bürgschaften oder im Rahmen eines Sicherheitenpools besichert waren, keine Beihilfen darstellen ([13]). Wie bereits dargelegt, geht die Kommission davon aus, dass die GvH1 ein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Somit ist höchst zweifelhaft, dass ein privater Investor selbst zu marktüblichen Bedingungen eine solche finanzielle Unterstützung geleistet hätte. Die für diese Kredite gestellten Sicherheiten betreffen staatliche Bürgschaften, und das Restrisiko des Scheiterns eines ernsthaft überschuldeten Unternehmens wurde von staatlichen Banken übernommen. Die Grundschulden betrafen Anlagevermögen, das direkt oder indirekt mit Beihilfen finanziert wurde, welche seit der Privatisierung gewährt wurden, und sie wurden allem Anschein nach nicht in Anspruch genommen. Die Bürgschaften des Investors, deren Höhe nicht genannt wurde, würden zeitlich nach den Grundschulden und den staatlichen Bürgschaften greifen. Sie sind allem Anschein nach nicht in Anspruch genommen worden. Mithin kann die Kommission nicht feststellen, ob öffentliche Banken wie private Investoren zu marktüblichen Bedingungen gehandelt haben. Daher werden diese Maßnahmen in der vorliegenden vorläufigen Würdigung als Beihilfen angesehen.

(83) Maßnahme 24: Es wird behauptet, dass die Vorauszahlung durch die TAB für Grundbesitz, der von einer öffentlichen Institution erworben werden sollte, keine Beihilfe darstellt. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass der Preis von 4,6 Mio. DEM nicht von einem unabhängigen Sachverständigen, sondern von einem staatlichen Immobilienbüro festgelegt wurde. Aus diesem Grunde und vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten der GvH1 kann die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass dieser Preis Elemente staatlicher Beihilfe enthielt ([14]).

(84) Maßnahme 30: Nach Angaben Deutschlands hätte ein weiteres Bemühen um die Erfüllung dieser Forderung mehr Kosten verursacht als der Verzicht darauf. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Feststellung nicht ausreicht, um zu belegen, dass der Erlass dieser Summe nach dem Grundsatz des privaten Gläubigers erfolgte. Somit gilt dieser Betrag im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung als Beihilfe. Die Kommission hält fest, dass ein Verzicht auf Forderungen zugunsten der GvHiA im Rahmen des Gesamtvollstreckungsverfahrens als Beihilfe anzusehen ist, sofern Deutschland nicht ausreichende Beweise dafür vorlegt, dass der Grundsatz des privaten Gläubigers hierbei erfüllt ist.

(85) Maßnahme 34: Deutschland gibt an, dass dieser Kredit zu marktüblichen Bedingungen gewährt wurde und deshalb keine Beihilfe darstellt. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die GvH2 im Rahmen dieser vorläufigen

([11]) Punkt 3 des TH-Regimes NN 108/91 (SG(91) D/17825 vom 26.9.1991).

([12]) Maßnahme 12 war in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens enthalten. Allerdings wurde als Betrag 5 Mio. DEM genannt, während es sich nach den kürzlich vorgelegten Informationen um 15 Mio. DEM handelte.

([13]) Die gleiche Begründung gilt für die Maßnahmen 5 und 17, bei denen bereits in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens festgestellt wurde, dass sie Beihilfen darstellen.

([14]) Analog der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 3).

Würdigung als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, dass seit seiner Gründung mit Verlust gearbeitet hat. In Anbetracht seiner finanziellen Ergebnisse waren die anfänglichen Schwierigkeiten zum Zeitpunkt der Gewährung dieses Kredits nicht gelöst. Ein privater Investor hätte das Unternehmen kaum in dieser Weise finanziell unterstützt, auch nicht bei marktüblichen Bedingungen. Somit wird im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung dieser Kredit als Beihilfe angesehen.

(86) Maßnahme 41: Ein Verzicht der TAB auf ihrer Position in der Gläubigertabelle. Diese Maßnahme verschaffte dem Unternehmen einen Vorteil, da es nicht gezwungen war, diese Kredite sofort zurückzuzahlen, und sollte daher im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung als Beihilfe angesehen werden.

5.3 **Beihilfen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegelungen abgedeckt sind** ([15])

(87) Ein Teil der Beihilfen zugunsten von GvH1, GvHiA und GvH2/3 wurde angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährt. Da die Kommission ernste Zweifel hegte, dass diese Beihilfemaßnahmen die Voraussetzungen der Programme erfüllten, im Rahmen derer sie angeblich gewährt worden waren, erließ sie eine Anordnung zur Auskunftserteilung im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ([16]), ihr alle für die Beurteilung sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Die folgende Würdigung stützt sich auf die von Deutschland auf diese Anordnung hin vorgelegten Angaben.

(88) Maßnahmen 2 und 3: Übernahme von Forderungen durch die THA, die angeblich im Rahmen des THA-Regimes NN 108/91, einer genehmigten Beihilferegelung, gewährt wurden. Nach dieser Regelung ist keine Beihilfe enthalten, wenn die Privatisierung eines Unternehmens im Wege einer offenen Ausschreibung oder eines gleichwertigen Verfahrens erfolgt und das höchste Gebot den Zuschlag erhält. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des zweiten THA-Regimes auszulegen, wo es heißt, dass bei einer Privatisierung zu einem negativen Kaufpreis dieser Preis eine Subvention enthalten kann. Im vorliegenden Fall steht der Kaufpreis, der nie gezahlt wurde, wegen der Übernahme von Schulden durch den Staat für einen negativen Preis. Obwohl die Privatisierung zu dem Zeitpunkt, als diese Maßnahmen gewährt wurden, immer noch unter der aufschiebenden Bedingung stand, rühren sie aus Verpflichtungen her, die im Zuge der Privatisierung eingegangen wurden, und sind als durch das jeweilige THA-Regime abgedeckt anzusehen.

(89) Maßnahme 4: Investitionszuschüsse in Höhe von 6,812 Mio. DEM. Deutschland hat Informationen vorgelegt, denen zufolge diese Zuschüsse auf der Grundlage eines von der Kommission genehmigten Regionalförderprogramms ([17]) gewährt wurden und 23 % (Höchstgrenze für die neuen Bundesländer) der Investitionen von 29,617 Mio. DEM abdeckten, die bis zum 31. Dezember 1993 durchzuführen waren. Im Jahresabschluss 1993 wird bestätigt, dass Investitionen in Höhe von 29,3 Mio. DEM durchgeführt wurden und 0,073 Mio. DEM an die örtliche Stelle zurückgezahlt werden mussten, die sie gewährt hatte. Somit geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfen von der Regelung abgedeckt waren, im Rahmen derer sie gewährt wurden.

(90) Maßnahme 6: Eine Bürgschaft über 7,68 Mio. DEM von der DtA, die angeblich auf der Grundlage einer genehmigten Regelung gewährt wurde ([18]). Diese 80 %-Bürgschaft gehörte zu einem Sicherheitenpool, der im Dezember 1992 vertraglich geschlossen und im Januar 1993 um die Kredite bei den Maßnahmen 5, 7, 8, 19, 21 und 23 ergänzt wurde. Nach der Regelung, in deren Rahmen diese Bürgschaft gewährt wurde, darf eine einzelne Bürgschaft die Grenze von 1 Mio. DEM nicht überschreiten. Darüber hinaus war Deutschland verpflichtet, der Kommission die Gewährung solcher Bürgschaften im Falle einer Kumulierung mit Beihilfen für andere Zwecke mitzuteilen. Die GvH1 war bereits in den Genuss von Beihilfen gekommen (Maßnahmen 1—5), aber diese Bürgschaft wurde der Kommission nicht mitgeteilt. Mithin geht die Kommission davon aus, dass diese Bürgschaft offenkundig nicht von der Regelung abgedeckt war und als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen ist.

(91) Maßnahme 8: Ein Darlehen über 1 Mio. DEM, das im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauprogramms (ERP) gewährt wurde ([19]). Das Programm, auf dessen Grundlage dieses Darlehen angeblich gewährt wurde, endete am 22. August 1990, und das Darlehen wurde am 4. September 1992 gewährt. Somit geht die Kommission davon aus, dass das Darlehen offenkundig nicht von dem Programm abgedeckt war und als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen ist.

(92) Maßnahme 13: Dieser Zuschuss wurde als Ad-hoc-Beihilfe angesehen, da Deutschland nicht geltend machte, dass er auf einer genehmigten Rechtsgrundlage gewährt worden war. Deutschland behauptet jetzt, dieser Zuschuss sei im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt worden. Die Kommission hat das förmliche Prüfverfahren wegen missbräuchlicher Anwendung eingeleitet ([20]). Zwar hat die Kommission noch keine

([15]) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens wurde bei mehreren Maßnahmen, die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährt worden waren, festgestellt, dass sie die Bedingungen dieser Regelungen nicht erfüllten (dies betraf die Maßnahmen 9—11, 29 und 31).

([16]) ABl. L 83 vom 27.3.1999.

([17]) 20. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (N 373/1991, ABl. C 303 vom 20.11.1993).

([18]) N 591/90, SG(90) D/91620 vom 20.12.1990.

([19]) N 318/1990, SG(90) D/ 27178 vom 14.11.1990.

([20]) C 69/1998, ex N 408/1993.

Entscheidung zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gemeinsamen Markt getroffen, doch ist festzuhalten, dass diese Regelung nur für KMU bestimmt war, die sich nicht in Schwierigkeiten befanden ([21]). Ausgehend von den übermittelten Daten war die GvH1 zu keinem Zeitpunkt als KMU einzustufen und befand sich zum Zeitpunkt der Gewährung dieses Zuschusses in Schwierigkeiten. Somit geht die Kommission davon aus, dass der Zuschuss offenkundig nicht von der Regelung abgedeckt war, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurde, und als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen ist.

(93) Maßnahmen 15, 16 und 19: Ausfallbürgschaften, angeblich im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt (Richtlinien vom 18. Juni 1992). In ihrer Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens ist die Kommission fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Beihilfe auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten Programms NN 25/95 gewährt worden war. Wie Deutschland kürzlich eingestand, war das Programm, auf dessen Grundlage diese Bürgschaften gewährt wurden, nicht bei der Kommission angemeldet; es war unter der Nummer NN 46/97 registriert und nicht von der Kommission genehmigt. Folglich beruhten die Bürgschaften hier nicht auf einer genehmigten Beihilferegelung und sind als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen. Deutschland gibt an, dass diese Bürgschaften unter die „De minimis"-Regelungen fallen. Wegen fehlender Rechtsgrundlage ändert dies nichts an ihrer Einstufung als Ad-hoc-Beihilfen. Die Anwendung der „De minimis"-Regelungen ist bei der abschließenden Entscheidung in dieser Sache zu prüfen.

(94) Maßnahme 25: Angeblich im Rahmen genehmigter regionaler Beihilferegelungen gewährte Investitionszulagen ([22]). Trotz einer Anordnung zur Auskunftserteilung ist die Kommission nicht darüber unterrichtet worden, welche Investitionen mit dieser Beihilfe abgedeckt wurden, und Deutschland hat keine Beweise dafür vorgebracht, dass die in den Regelungen vorgesehenen Höchstgrenzen eingehalten wurden. Mithin kann die Kommission nicht feststellen, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der Regelung erfüllte, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurde.

(95) Maßnahme 26: Da Deutschland keine genehmigte Rechtsgrundlage anführte, wurden diese FuE-Zuschüsse als Ad-hoc-Beihilfen angesehen. Deutschland behauptet jetzt, dass sie im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung für KMU gewährt wurden ([23]). Zwar bezieht sich die KMU-Definition der Regelung auf Unternehmen mit weniger als 1 000 Mitarbeitern, aber der Höchstbetrag an Beihilfen ist in dieser Regelung auf 228 832 DEM je Unternehmen festgesetzt. Diese Summe wird hier um ca. 0,243 Mio. DEM überschritten. Zudem sind der Kommission keinerlei Angaben zu dem FuE-Vorhaben vorgelegt worden, für das die Beihilfe gewährt wurde. Die Kommission kann nicht ermitteln, ob die Beihilfeintensität von 40 % eingehalten wurde. Damit kann die Kommission nicht feststellen, ob die Beihilfe von der Regelung abgedeckt war, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurde. Demzufolge ist sie als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.

(96) Maßnahmen 27 und 39: Angeblich gewährte Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigungsförderung auf der Grundlage von § 249h AFG zum Zwecke der Beseitigung von Umweltschäden. Gemäß der Entscheidung der Kommission über staatliche Beihilfen in der Sache NN 117/92 sollen mit diesen Maßnahmen Umweltschäden behoben und Gefährdungen verhindert werden, die durch solche Umweltschäden an ehemaligen Industriestandorten in den neuen Bundesländern verursacht werden. Die Bestimmung erlaubt Beihilfen des Arbeitsamtes zu Lohnkosten und anderen Kosten für Belegschaft, die für ein spezifisches Projekt beschäftigt wird. Privatisierte Unternehmen konnten an diesen Projekten nicht teilnehmen. Die Kommission hat festgestellt, dass die Bereitstellung öffentlicher Mittel für die Beseitigung von Umweltschäden, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, entsprechend den Bestimmungen im ersten THA-Regime keine Beihilfe darstellten, vorausgesetzt, dass die Bedingungen des Programmes erfüllt wurden ([24]). In diesem Fall waren GvH1 und GvH2, die Begünstigten solcher Projekte, als privatisierte Unternehmen nicht berechtigt, an diesem Programm teilzunehmen. Darüber hinaus haben die Beihilfen Teile der Löhne der Belegschaft von GvH1 und GvH2 und nicht nur die der arbeitslosen Personen, die vom Arbeitsamt dem Projekt zugewiesen wurden, abgedeckt. Schließlich wurde ein Teil dieser Beihilfen vom Land Thüringen gewährt, das nach dem Programm nicht die dazu authorisierte Stelle ist. Auf Grund dessen stellt die Kommission fest, dass diese Zuschüsse offensichtlich nicht von dem Programm gedeckt waren unter dem sie gewährt worden waren, und werden folglich im Rahmen dieser vorläufigen Beurteilung als staatliche Beihilfe behandelt.

(97) Maßnahme 36: Angeblich auf der Basis einer regionalen Beihilferegelung bis zur Höchstgrenze für KMU gewährte Investitionszuschüsse ([25]). Deutschland gibt an, dass die GvH2 zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Beihilfe (am 18. Dezember 1995, dem Tag ihrer Gründung) als KMU einzustufen war. Zu jenem Zeitpunkt hatte sie keine Mitarbeiter (sämtliche Arbeitsverträge waren etwa zwei Wochen zuvor gekündigt worden), kein Anlagevermögen und keine Produktion. Am 1. Januar 1996 wurden die Mitarbeiter wieder eingestellt und die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen, am 8. Januar 1996 wurde das Anlagevermögen der GvHiA übernommen. Die GvH2 war nicht mehr als KMU einzustufen, weder nach der besagten Regelung noch nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU von 1992 ([26]).

([21]) Der Regelung zufolge haben KMU höchstens 250 Mitarbeiter und entweder einen Umsatz von 40 Mio. DEM oder Anlagevermögen im Wert von 20 Mio. DEM.

([22]) Investitionszulagengesetze 1991 (C 59/91, SG(92) D/8068 vom 18.6.1993) und 1993 (N 561/92, SG(92) D/16623 vom 24.11.1992). In diesen Regelungen sind unterschiedliche Beihilfeintensitäten für große und kleine Unternehmen vorgesehen. Ebenso sind Bestimmungen zur Kumulierung mit anderen Regionalbeihilfen einzuhalten.

([23]) N 477/91, SG(91) D/ 22704 vom 25.11.1991.

([24]) NN 117/92, SG(95) D/341 of 13.1.1995

([25]) 24. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (N 531/95, ABl. C 291 vom 4.10.1996).

([26]) ABl. C 213 vom 19.8.1992, S. 2.

(98) Bei dieser Regelung ist festgelegt, dass vor einer Bewilligung von Mitteln sowohl die Investitionen als auch die Zahl der zu schaffenden oder zu sichernden Arbeitsplätze, die Grundlage für die Gewährung dieser Beihilfe, zu ermitteln sind. Da zur Anzahl der Arbeitsplätze keine Angaben vorgelegt wurden, entsprach der Antrag nicht diesen Bedingungen. Weitere Informationen wurden der TAB am 6. März 1996 und 21. Mai 1996 übermittelt. Üblicherweise prüft die Kommission das Datum der Gewährung als maßgeblichen Zeitpunkt für eine Beurteilung ([27]). Dies ist dadurch begründet, dass ein Antrag nicht rechtswirksam ist, da der Antragsteller daraus keine Ansprüche ableiten kann. Wird die Beihilfe wirksam, geht der Rechtsanspruch auf die Beihilfe über, ohne dass weitere Maßnahmen notwendig sind.

(99) Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe wurde der GvH2 am 23. November 1996 mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die in der Regelung vorgesehenen Höchstgrenzen überschritten ([28]). Die Entscheidung über die Gewährung stützte sich auf Informationen, die bei der Antragstellung vorgelegt wurden, jedoch unvollständig waren und von der örtlichen Vergabestelle vor einer entsprechenden Entscheidung hätten überprüft werden müssen. Die Beihilfe entspricht offenkundig nicht dieser Regelung und ist daher als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.

(100) Maßnahme 40: Angeblich im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährte Investitionszulagen ([29]). Trotz einer Anordnung zur Auskunftserteilung ist die Kommission nicht darüber informiert worden, welche Investitionen mit diesen Beihilfen abgedeckt wurden, und Deutschland hat keine Beweise dafür vorgebracht, dass die in der Regelung vorgesehenen Höchstgrenzen eingehalten wurden. Mithin kann die Kommission nicht feststellen, ob die Beihilfe hier die Voraussetzungen der Regelung erfüllte, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurde.

(101) Maßnahme 43: Diese FuE-Zuschüsse wurden als Ad-hoc-Beihilfen angesehen, da Deutschland keine genehmigte Rechtsgrundlage angegeben hat. Deutschland behauptet jetzt, dass sie im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung für KMU gewährt wurden ([30]). Den vorgelegten Angaben zufolge war die GvH2 zu keinem Zeitpunkt als KMU einzustufen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfe offenkundig nicht von der Regelung abgedeckt ist, im Rahmen derer sie angeblich gewährt wurde, und als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen ist.

5.4 **Ad-hoc-Beihilfen**

(102) Ausgehend von den obigen Ausführungen sind die Maßnahmen 6, 8, 13, 15, 16, 19, 25, 26, 27, 36, 39, 40 und 43 als neue Beihilfen zu beurteilen, da die Kommission auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht feststellen kann, ob sie die Bedingungen genehmigter Beihilferegelungen erfüllen ([31]).

(103) Maßnahmen, die Bedingungen genehmigter Beihilferegelungen erfüllen (2, 3 und 4), werden für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden.

(104) Die Maßnahmen 7, 12, 14, 18, 20—24, 30, 34, 41 und 42 stellen neue Ad-hoc-Beihilfen dar, da sich nicht auf einer von der Kommission genehmigten Rechtsgrundlage gewährt wurden.

(105) Bezüglich der Maßnahme 42 wurden im Zeitraum 1996—2000 verschiedene Zuschüsse gewährt, von denen behauptet wird, dass sie unter die De-minimis-Regelungen fallen ([32]). Wegen fehlender Rechtsgrundlage ändert dies nichts an ihrer Einstufung als Ad-hoc-Beihilfen. Die Anwendung der De-minimis-Regelungen für diese Maßnahme sowie für die Maßnahmen 16, 17 und 20 ist bei der abschließenden Entscheidung in dieser Sache zu prüfen.

5.5 **Freistellung vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag**

(106) Die neuen Beihilfen sind von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen. In Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sind Ausnahmen bzw. Freistellungen vom grundsätzlichen Beihilfeverbot nach Absatz 1 geregelt.

(107) Die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag greifen im vorliegenden Fall nicht, da die Beihilfemaßnahmen weder sozialer Art sind noch an einzelne Verbraucher gewährt werden oder der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und auch nicht für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.

([27]) Siehe Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission: „Als Bewilligungszeitpunkt sollte der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt“ (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30). Siehe auch Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission, wo stets auf die Gewährung der Beihilfe Bezug genommen wird (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33). Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, in der durchgehend der Begriff „Gewährung“ der Beihilfe verwendet wird (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 3).

([28]) Siehe auch Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU (ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.), der an die Stelle des Gemeinschaftsrahmens von 1992 tritt.

([29]) Im Investitionszulagengesetz 1996 sind unterschiedliche Beihilfeintensitäten für kleine und große Unternehmen vorgesehen (N 494/95, SG(95) D/17154 vom 27.12.1995). Auch die Bestimmungen über die Kumulierung mit anderen Regionalbeihilfen ist zu berücksichtigen.

([30]) N 331/96, SG(97) D/482 vom 23.1.1997.

([31]) Schon bei Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission beschlossen, dass die Maßnahmen 9—11, 28 und 31 offensichtlich nicht die Kriterien des Programms erfüllen, unter dem sie angeblich gewährt worden waren und als neue Beihilfe beurteilt werden.

([32]) Mitteilung der Kommission über „De minimis“-Beihilfen (ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9).

(108) Freistellungen vom Beihilfeverbot sind in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag geregelt. Da die Hauptzielsetzung der Beihilfen nicht die regionale Entwicklung ist, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten, gelangen lediglich die Freistellungsbestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zur Anwendung. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sieht die Genehmigung staatlicher Beihilfen vor, die der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Für die Würdigung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hat die Kommission besondere Leitlinien aufgestellt. Nach ihrer vorläufigen Prüfung geht die Kommission davon aus, dass keine der anderen Gemeinschaftsleitlinien, z. B. für Forschungs- und Entwicklungs-, Umwelt-, KMU- oder Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist.

(109) Da den vorliegenden Angaben zufolge die Beihilfe vor dem 30. April 2000 gewährt wurde, sind die Leitlinien der Gemeinschaft vom 23. Dezember 1994 ([33]) („Leitlinien“) anzuwenden ([34]). Deutschland gibt an, dass diese Leitlinien 1994 in Kraft traten und dass die vor diesem Jahr gewährten Beihilfemaßnahmen nicht auf der Basis eines Rechtstextes gewürdigt werden können, der noch nicht in Kraft war. Die Kommission stellt jedoch fest, dass diese Leitlinien die Praxis der Kommission für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt kodifizieren. Daher sind die Leitlinien auch auf Beihilfen anwendbar, die vor 1994 gewährt wurden, denn sie sind Ausdruck einer langjährigen Praxis der Kommission.

5.5.1 Wiederherstellung der Rentabilität

(110) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen erfordert einen realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf der Grundlage realistischer Annahmen. Umstrukturierungsbeihilfen sollten in der Regel nur einmal gewährt werden.

(111) Im vorliegenden Fall sind GvH1, GvHiA und GvH2/3 in den Genuss der fortlaufenden Gewährung von Beihilfen gekommen, die vermutlich zum Zweck der Umstrukturierung auf der Grundlage einer Reihe von Plänen gewährt wurden, die der Kommission erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens zugeleitet wurden. Bis auf den letzten schlugen alle Pläne fehl, und es ist schwierig festzustellen, welche Schritte tatsächlich durchgeführt wurden. Ursache für das Scheitern scheinen falsche Erwartungen hinsichtlich der Marktentwicklungen und zu optimistische Zukunftsprognosen gewesen zu sein. Die Kommission macht zwei wesentliche Umstrukturierungszeiträume aus: 1990—1995 und ab 1995. Der Konkurs der GvH1 und der Wechsel des Investors bedeuteten einen erheblichen Einschnitt für den Umstrukturierungsprozess. Nichtsdestoweniger vollzogen sich in beiden Zeiträumen wichtige Veränderungen.

5.5.1.1 *Der erste Umstrukturierungszeitraum*

(112) Im ersten Plan wurde die Marktsättigung bestätigt und eine Stilllegung von 50—70 % der Kapazitäten in Thüringen und Sachsen prognostiziert. Dennoch ging die GvH1 von einer Verdoppelung ihres Absatzes innerhalb von zwei Jahren aus und setzte dabei auf die positiven Effekte des europäischen Gemeinsamen Marktes. Aus Sicht der Kommission erscheinen diese Zahlen zu optimistisch, und dieser erste Plan, der vollständig aus staatlichen Mitteln und durch buchmäßige Maßnahmen finanziert wurde, schien nicht auf internen Maßnahmen, sondern auf äußeren Faktoren zu beruhen, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hatte.

(113) Der für den Zeitraum 1993—1996 revidierte Plan beinhaltete die erneute Gewährung von Beihilfen. Nach Auffassung der Kommission ist der Verlust der Aufträge aus Russland und dem Iran nicht äußeren und für das Unternehmen unvorhersehbaren Gründen zuzuschreiben, sondern falschen Marktprognosen. Der Austausch eines defekten Ofens war nicht extern bedingt, und da der Investor bei der THA einen Garantieanspruch geltend machte, liegt der Schluss nahe, dass dies zum Zeitpunkt der Privatisierung durchaus vorhersehbar gewesen wäre. Darüber hinaus sollte eine Ausnahme vom Prinzip der einmaligen Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen nur dann eingeräumt werden, wenn ein Umstrukturierungsplan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität gewährleistet. Vor dem Hintergrund der bisher von der GvH1 erreichten Ergebnisse, der Höhe seiner Überschuldung, der Marktsättigung und des Zusammenbruchs der traditionellen Märkte der GvH1 bezweifelt die Kommission, dass der revidierte Plan realistisch war. Die Absatzprognosen erscheinen erneut zu optimistisch ([35]), sie werden nicht von einer Marktanalyse getragen, und obwohl auf die dringende Notwendigkeit einer Neuverhandlung der Schulden hingewiesen wird, werden keine konkreten Schritte dargelegt. Diese Zweifel werden dadurch bestätigt, dass die GvH1 1995 die Gesamtvollstreckung beantragte.

(114) Bei der GvHiA bestand für die Konkursmasse zum Zeitpunkt der Gewährung von Beihilfen zu ihren Gunsten kein Umstrukturierungs- oder Abwicklungskonzept. Diese Würdigung bezieht sich nur auf solche Maßnahmen, die zuvor in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nicht enthalten waren — hier Maßnahme 20.

([33]) ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

([34]) Unter Punkt 7.5 der Leitlinien von 1999 heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission [. . .] gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen: [. . .] auf Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten.“ (ABl. C 288 vom 9.10.1999).

([35]) Ohne jede Begründung wurde von einer Umsatzsteigerung innerhalb eines Jahres von 14 Mio. DEM auf über 40 Mio. DEM ausgegangen.

Allerdings sind auch die Maßnahmen 28 und 29 zu berücksichtigen, um festzustellen, ob das Beihilfepaket zugunsten der GvHiA als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Zwar wurden die Beihilfen bei den Maßnahmen 28 und 29 gewährt, um die Zeit zu überbrücken, bis eine Lösung für das Unternehmen gefunden würde, doch erfüllen die Maßnahmen allem Anschein nach nicht die für eine Rettungsbeihilfe festgelegten Kriterien. Der allgemein akzeptierte Zeitraum von sechs Monaten wird hier ohne jede Begründung weit überschritten. Deutschland hat keine Beweise dafür vorgebracht, dass sie zu marktüblichen Bedingungen gewährt wurden. Der Forderungsverzicht bei Maßnahme 30 beinhaltet keine Liquidität. Es liegt kein Beweis dafür vor, dass dieser Betrag auf die für die Weiterführung des Unternehmens notwendige Höhe begrenzt war. Nicht zuletzt ist es in Anbetracht der allgemeinen Überkapazitäten in der Porzellanindustrie unwahrscheinlich, dass diese Maßnahmen die Lage des Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht in unvertretbarer Weise aus dem Gleichgewicht brachten. Da für die GvHiA kein Konzept vorliegt, scheinen diese Maßnahmen auch als Umstrukturierungsbeihilfen nicht die Kriterien der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu erfüllen.

5.5.1.2 *Der zweite Umstrukturierungszeitraum*

(115) Angesichts der Entwicklung der GvH1 ist zu bezweifeln, dass der Konkurs nicht absehbar war. Die Gründung der GvH2 war mit der nachfolgenden Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen verknüpft, die nicht als begründet erscheinen. Zudem erscheint nach den vorgelegten Berichten die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität zweifelhaft. Nur in einem Bericht vom 15. Dezember 1995 wird die Lage im Lichte einer TIB-Beteiligung analysiert. Die Kommission vermerkt das Fehlen einer Marktanalyse, einer Aufstellung der Umstrukturierungskosten (abgesehen von Investitionen) und der vorgesehenen Form der Finanzierung der Umstrukturierungskosten. Die geplante Rückkehr zur Rentabilität wurde anhand von drei möglichen Szenarien bei jeweils unterschiedlichem Absatzvolumen dargestellt. Die Kommission bezweifelt, dass die erwarteten Umsatzzahlen auf realistischen Annahmen beruhten. Stellt man in Rechnung, dass die Porzellanbranche seit 1992 an Überkapazitäten leidet, waren selbst die für den ungünstigsten Fall prognostizierten Umsatzzahlen kaum realisierbar. Derart hohe Umsatzzahlen waren nie zuvor erreicht worden, und es war kaum davon auszugehen, dass ein Unternehmen, das aus einem Gesamtvollstreckungsverfahren hervorgegangen war, dies schaffen würde. Außerdem war die GvH1 nicht erfolgreich umstrukturiert worden, so dass hätte klar sein müssen, dass bei Fortführung der Geschäftstätigkeit eine umfassende Umstrukturierung notwendig sein würde, um eine effektive Arbeit zu ermöglichen. Es steht zu bezweifeln, dass ein solcher Prozess nur zwei Jahre dauern würde.

(116) Diese Zweifel wurden durch das Gutachten eines externen Rechnungsprüfers für das Jahr 1997 bestätigt, der in seinem Bericht vom 3. Juli 1998 zu dem Schluss kommt, dass man nicht feststellen könne, ob sich die GvH2 erfolgreich umstrukturieren ließe. Als Hauptgründe für diese Einschätzung wird die im Verhältnis zum begrenzten Auftragsbestand in den Büchern zu optimistische Vorausschätzung der Umsatzentwicklung genannt.

(117) Das Konzept wurde 1998 bei der Übernahme durch Herrn (. . .) (*) überarbeitet, der für 1999 mit einem positiven Betriebsergebnis von 0,195 Mio. DEM und für 2000 von 0,655 Mio. DEM rechnete. Diese Ergebnisprognose erfolgte vor dem Hintergrund aufgelaufener Verluste in Höhe von 0,8 Mio. DEM im Juni 1998. Zwei Monate später beliefen sie sich aber schon auf 3,169 Mio. DEM. Die Planung wurde erneut revidiert. Die Berechnung der erwarteten Ergebnisse beruhte auf einem Schuldenerlass, der offenbar Herrn (. . .) (*) bei der Übernahme zugesagt worden war [36], aber allem Anschein nach noch nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus erwartete das Unternehmen neue Kredite von Banken, was ebenfalls nicht erfolgt ist. Offenbar haben die Banken ihre Unterstützung zurückgezogen, bis auf die TAB, die noch 1999 zugestimmt hat, auf ihre Position auf der Gläubigertabelle zu verzichten, um eine Insolvenz zu vermeiden. Dies wird als weitere Umstrukturierungsbeihilfe angesehen, die nach den bisherigen Umstrukturierungsbeihilfen kaum zu rechtfertigen ist. Es ist keine Begründung für den Grundsatz der „Einmaligkeit“ gegeben worden.

(118) Die zweite Revision dieses Plans wurde 1999 von einem Beratungsunternehmen überprüft. In ihrem Gutachten gelangen sie zu dem Schluss, dass bis zum 31. Dezember 1998 im Unternehmen Verluste in Höhe von 8,166 Mio. DEM nicht durch Kapital gedeckt waren, dass ein Schuldenerlass und neue Kapitalzuführungen sowie die Durchführung von Investitionen für den Fortbestand des Unternehmen unentbehrlich seien. Die Solvenz des Unternehmens wurde im Gutachten ausdrücklich nicht untersucht. Die Kommission ist nicht darüber unterrichtet worden, ob die erwarteten Ergebnisse erreicht wurden, aber betrachtet man die Höhe der Verschuldung und den Mangel an neuem Kapital, dem Kernelement des Plans für die Wiederherstellung der Rentabilität der GvH2/3, ist dies höchst zweifelhaft.

(119) Ausgehend davon zweifelt die Kommission daran, dass die wiederholte Gewährung von Beihilfen allem Anschein nach nicht durch äußere und unvorhersehbare Gründe gerechtfertigt sind. Offenbar ist die Beihilfe nicht auf der Basis eines Umstrukturierungsplans gewährt worden, der auf realistischen Annahmen beruhte und zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens führt. Alle früheren Umstrukturierungspläne scheiterten, und die Kommission hält an ihren Zweifeln an der Fähigkeit der GvH2/3 fest, aus eigener Kraft am Markt zu agieren.

[36] Gemäß einem Schreiben von Herrn Frowein vom 3. Januar 1998, das sich im Besitz der Kommission befindet.

5.5.2 Keine unzumutbare Verfälschung des Wettbewerbs

(120) Der Umstrukturierungsplan muss Maßnahmen enthalten, die ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen, da die Beihilfen sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vom Beihilfeverbot freigestellt werden könnten. Zeigt also eine Beurteilung von Nachfrage und Angebot strukturelle Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb der EU, auf dem das Unternehmen tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung der Branche in dem betreffenden Markt durch eine endgültige Reduzierung oder Stillegung von Kapazitäten leisten.

(121) Der Porzellanmarkt ist gesättigt und leidet an Überkapazitäten. Damit bedeuten Beihilfen, die an ein Unternehmen in diesem Sektor gewährt werden, zwangsläufig eine ernsthafte Verfälschung des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten. Angesichts der hohen Beihilfebeträge im vorliegenden Fall sollte der Beitrag des Begünstigten hinsichtlich des Kapazitätsabbaus besonders wesentlich sein.

(122) Die verschiedenen übermittelten Umstrukturierungspläne sehen Kapazitätsreduzierungen sowohl bei der Belegschaft als auch bei der Produktmenge vor. In Anbetracht der wiederholten Fehlschläge und Überarbeitungen der Pläne ist es schwierig zu beurteilen, welche Reduzierungen in welchem Umfang tatsächlich stattgefunden haben.

(123) Nach dem ersten Umstrukturierungsplan beschäftigte die GvH1 im Dezember 1991 626 und im Dezember 1999 269 Mitarbeiter. In puncto Produktion gibt Deutschland an, dass die Fertigung im ersten Umstrukturierungszeitraum von 8 000 t/Jahr auf 4 000 t/Jahr gesenkt wurde. Dem ersten Umstrukturierungsplan zufolge produzierte die GvH1 aber per Dezember 1991 6 500 t/Jahr. Den vorgelegten Unterlagen sind keine weiteren Angaben zur Entwicklung der Produktion zu entnehmen. Nach Auskunft Deutschlands liegt die derzeitige Produktion der GvH2/3 bei 2 200 t/Jahr. Es sind keine Belege beigebracht worden, um diese Aussage zu stützen. Zwar ist die Produktion allem Anschein verringert worden, doch kann die Kommission nicht feststellen, ob tatsächlich Kapazitäten abgebaut wurden. Offenbar sind seit 1991 Investitionen in Maschinen und Anlagen getätigt worden, die möglicherweise zu einer Steigerung der Effektivität und einer Beseitigung von Engpässen geführt haben. Zudem ist das Problem der Dauerhaftigkeit der Reduzierung nicht behandelt worden.

(124) Die Kommission kann noch nicht beurteilen, ob eine dauerhafte Kapazitätsreduzierung stattgefunden hat, die nachteilige Auswirkungen auf Wettbewerber nach Möglichkeit ausgleichen würde.

5.5.3 Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

(125) Umfang und Höhe der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von den Investoren ein Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozess nicht betroffen sind.

(126) In den verschiedenen Plänen, die inzwischen vorgelegt wurden, ist an keiner Stelle eine genaue Berechnung der Umstrukturierungskosten zu finden. In den meisten dieser Pläne werden Investitionen aufgeführt, deren Umfang jeweils unterschiedlich hoch ausfällt. Einige beinhalten auch eine Aufstellung anderer Umstrukturierungsmaßnahmen. Die Pläne sind ständig verändert worden, und es ist schwierig zu ermitteln, welche Kosten für Umstrukturierungsschritte tatsächlich angefallen sind. In Ermangelung einer Gesamtrechnung der Umstrukturierungskosten ist nicht festzustellen, ob die Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt waren, und es ist unklar, wofür die Beihilfen verwendet wurden.

(127) Die Kommission vermerkt ferner, dass keine Angaben zum Beitrag des Investors vorgelegt wurden. Bei der GvH1 hat Herr Jamalian weder den Kaufpreis für die GvH1 gezahlt, noch seine Einlage in das Kapital der GvH1 geleistet, wie es mit der THA bei der Revision des Privatisierungsvertrags vereinbart worden war. Zwar übernahm Herr Jamalian im Sicherheitenpool mehrere Bürgschaften für einige der Kredite, die die GvH1 erhalten hatte, doch diese Bürgschaften in unbestimmter Höhe würden erst zum Tragen kommen, nachdem die Grundschulden auf den Grundbesitz des Unternehmens und die 80 %-Ausfallbürgschaft von Maßnahme 6 eingelöst wären. Der Kommission ist nicht bekannt, dass diese Bürgschaften je in Anspruch genommen wurden. Daher dürften sie kaum als Beitrag des Investors zählen. Bei der GvH2 wurde das Kapital von einer staatlichen Institution und mit 0,51 Mio. DEM aus der Konkursmasse der GvH1 gebildet. Der Kauf des Anlagevermögens wurde vollständig über ein öffentliches Darlehen finanziert. Es gibt keine Hinweise auf einen weiteren privaten Beitrag. Die Übernahme der Anteile durch Herrn (. . .) (*) bedingte die Zahlung eines Preises von 0,2 Mio. DEM. Weitere Hinweise für einen privaten Beitrag sind nicht vorgelegt worden. Daher kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht zu dem Schluss kommen, dass die Investoren wesentlich zur Umstrukturierung beigetragen haben.

(128) Folglich kann die Kommission noch nicht feststellen, dass die gewährten Beihilfen in einem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen.

(129) Der Umstand, dass ein erheblicher Teil der erhaltenen Beihilfen als Liquidität wirkt, veranlasst zudem dazu, die Möglichkeit zu erwägen, dass dem Unternehmen möglicherweise durch die Beihilfe zusätzliche liquide Mittel zugeflossen sind, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte, so etwa für räuberisches Dumping oder den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an konkurrierenden Unternehmen. Die Kommission weist besonders darauf hin, dass die Beschwerdeführer speziell diese beiden Möglichkeiten angeführt haben.

(130) Die Kommission kann sich anhand der vorliegenden Informationen keine Meinung dazu bilden, ob räuberisches Dumping stattgefunden hat. Im Falle der Übernahme von Anteilen der Glashütte Schmiedefeld GmbH war nach Angaben Deutschlands Herr (. . .) (*) selbst der Erwerber, und die Anteile wurden auf keinen Fall mit Geld der GvH2/3 bezahlt. Da keine entsprechenden Belege beigebracht wurden, kann die Kommission nicht ausschließen, dass die Beihilfen für die GvH2/3 hierfür verwendet wurden.

5.5.4 Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

(131) Das Unternehmen muss den der Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. In Anbetracht der vielen Pläne, von denen die meisten scheiterten, und der Unsicherheit hinsichtlich der Wiederherstellung der Rentabilität, ist zu bezweifeln, dass diese Voraussetzung der Leitlinien erfüllt ist.

VI. **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

(132) Die Kommission hat beschlossen, wegen der Ad-hoc-Beihilfen, die erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens angemeldet wurden, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag gemäß Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 auszudehnen. Wie bereits dargelegt, sind die Beihilfen dem Anschein nach nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Dies betrifft die Maßnahmen 7, 12, 17, 18, 20—24, 30, 34, 41 und 42.

(133) Die Kommission hat ebenfalls beschlossen, das förmliche Prüfverfahren wegen der Beihilfemaßnahmen auszudehnen, die — ausgehend von den Informationen, die auf die Anordnung zur Auskunftserteilung hin übermittelt wurden — dem Anschein nach die Bedingungen genehmigter Beihilferegelungen nicht erfüllen. Wie bereits dargelegt, sind die Beihilfen dem Anschein nach nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Dies betrifft die Maßnahmen 6, 8, 13, 15, 16, 19, 25, 26, 27, 36, 39, 40 und 43.

(134) Die Kommission weist Deutschland darauf hin, dass die in der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens zum Ausdruck gebrachten Zweifel zum größten Teil noch nicht ausgeräumt worden sind. Zudem haben sich aus der Prüfung der Informationen, die auf die Anordnung zur Auskunftserteilung hin übermittelt wurden, noch weitere Zweifel ergeben. Daher fordert die Kommission Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere:

a) einen vollständigen Bericht über die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens, einschließlich einer vollständigen Aufstellung der Ansprüche, die aus der Konkursmasse angemeldet wurden;

b) ein vollständiges Verzeichnis von erfüllten/erlassenen Ansprüchen im Rahmen des Gesamtvollstreckungsverfahrens;

c) konkrete Angaben zu den Projekten, die mit Hilfe der Maßnahmen 25, 26 und 40 finanziert wurden, einschließlich Kosten und ihre Finanzierung;

d) eine Übersicht über die Produktionskapazitäten seit 1991: Maschinenpark, mögliche Höchstmenge, Anzahl der Mitarbeiter bei manuellen Tätigkeiten, Wochenarbeitszeit von Maschinen und Mitarbeitern.

(135) Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfen unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

(136) Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.'

Authorisation for State aid pursuant to Articles 87 and 88 of the EC Treaty

Cases where the Commission raises no objections

(2001/C 211/05)

Date of adoption of the decision: 20.6.2001

Member State: Italy (Emilia-Romagna)

Aid No: NN 29/A/2000

Title: Regional financial participation in the solidarity fund set up for measures to counter *Erwinia amylovora* (fire blight)

Objective: To compensate for damage caused by *Erwinia amylovora*

Legal basis:

Legge regionale n. 35/1999: Partecipazione finanziaria regionale a fondi di solidarietà costituiti per interventi contro Erwinia Amylovora

Legge n. 206/97: Norme in favore delle produzioni agricole danneggiate da organismi nocivi

Legge n. 307/99, art. 1: Disposizioni in materia di interventi del Fondi di solidarietà nazionale in favore delle aziende agricole danneggiate da fitopatologie di eccezionale gravità

Budget:

National laws: unspecified

Regional law: ITL 2 billion (approximately EUR 1,033 million) per year

Aid intensity or amount:

National laws: varies according to the trees affected

Regional law: ITL 400 000 (EUR 206,58) per hectare

Duration: Unspecified

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 18.6.2001

Member State: Finland

Aid No: N 825/2000

Title: Aid for disease prevention in forests

Objective: See title

Legal basis: Lagen om finansiering av hållbart skogsbruk (1094/1996)

Budget: FIM 1 to 5 millioen per year (EUR 168 000 to 840 000) the first years and then FIM 10 million per year (EUR 1 680 000)

Aid intensity or amount: When felling the trees the aid will be FIM 1,20 per cubic metre and when thinning the aid will be FIM 2,40 per cubic metre. The aid for the costs of prevention means will be fully supported

Duration: Permanent

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 14.6.2001

Member State: Italy

Aid No: N 646/C/2000

Title: Tax credits for investments in the least-favoured regions of Italy

Objective: Investments in agricultural holdings and in the processing and marketing of agricultural products

Legal basis: Progetto di legge di bilancio relativa all'anno 2001

Budget: ITL 9 000 billion (about EUR 4,6 billion), including sectors other than agriculture and transport

Aid intensity or amount: Variable, depending on the measure (40 % or 50 %)

Duration: Until 2006

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 25.6.2001

Member State: France

Aid No: N 296/01

Objective: To improve quality in the cereals sector

Budget: FRF 10 million (EUR 1 524 490 in 2001

Aid intensity or amount: Around 20 % of the cost of investment

Duration: One year

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 25.6.2001

Member State: The Netherlands

Aid No: N 279/01

Title: Increasing knowledge concerning management of minerals

Objective:

The programme aims at promoting and reinforcing the transfer of knowledge on management of minerals

The 'knowledge shop' (*Kenniswinkel*) will be the project organiser. Firstly, it will prepare an inventory of the demand. Then, it will have to examine which providers meet the demand. The 'knowledge shop' prepares an inventory of the different products and knowledge providers, after checking the quality of both product and provider. A personalised version of this inventory will then be sent to every participating farmer, based on his/her needs. Farmers will receive a voucher to buy courses, training, etc.

Legal basis: Ministerial regulation

Budget: NLG 55 million (EUR 24 957 911,88) (NLG 5 million for the project organisation and NLG 50 million for the vouchers)

Aid intensity or amount: Up to 75 %

Duration: 2½ years

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 25.6.2001

Member State: France

Aid No: N 190/01

Title: Aid for research and development in the oilseeds, protein crops and textile crops sectors

Objective: To support research and development measures in the oilseeds, protein crops and textile crops sectors

Budget: FRF 2,2 million (EUR 381 122) in 2001

Aid intensity or amount: Around 50 % of the cost of investment

Duration: One year

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 25.6.2001

Member State: Spain (Basque Country)

Aid No: N 64/01

Title: Aid for investments linked to the processing and marketing of agricultural products

Objective: To support and contribute to investments intended to impriove the conditions of processing and marketing agricultural products with a view to improving and rationalising those activities, and increasing their competitiveness and the added value of products

Legal basis: Proyecto de Decreto por el que se establecen programas de ayuda a la mejora de las condiciones de transformación y comercialización de los productos agrarios, silvícolas, de la pesca y la acuicultura y de la alimentación

Budget: EUR 3 million per year

Aid intensity or amount: Maximum 40 % of eligible investment. Where the recipients of the aid are small firms, the 40 % limit may include the equivalent of 10 % of the total cost of the eligible investments, in the form of interest subisidies or reduction of the financial cost of the loan and/or leasing for the purpose of carrying out the above investments

Duration: 2000 to 2006

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Authorisation for State aid pursuant to Articles 87 and 88 of the EC Treaty

Cases where the Commission raises no objections

(2001/C 211/06)

(Text with EEA relevance)

Date of adoption of the decision: 2.5.2001

Member State: Spain (Valencia)

Aid No: N 101/01

Title: Employment aid scheme

Objective: Job creation

Legal basis: Orden de la Comunidad Valenciana

Budget: ESP 328,862 million (approximately EUR 2 million)

Aid intensity or amount: Variable

Duration: Until end-2006

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 20.6.2001

Member State: France

Aid No: N 321/01

Title: Extending the duration of the motorway concession granted to Société Française du Tunnel Routier du Fréjus (SFTRF)

Objective: To extend the duration of the motorway concession granted to Société Française du Tunnel Routier du Fréjus (SFTRF), in return for removing the advantage that it enjoys, namely the commitment on the part of the State to take over liabilities. This removal is part of the reform of the French arrangements for the operation of motorway concessions granted to semi-public motorway concession companies. The extension will enable the SFTRF to continue to provide, on behalf of the State, a service of general economic interest, in particular the maintenance and operation of the A43 motorway (known as the Maurienne motorway) and the Fréjus tunnel between France and Italy

Legal basis: Projet de loi sur la modernisation du régime d'exploitation des autoroutes et des ouvrages d'art à péage

Budget: Equivalent to the exclusive right granted to SFTRF to operate a motorway concession for an extended period of 32 years

Duration: The extended motorway concession will expire on 31 December 2050 at the same time as the second concession granted to SFTRF, in particular that for the Fréjus tunnel

Other information: Commitment on the part of the Frenche authorities to exclude SFTRF from participating in any new concesion award procedure until 31 December 2050

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 6.6.2001

Member State: Spain (Basque Country)

Aid No: NN 78/2000

Title: Environmental proteection aid for several ECSC firms

Objective: Environmental protection (ECSC steel)

Legal basis: Decreto 15/1992, de 4 de febrero, por el que se establecen las normas básicas para la concesión de subvenciones a empresas en materia de medio ambiente

Aid intensity or amount: EUR 239 084

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 8.5.2001

Member State: Germany (Saxony)

Aid No: N 783/2000

Title: Wacker Chemie GmbH

Objective: Realisation of large investment project under the multisectoral framework on regional aid

Legal basis:

— 29. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (1998 to 2002)

— Investitionszulagengesetz 1999

Budget: DEM 232,9 miljoen (EUR 119 080 000)

Aid intensity or amount: 26,77 % gross

Duration: 2000 to 2004

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 25.4.2001

Member State: United Kingdom (Article 87(3)(a) and Article 87(3)(c) regions in England, Wales and Scotland)

Aid No: N 731/2000

Title: Regional selective assistance (Great Britain)

Objective: Regional

Legal basis: Industrial Development Act 1982

Budget: GBP 240 million (around EUR 380 million) per annum

Aid intensity or amount:

Article 87(3)(a) regions: 35 % net (+ 15 % gross for SMEs);

Article 87(3)(c) regions satisfying the low population density criterion: 30 % net;

other article 87(3)(c) regions: 20 % net, 15 % net or 10 % net depending on the area concerned (+ 10 % gross for SMEs)

Duration: The scheme expires on 31.12.2006

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Date of adoption of the decision: 15.11.2001

Member State: The Netherlands

Aid No: N 422/98

Title: Private development participation companies scheme

Objective: To promote risk-bearing investments in SMEs in developing countries to stimulate economisc and social development

Legal basis: Kaderwet subsidies van het ministerie van Buitenlandse Zaken

Budget: Around EUR 11,3 million (NLG 25 million) annualy

Duration: 2000 to 2005

Other information: Annual report

The authentic text(s) of the decision, from which all confidential information has been removed, can be found at

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

ADMINISTRATIVE COMMISSION ON SOCIAL SECURITY FOR MIGRANT WORKERS

(2001/C 211/07)

The annual average costs do not take into account the reduction of 20 % provided for in Articles 94(2) and 95(2) of Council Regulation (EEC) No 574/72.

The net monthly average costs have been reduced by 20 %.

AVERAGE COSTS OF BENEFITS IN KIND — 1996 [1]

I. Application of Article 94 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to the benefits in kind provided in 1996 to members of the family as referred to in Article 19(2) of Council Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
Italy	ITL2 455 606	ITL 163 707 EUR 84,55

II. Application of Article 95 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to benefits in kind provided in 1996 under Articles 28 and 28a of Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
Italy	ITL 4 256 215	ITL 283 747 EUR 146,54

AVERAGE COSTS OF BENEFITS IN KIND — 1997 [2]

I. Application of Article 94 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to the benefits in kind provided in 1997 to members of the family as referred to in Article 19(2) of Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
Italy	ITL 2 646 200	ITL 176 413 EUR 91,11

II. Application of Article 95 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to benefits in kind provided in 1997 under Articles 28 and 28a of Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
Italy	ITL 4 576 538	ITL 305 102 EUR 157,57

---

[1] Average costs: Spain and Luxembourg (OJ C 303, 2.10.1998).
Average costs: Belgium, Ireland, the Netherlands and Portugal (OJ C 56, 26.2.1999).
Average costs: Germany, Austria and the United Kingdom (OJ C 228, 11.8.1999).
Average costs: Greece, France and Sweden (OJ C 27, 29.1.2000).

[2] Average costs: Spain (OJ C 228, 11.8.1999).
Average costs: Belgium, Greece, Ireland, Luxembourg, the Netherlands, Portugal and the United Kingdom (OJ C 27, 29.1.2000).
Average costs: Germany, France and Austria (OJ C 207, 20.7.2000).
Average costs: Sweden (OJ C 76, 8.3.2001).

AVERAGE COSTS OF BENEFITS IN KIND — 1998 [1]

I. Application of Article 94 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to benefits in kind provided in 1998 to members of the family as referred to in Article 19(2) of Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
United Kingdom	GBP 1 117,30	GBP 74,49

II. Application of Article 95 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to benefits in kind provided in 1998 under Articles 28 and 28a of Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
United Kingdom		
— per family	GBP 1 971,71	GBP 131,45
— per capita	GBP 1 545,74	GBP 103,05

AVERAGE COSTS OF BENEFITS IN KIND — 1999 [2]

I. Application of Article 94 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to benefits in kind provided in 1999 to members of the family as referred to in Article 19(2) of Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
Germany	DEM 1 876,12	DEM 125,07 EUR 63,95

II. Application of Article 95 of Regulation (EEC) No 574/72

The amounts to be refunded with regard to benefits in kind provided in 1999 under Articles 28 and 28a of Regulation (EEC) No 1408/71 will be determined on the basis of the following average costs:

	Annual	Net monthly
Germany		
— per family	DEM 8 303,95	DEM 553,60 EUR 283,05
— per capita	DEM 7 417,89	DEM 494,53 EUR 252,85

[1] Average costs: Spain and Luxembourg (OJ C 27, 29.1.2000).
Average costs: the Netherlands and Austria (OJ C 207, 20.7.2000).
Average costs: Belgium, Germany and Portugal (OJ C 76, 8.3.2001).

[2] Average costs: Spain and Austria (OJ C 76, 8.3.2001)

Notice of initiation of an expiry review of the anti-dumping measures applicable to imports of polyester staple fibre originating in Belarus

(2001/C 211/08)

Following the publication of a notice of impending expiry [1] of the anti-dumping measures in force on imports of polyester staple fibre originating in Belarus, ('the country concerned'), the Commission has received a request for review pursuant to Article 11(2) of Council Regulation (EC) No 384/96 [2], as last amended by Regulation (EC) No 2238/2000 [3] ('the basic Regulation').

1. Request for review

The request was lodged on 30 April 2001 by the International Committee of Rayon and Synthetic Fibres (CIRFS) ('the applicant') on behalf of producers representing a major proportion, in this case more than 50 %, of the total Community production of polyester staple fibre.

2. Product

The product under review is polyester staple fibre originating in Belarus ('the product concerned'), currently classifiable within CN code 5503 20 00. This CN code is given only for information.

3. Existing measures

The measures currently in force are a definitive anti-dumping duty imposed by Council Regulation (EC) No 1490/96 [4], as extended by Regulation (EC) No 2513/97 [5], to cover imports of polyester filament tow (PFT), which circumvented the original measure.

4. Grounds for the review

The request is based on the grounds that the expiry of measures would be likely to result in a recurrence of dumping and injury to the Community industry.

With regard to the recurrence of dumping, evidence was presented that the exports to other third countries (such as the United States of America, Ukraine, Hungary and Lithuania) were made at dumped prices. Furthermore, the fact that measures were circumvented (see below) shows a structural propensity to dump. Also, Belarus's exports of the product concerned are subject to anti-dumping measures in other third countries (Turkey, Poland), pointing to this same propensity.

The applicant presents evidence that, should measures lapse, the current import level of the product concerned is likely to increase. There is substantial unused capacity in Belarus which is likely to be directed to the Community due to the measures in force in traditional markets other than the Community (i.e. Turkey and Poland), to the saturation of other regional markets (in particular, the Americas and the Asia-Pacific region), and to the existence of well-established distribution channels for Belarus's products in the Community. Also, an indication of quantities that would be exported to the Community is given by the past circumvention activities (see below).

Concerning injury aspects, the applicant alleges that the situation of the Community industry is still fragile and that any recurrence of substantial imports at dumped prices from the country concerned would be likely to lead to a recurrence of further injury to the Community industry, should measures lapse.

Furthermore, the applicant points out that during the period of imposition of measures, the exporters/producers of the product concerned from Belarus undermined the existing measures by circumvention practices, which were counteracted by Regulation (EC) No 2513/97 by which measures were extended to imports of polyester filament tow from Belarus.

5. Procedure

Having determined, after consulting the Advisory Committee, that sufficient evidence exists to justify the initiation of an expiry review, the Commission hereby initiates a review in accordance with Article 11(2) of the basic Regulation.

5.1. *Procedure for the determination of likelihood of dumping and injury*

The investigation will determine whether the expiry of the measures would be likely, or unlikely, to lead to a continuation or recurrence of dumping and injury.

(a) *Questionnaires*

In order to obtain the information it deems necessary for its investigation, the Commission will send questionnaires to the Community industry and to any association of producers in the Community, to the exporters/producers in Belarus, to any association of exporters/producers, to the importers, to any association of importers named in the request or which cooperated in the investigation leading to the measures subject to the present review, and to the authorities of the exporting country concerned.

In any event, all parties should contact the Commission forthwith by fax in order to find out whether they are listed in the request and if necessary request a questionnaire within the time limit set in paragraph 6(a), given that the time limit set in paragraph 6(b) of this notice applies to all interested parties.

[1] OJ C 29, 30.1.2001, p. 3.
[2] OJ L 56, 6.3.1996, p. 1.
[3] OJ L 257, 11.10.2000, p. 2.
[4] OJ L 189, 30.7.1996, p. 13.
[5] OJ L 346, 17.12.1997, p. 1.

(b) *Collection of information and holding of hearings*

All interested parties are hereby invited to make their views known, submit information other than questionnaire replies and to provide supporting evidence. This information and supporting evidence must reach the Commission within the time limit set in paragraph 6(b) of this notice.

Furthermore, the Commission may hear interested parties, provided that they make a request showing that there are particular reasons why they should be heard. This request must be made within the time limit set in paragraph 6(c) of this notice.

(c) *Selection of the market-economy third country*

In accordance with Article 2(7) of the basic Regulation, it is envisaged to choose Taiwan as an appropriate market-economy country for the purpose of establishing normal value in respect of Belarus, since, *inter alia*, it was used as an analogue market in previous investigations concerning the same product. Interested parties are hereby invited to comment on the appropriateness of this choice within the specific time limit set in paragraph 6(d) of this notice.

5.2. ***Procedure for the assessment of Community interest***

In accordance with Article 21 of the basic Regulation and in the event that the likelihood of a continuation of dumping and injury is confirmed, a decision will be reached as to whether to maintain or repeal the anti-dumping measures would not be against the Community interest. For this reason the Community industry, importers, their representative associations, representative users and representative consumer organisations, provided that they prove that there is an objective link between their activity and the product concerned, may, within the time limits set in paragraph 6(b) of this notice, make themselves known and provide the Commission with information. The parties which have acted in conformity with the precedent sentence may request a hearing, setting the particular reasons why they should be heard, within the time limit set in paragraph 6(c) of this notice. It should be noted that any information submitted pursuant to Article 21 will only be taken into account if supported by factual evidence at the time of submission.

6. **Time limits**

(a) *For parties to request a questionnaire*

All interested parties who did not cooperate in the investigation leading to the measures subject to the present review should request a questionnaire as soon as possible, but not later than 15 days after the publication of this notice in the *Official Journal of the European Communities*.

(b) *For parties to make themselves known, to submit questionnaire replies and any other information*

All interested parties, if their representations are to be taken into account during the investigation, must make themselves known by contacting the Commission, present their views and submit questionnaire replies or any other information within 40 days of the date of publication of this notice in the *Official Journal of the European Communities*, unless otherwise specified.

(c) *Hearings*

All interested parties may also apply to be heard by the Commission within the same 40-day time limit.

(d) *Specific time limit for the selection of the market-economy country*

Parties to the investigation may wish to comment on the appropriateness of Taiwan which, as mentioned in paragraph 5.1(c) of this notice, is envisaged as a market-economy country for the purpose of establishing normal value in respect of Belarus. These comments must reach the Commission within 10 days of the publication of this notice in the *Official Journal of the European Communities*.

7. **Written submissions, questionnaire replies and correspondence**

All submissions and requests made by interested parties must be made in writing (not in electronic format, unless otherwise specified), and must indicate the name, address, e-mail address, telephone and fax, and/or telex numbers of the interested party.

Commission address for correspondence:

European Commission
Directorate-General for Trade
Directorates B and C
TERV 0/13
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brussels
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877.

8. **Non-cooperation**

In cases in which any interested party refuses access to or otherwise does not provide the necessary information within the time limits, or significantly impedes the investigation, findings, affirmative or negative, may be made in accordance with Article 18 of the basic Regulation, on the basis of the facts available.

Where it is found that any interested party has supplied false or misleading information, the information shall be disregarded and use may be made of the facts available.

Prior notification of a concentration

(Case COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre)

(2001/C 211/09)

(Text with EEA relevance)

1. On 20 July 2001, the Commission received notification of a proposed concentration pursuant to Article 4 of Council Regulation (EEC) No 4064/89 [1], as last amended by Regulation (EC) No 1310/97 [2], by which the Belgian undertaking Raffinerie Tirlemontoise SA ('RT SA') controlled by German Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt ('Südzucker') acquires within the meaning of Article 3(1)(b) of that Regulation control of French Financière Franklin Roosevelt SAS ('Roosevelt'), which controls the French undertaking Saint Louis Sucre SA (Saint Louis), by way of purchase of shares.

2. The business activities of the undertakings concerned are:

— RT SA: production and distribution of sugar, sweetener and food ingredients,

— Südzucker: production and distribution of sugar, sweetener, food ingredients and agricultural products,

— Roosevelt: holding company of Saint Louis,

— Saint Louis: production and distribution of sugar, alcohol and molasses.

3. On preliminary examination, the Commission finds that the notified concentration could fall within the scope of Regulation (EEC) No 4064/89. However, the final decision on this point is reserved.

4. The Commission invites interested third parties to submit their possible observations on the proposed operation.

Observations must reach the Commission not later than 10 days following the date of this publication. Observations can be sent to the Commission by fax (No (32-2) 296 43 01/296 72 44) or by post, under reference COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre, to the following address:

European Commission,
Directorate-General for Competition,
Directorate B — Merger Task Force,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brussels.

---

[1] OJ L 395, 30.12.1989, p. 1; corrigendum: OJ L 257, 21.9.1990, p. 13.

[2] OJ L 180, 9.7.1997, p. 1; corrigendum: OJ L 40, 13.2.1998, p. 17.

Prior notification of a concentration

(Case COMP/M.2474 — RZB/Centrobank)

Candidate case for simplified procedure

(2001/C 211/10)

(Text with EEA relevance)

1. On 17 July 2001 the Commission received notification of a proposed concentration pursuant to Article 4 of Council Regulation (EEC) No 4064/89 [1], as last amended by Regulation (EC) No 1310/97 [2], by which the Austrian undertaking Raiffeisen Zentralbank Aktiengesellschaft (RZB) acquires, within the meaning of Article 3(1)(b) of the Regulation, sole control of the Austrian Centro Internationale Handelsbank Aktiengesellschaft (Centrobank), which is currently jointly controlled by RZB and the Polish Bank Handlowy w Warsawie SA, by way of purchase of shares.

2. The business activities of the undertakings concerned are:

— RZB: bank specialising in corporate and investment banking,

— Centrobank: bank specialising in security trading and international financing.

3. On preliminary examination, the Commission finds that the notified concentration could fall within the scope of Regulation (EEC) No 4064/89. However, the final decision on this point is reserved. Pursuant to the Commission Notice on simplified procedure for treatment of certain concentrations under Council Regulation (EEC) No 4064/89 [3] it should be noted that this case is a candidate for treatment under the procedure set out in the notice.

4. The Commission invites interested third parties to submit their possible observations on the proposed operation.

Observations must reach the Commission not later than 10 days following the date of this publication. Observations can be sent by fax (No (32-2) 296 43 01 or 296 72 44) or by post, under reference COMP/M.2474 — RZB/Centrobank, to:

European Commission,
Directorate-General for Competition,
Directorate B — Merger Task Force,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brussels.

---

[1] OJ L 395, 30.12.1989, p. 1; corrigendum: OJ L 257, 21.9.1990, p. 13.

[2] OJ L 180, 9.7.1997, p. 1; corrigendum: OJ L 40, 13.2.1998, p. 17.

[3] OJ C 217, 29.7.2000, p. 32.

III

(Notices)

COMMISSION

Call for proposals for projects of common interest in the field of trans-European telecommunications networks — Generic services and applications

TEN-Telecom 2001/1

(2001/C 211/11)

Title XV of the Treaty establishing the European Community provides that the European Community contributes to the establishment and development of trans-European networks, including in the field of telecommunications.

A Decision of the European Parliament and of the Council on a series of guidelines for trans-European telecommunications networks was adopted on 17 June 1997 (OJ L 183, 11.7.1997, p. 12) and identifies in its Annex I projects of common interest.

On the basis of Annex I, the European Commission adopted on 15 March 2000 an updated work programme, which specifies the content of such projects.

The European Commission is launching a call for proposals aiming at the implementation of projects of common interest related to generic services and applications supported by trans-European telecommunications networks. The exploitation of broadband mobile networks is of particular interest as it allows the upgrading of existing, as well as the development of entirely new, services and applications.

Individual organisations or consortia [1] responding to the conditions defined for the present call are invited to submit their proposals concerning the projects as defined below.

The project proposals should demonstrate the commitment of the organisations or consortia to make the applications or services ultimately available to the public. The proposals may either address the study phase of the project (business plan elaboration and commercial validation), or the initial market deployment phase, as defined in the guide for proposers.

Proposals must refer to one or more of the following projects for this call for proposals:

TI 1. Trans-European telecommunications generic service

TI 2.1. Trans-European telecommunications networks for education and training

TI 2.2. Trans-European telecommunications networks for access to Europe's cultural heritage

TI 2.4. Trans-European telecommunications networks for transport and mobility

TI 2.5. Trans-European telecommunications networks for the environment and emergency management

TI 2.6. Trans-European telecommunications networks for health and consumer protection

TI 2.7. Trans-European city and regional information networks (as a combination of projects mentioned above)

TI 2.8. Trans-European telecommunications networks for new work methods and services for the job market

The projects chosen from the above list must be specified in all correspondence.

The proposals selected will be financed according to the Regulation (EC) No 1655/1999 of the European Parliament and of the Council of 19 July 1999 (OJ L 197, 29.7.1999, p. 1) amending Regulation (EC) No 2236/95 of 18 September 1995 (OJ L 228, 23.9.1995, p. 1), which lays down general rules for the granting of Community financial aid in the field of trans-European networks. Project selection criteria are defined in Article 6 of this Regulation and further specified in the guide for proposers.

Information about the possible levels of Community financial support is given in the guide for proposers.

The indicative Community budget allocation for this call is EUR 20 million, EUR 5 million of which is proposed to be allocated from the 2001 Budget and EUR 15 million of which is proposed to be allocated from the 2002 budget.

Proposals should be sent by registered mail to the Commission services' offices by 7 September 2001 at the latest to the following address:

European Commission
Directorate-General for the Information Society
Directorate F
TEN — Telecom reference 2001/1
Rue de la Loi/Wetstraat 200 (BU31 2/74)
B-1049 Brussels

[1] In the case of consortia one organisation must be designated as the lead contractor having overall responsibility for the project proposal.

or, they may be hand delivered or sent by courier to arrive before 7 September 2001, 16.00 local time to:

European Commission
Directorate-General for the Information Society
Directorate F
TEN-Telecom reference 2001/1
Avenue de Beaulieu 31 (office 2/74)
B-1160 Brussels

(e-mail: tentelecom@cec.eu.int;
fax (32) 295 10 71).

The Commission services will provide, upon request, a guide for proposers describing in detail the projects and containing further information on the procedures and on the rules for the submission of proposals. The text of this call and the guide for proposers are also available on the Internet at the TEN-Telecom website:

http://www.ispo.cec.be/tentelecom